




## Schwerpunktthema: Klimaschutz und Energie

- *Danica Rehder*, Kommunale Handlungsfähigkeit unter Druck – Delegiertenversammlung des SHGT rückt Finanzlage, Bürokratieabbau und Zukunftsfragen der Kommunen in den Mittelpunkt
- *Danica Rehder*, 16. Klima- und Energiekonferenz des SHGT: Kommunen als Schlüsselakteure der Energiewende
- *Mark Böing*, Die kommunale Wärmeplanung in Schleswig-Holstein – Aktueller Stand, Unterstützung und Ausblick für Städte und Gemeinden
- *Fabian Aschenbach*, Zukünftige Wärmeversorgung in Schleswig-Holstein – Stand der Dinge und Unterstützungsangebote für Städte und Gemeinden
- *Prof. Dr. Peter Schütte, Dr. Sarah Langstädtler, Bente Boerstra*, Kalte Nahwärmenetze in der kommunalen Wärmeplanung
- *Dr. Tobias Krohn, Johann Lutter*, Das Gemeindeförderungswirtschaftsrecht im Kontext der Energiewende – Teil 2: Subsidiaritätsklausel (§ 101 Abs.1 Nr. 3 GO) und Marktpartnervereinbarungen
- *Dr. Markus Hirschfeld*, Batteriespeicher und aktuelle Entwicklungen am Strommarkt
- *Dr. Hubertus Baumeister, Dr. Janna Ringena*, Neue Möglichkeiten der Gemeinden zur Gestaltung des Ortsverkehrs durch die Novelle des Straßenverkehrsrechts 2024



**Jetzt  
Kontakt  
aufnehmen!**

# Hat Ihre Fläche Potenzial für Windenergie?

Ihre Fläche kann Teil der lokalen Energiewende sein!  
Gemeinsam mit Ihnen entwickeln wir verlässlich und  
partnerschaftlich Projekte, die Klima schützen und  
Wertschöpfung in der Region schaffen.

Lokal erzeugen. Lokal nutzen. Gemeinsam mehr erreichen.



Lassen Sie uns jetzt über Ihr  
Windvorhaben sprechen!  
[energieloesungen@hansewerk.com](mailto:energieloesungen@hansewerk.com)



Hanse  
Werk

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung  
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

78. Jahrgang · Januar 2026

## Impressum

### Schriftleitung:

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

### Redaktion:

Daniel Kiewitz

### Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Telefon (0431) 57 00 50 50

Telefax (0431) 57 00 50 54

E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de

### Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Jägersberg 17, 24103 Kiel

Postfach 1865, 24017 Kiel

Telefon (0431) 55 48 57

Telefax (0431) 55 49 44

### Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH

Anzeigenmarketing

70549 Stuttgart

Telefon (0711) 78 63 - 72 23

Telefax (0711) 78 63 - 83 93

Preisliste Nr. 48, gültig ab 1. Januar 2026.

produkt sicherheit@kohlhammer.de

### Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.

Bezugspreis ab Verlag jährlich 122,00 € zzgl. Versandkosten von 10,50 €.

Einzelheft 15,10 € (Doppelheft 30,20 €) zzgl. Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung: Agentur für Druck und Werbung, Sonnenbühl

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Verleihung des Demokratiepreises für rund 1.000 ehrenamtliche Bürgermeister/-innen in Büdelsdorf

Foto: Frank Peter, Kiel

## Schwerpunktthema: Klimaschutz und Energie

### Aufsätze

Danica Rehder

Kommunale Handlungsfähigkeit unter Druck

– Delegiertenversammlung des SHGT rückt Finanzlage, Bürokratieabbau und Zukunftsfragen der Kommunen in den Mittelpunkt .....1

16. Klima- und Energiekonferenz des SHGT: Kommunen als Schlüsselakteure der Energiewende – Fachvorträge zeigen Wege zu kommunaler Wärmeplanung, Batteriespeichern und einer wirtschaftlich tragfähigen Energiewende auf .....5

Mark Böing

Die kommunale Wärmeplanung in Schleswig-Holstein: Aktueller Stand, Unterstützung und Ausblick für Städte und Gemeinden .....9

Fabian Aschenbach  
Zukünftige Wärmeversorgung in Schleswig-Holstein: Stand der Dinge und Unterstützungsangebote für Städte und Gemeinden .....14

Prof. Dr. Peter Schütte,  
Dr. Sarah Langstädtler,  
Bente Boerstra  
Kalte Nahwärmenetze in der kommunalen Wärmeplanung .....16

Dr. Tobias Krohn, Johann Lutter  
Das Gemeindefinanzrecht im Kontext der Energiewende – Teil 2: Subsidiaritätsklausel (§ 101 Abs.1 Nr. 3 GO) und Marktpartnervereinbarungen .....21

Dr. Markus Hirschfeld  
Batteriespeicher und aktuelle Entwicklungen am Strommarkt .....24

Dr. Hubertus Baumeister,  
Dr. Janna Ringena  
Neue Möglichkeiten der Gemeinden zur Gestaltung des Ortsverkehrs durch die Novelle des Straßenverkehrsrechts 2024 .....25

### Rechtsprechungsberichte

1. BFH:  
Bundesgrundsteuermodell ist verfassungskonform .....31

2. VGH Mannheim zur Zustimmung der Gemeinde zum „Bauturbo“ .....32

3. VG Schleswig:  
Klage von Vertretern der Bürgerinitiative für Naturschutz im Speicherkoog e.V. abgewiesen .....33

Aus dem Landesverband .....33

Mitteilungen des DStGB .....36

## Kommunale Handlungsfähigkeit unter Druck

**Delegiertenversammlung des SHGT rückt Finanzlage, Bürokratieabbau und Zukunftsfragen der Kommunen in den Mittelpunkt**

Danica Rehder, SHGT

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) hat seine Delegiertenversammlung am 28. November 2025 im Holstenhallen Congress Center in Neumünster durchgeführt. Vertreterinnen und Vertreter aus Kommunen, Verwaltung, Landespolitik und Verbänden kamen zusammen, um über die aktuelle Situation der Gemeinden, insbesondere über die dramatisch angespannte Finanzlage, zu beraten. Ziel der Versammlung war es, die Herausforderungen für die kommunale Ebene klar zu benennen, Handlungsoptionen aufzuzeigen und den Dialog mit Politik und Verwaltung zu vertiefen.

Bereits zu Beginn der Veranstaltung wurde deutlich, dass sich die Gemeinden in Schleswig-Holstein mit tiefgreifenden strukturellen Problemen konfrontiert sehen. Steigende Ausgaben, wachsende Aufgabenlasten und eine ausbleibende strukturelle Entlastung prägen die kommunale Realität und bestimmten sowohl

den internen als auch den öffentlichen Teil der Delegiertenversammlung.

### Neues Format: Podiumsdiskussion

Im Rahmen einer Podiumsdiskussion diskutierten Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Landespolitik, Ministerialverwaltung und kommunaler Praxis gemeinsam über Ursachen, Konsequenzen und Lösungsansätze. Mit dieser Form des Austauschs setzte der SHGT ein bewusstes Zeichen: Die kommunale Finanzkrise soll nicht nur intern beraten, sondern öffentlich, kontrovers und im direkten Dialog mit den politischen Entscheidungsträgern thematisiert werden. Die große Resonanz und die intensive Diskussion zeigten, wie hoch der Gesprächsbedarf ist.

Im nicht öffentlichen Teil der Delegiertenversammlung befassten sich die Delegierten zunächst mit den formalen Verbandsangelegenheiten. Neben dem



Jörg Bülow

Jahresabschluss und dem Rechnungsprüfungsbericht wurde der Verbandshaushalt für 2026 beraten. Einen zentralen inhaltlichen Schwerpunkt bildete der Situationsbericht des Landesgeschäftsführers Jörg Bülow, der die Strategie des SHGT mit den Stichworten Kampagnenfähigkeit, Service für Kommunalverwaltungen, Digitalisierung der Verbandsarbeit und Lösungsorientierung in den Mittelpunkt stellte.

Bülow machte deutlich, dass der SHGT seine Kampagnenfähigkeit gezielt ausgebaut hat. Als zentrales Instrument nannte er die erstmals durchgeführte landesweite Haushaltsumfrage. 560 Gemeinden beteiligten sich an der Befragung, deren Ergebnisse ein klares Bild zeichnen: Rund zwei Drittel aller Gemeinden gaben an,



Zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus Kommunen, Verwaltung, Landespolitik und Verbänden kamen bei der Delegiertenversammlung des SHGT zusammen.

Fotos: Am Wege

ihren Haushalt nicht ausgleichen zu können. Diese Zahlen belegten die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Ebene eindrücklich.

### **Stärkung der kommunalen Interessenvertretung**

Ein weiteres Beispiel für erfolgreiche Verbandsarbeit war nach Angaben Bülows die Aktion gegen die geplante gesetzliche Zwangsregelung zu hybriden Sitzungen. 465 Unterschriften seien im Rahmen eines Bürgermeisterbriefes zusammengekommen. Bülow dankte ausdrücklich den beteiligten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie den Mitarbeitenden in den Verwaltungen für ihr Engagement.

Neben der politischen Interessenvertretung legte der SHGT einen starken Fokus auf Serviceangebote für die Kommunalverwaltungen. Dazu zählten zahlreiche Online-Sprechstunden, vielfältige Arbeitshilfen und Musterdokumente des Wärmekompetenzzentrums Schleswig-Holstein (WKZ.SH) sowie eine neue Mustergeschäftsführung für Gemeindevertretungen. Auch digitale Werkzeuge, etwa ein Berechnungstool für Haushaltsplanungen, seien intensiv genutzt worden.

### **Digitalisierung, Veranstaltungen und besondere Akzente**

Die Digitalisierung der Verbandsarbeit wurde konsequent weitergeführt. Kreisverbände und Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher nutzen inzwischen ein verbandseigenes Netzwerk für den Austausch, zudem sei der SHGT seit Oktober 2025 auf Instagram präsent. Ergänzt wurde die Arbeit durch zahlreiche Fachveranstaltungen, darunter die 16. Klima- und Energiekonferenz, das 9. Forum Recht der kommunalen Wirtschaft, der Vergaberechtstag sowie weitere thematische Fachtage etwa zur Abwasserwirtschaft.

Als besondere Aktion hob Bülow hervor, dass die Verbandszeitschrift „Die Gemeinde“ im Oktober 2025 erstmals vollständig auf Niederdeutsch erschienen sei – ein bewusstes Zeichen für regionale Identität und kommunale Verwurzelung.

### **Ausblick und offene Herausforderungen**

Trotz der erzielten Erfolge betonte Bülow, dass zentrale Herausforderungen weiterhin ungelöst seien. Die kommunalen Finanzen, der Abbau von Aufgaben und Bürokratie, mehr Handlungsfreiheiten sowie schnellere und schlankere Förderverfahren blieben Dauerbrenner der Ver-

bandsarbeit. Allein die hohe Zahl an Anhörungsverfahren zeige den Umfang der politischen Einflussnahme.

Mit Blick auf die kommenden Jahre nannte Bülow unter anderem das Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz, ein Bürokratienteilungsgesetz, Fragen der zivilen Verteidigung sowie die Umsetzung des Sondervermögens Infrastruktur und die Finanzierung des schulischen Ganztags als zentrale Themen.

### **Öffentlicher Teil: Begrüßung und politische Einordnung**

Der öffentliche Teil der Delegiertenversammlung wurde vom Landesvorsitzenden Thomas Schreitmüller eröffnet. In seiner Begrüßung stellte er klar, dass die finanzielle Lage der Kommunen das zentrale Thema der Veranstaltung sei. Ziel sei es, einen fachlichen Impuls zu erhalten und zugleich mit Vertreterinnen und Vertretern aus Koalition, Opposition und Ministerium offen zu diskutieren.



*Thomas Schreitmüller*

„Die finanzielle Lage der Kommunen und was zu tun wäre: das ist das Hauptthema unserer heutigen Delegiertenversammlung“, sagte Schreitmüller. Er verwies auf die besondere Zusammensetzung des Podiums und dankte allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihre Bereitschaft zur Diskussion.

### **Starke Kommunen – starkes Land**

Schreitmüller erinnerte an die im Vorjahr verabschiedete Erklärung „Starke Kommunen – starkes Land“. Darin habe der SHGT deutlich gemacht, dass Demokratie und staatliche Handlungsfähigkeit vor allem vor Ort erlebbar seien. Gemeinden seien für die alltägliche Infrastruktur und

Daseinsvorsorge verantwortlich und benötigten dafür ausreichende finanzielle Mittel sowie rechtliche Spielräume.

Er benannte drei zentrale Handlungsfelder: Aufgabenreduzierung und Bürokratieabbau, eine Gemeindefinanzreform auf Bundesebene sowie einen Abschied von komplizierten Förderprogrammen zugunsten pauschaler Zuweisungen. Während es beim Abbau von Förderbürokratie auf Landesebene erste Fortschritte gebe, sei die Gemeindefinanzreform weiterhin ungelöst.

### **Fachlicher Impuls: Kommunale Finanzlage**

Im Anschluss stellte Dr. Christian Raffer vom Deutschen Institut für Urbanistik den Bericht „Kommunaler Finanzreport 2025“ der BertelsmannStiftung vor. Er zeichnete ein bundesweit dramatisches Bild: 2024 habe das größte kommunale Defizit in der Geschichte der Bundesrepublik gebracht. Hohe Sozial- und Personalausgaben, eine stagnierende Wirtschaft und strukturelle Finanzierungsprobleme führten dazu, dass sich die Lage weiter verschärfe.



*Dr. Christian Raffer*

Raffer betonte, dass Einsparungen vor Ort schnell gefährliche Konsequenzen haben könnten. Der Investitionsrückstand in der kommunalen Infrastruktur belaufe sich inzwischen auf über 200 Milliarden Euro. Ein „Weiter so“ sei keine Option. Er lobte ausdrücklich die unbürokratische Ausgestaltung des Sondervermögens Infrastruktur in Schleswig-Holstein, machte jedoch zugleich deutlich, dass auch diese Mittel nicht ausreichen würden, um alle Bedarfe zu decken.

### **Podiumsdiskussion: Premiere mit Tiefgang**

Den Kern des öffentlichen Teils bildete die Podiumsdiskussion zur finanziellen Leistungsfähigkeit von Land und Kommunen. Unter der Moderation von Carsten Kock diskutierten Dr. Christian Raffer, Tobias Koch (Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion), Christopher Vogt (Vorsitzender der FDP-Landtagsfraktion), Staatssekretär Dr. Sönke Schulz aus dem Innenministerium sowie Juliane Bohrer, Amtsdirektorin des Amtes Schrevenborn.

In der Diskussion wurde deutlich, dass sich Land und Kommunen gleichermaßen unter Druck sehen. Staatssekretär Schulz betonte, dass Land und Kommunen seit jeher ein gemeinsames Interesse an konstruktiven Lösungen hätten, auch wenn die finanziellen Spielräume begrenzt seien. Zugleich verwies er auf die Notwendigkeit, bestehende Standards kritisch zu überprüfen, insbesondere im Sozialbereich.

### **Amtsdirektorin Juliane Bohrer spart nicht mit Kritik**

Juliane Bohrer schilderte eindrücklich die Perspektive aus der kommunalen Praxis. Sie machte deutlich, dass die aktuelle Situation auch Gemeinden treffe, die bislang finanziell stabil gewesen seien. Besonders kritisch bewertete sie den hohen Kontroll- und Bürokratieaufwand bei vergleichsweise kleinen Fördervolumina. Aus ihrer Sicht brauche es weniger Fonds und Programme, sondern vor

allem Vertrauen in die Arbeit der Gemeinden und eine Stärkung der kommunalen Finanzkraft, um Gestaltungsspielräume zu erhalten.

### **Politische Perspektiven und Kontroversen**

Christopher Vogt verwies darauf, dass wirtschaftliches Wachstum eine wichtige Voraussetzung für handlungsfähige Kommunen sei. Gemeinden müssten sich entwickeln können, zugleich fehle häufig der Überblick über die Vielzahl bestehender Förderprogramme. Auch Tobias Koch machte deutlich, dass nicht nur die Kommunen, sondern auch das Land unterfinanziert sei. Alle staatlichen Ebenen stünden vor der gleichen Herausforderung, die vorhandenen Mittel effizient einzusetzen.

Ein zentraler Diskussionspunkt war die Frage nach Standards, Konnexität und Aufgabenverteilung. Während Koch auf modulare Bauweisen und neue Ansätze bei Investitionen verwies, machte Bohrer deutlich, dass solche Lösungen zwar schneller, aber nicht zwangsläufig günstiger seien. Zudem würden kleinste Abweichungen häufig wieder individuelle Planungen erforderlich machen. Auch die Digitalisierung spielte eine wichtige Rolle. Mehrfach wurde betont, dass viele Kommunen hier bereits Vorreiter seien, etwa beim E-Payment, während landesweite Strukturen teilweise hinterherhinkten. Die Diskussion zeigte deutlich die Spannungsfelder zwischen Standardisierung und kommunaler Eigenständigkeit.

### **Zeitdruck und gesellschaftliche Dimension**

Auf die Frage, wie viel Zeit noch bleibe, herrschte Einigkeit darüber, dass der Handlungsdruck enorm sei. Während Schulz darauf verwies, dass die kommunale Daseinsvorsorge trotz aller Probleme funktioniere und zunächst Maßnahmen mit schneller Wirkung umgesetzt werden müssten, zeichnete Vogt ein Bild langer Planungsverfahren, etwa in der Landesplanung.

Bohrer betonte die gesellschaftliche Dimension der kommunalen Krise. Gestaltungsaufgaben seien es, die Menschen vor Ort motivierten und Ehrenamt stärkten. Wenn diese Spielräume immer weiter eingeschränkt würden, wachse Unzufriedenheit – ein Risiko für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

### **Schlusswort und Ausblick**



*Thomas Keller*

Den Abschluss bildete das Schlusswort des ersten stellvertretenden Landesvorsitzenden Thomas Keller. Mit einem bildhaften Verweis auf das SHGT-Kinderbuch „Was macht meine Gemeinde?“ machte er deutlich, wie viele Leistungen selbstverständlich von den Gemeinden erbracht würden. Sein Appell lautete, die vorhandenen kreativen Ideen nicht durch zu enge Rahmenbedingungen auszubremmen.

Keller zeigte sich aber auch überzeugt, dass gemeinsames Handeln von Land und Kommunen möglich sei und bereits Erfolge gezeigt habe. Mit einem Ausblick auf die nächste Delegiertenversammlung schloss er die Veranstaltung.



*Die Podiumsdiskussion zur finanziellen Leistungsfähigkeit von Land und Kommunen bildete den Kern des öffentlichen Teils.*

# 16. Klima- und Energiekonferenz des SHGT: Kommunen als Schlüsselakteure der Energiewende

Fachvorträge zeigen Wege zu kommunaler Wärmeplanung, Batteriespeichern und einer wirtschaftlich tragfähigen Energiewende auf

Danica Rehder, SHGT



Die Klima- und Energiekonferenz des SHGT war wie gewohnt sehr gut besucht.  
Fotos: Rehder

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag (SHGT) hatte am 1. Oktober 2025 zum 16. Mal zu seiner Klima- und Energiekonferenz eingeladen. Rund 180 Gäste, Referenten und Aussteller kamen im Hohen Arsenal in Rendsburg zusammen und sorgten für eine sehr gut besuchte Fachveranstaltung. Eröffnet wurde die Konferenz von Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des SHGT, der die Gäste begrüßte und die Bedeutung der Tagung für den landesweiten fachlichen Austausch hervorhob. „Unsere Tagung ist das große kommunale Treffen rund um die Themen Klimaschutz und Energiewende in Schleswig-Holstein“, sagte Bülow und zeigte sich erfreut über die zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Der Landesgeschäftsführer betonte die zentrale Rolle der Gemeinden bei der Umsetzung der Klimaschutz- und Energieziele von Land und Bund. Zugleich verwies er darauf, dass die aktuellen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen – wie die Novelle des Energie- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) sowie laufende Änderungen auf Bundesebene – sowohl Chancen als auch

Herausforderungen mit sich bringen. Mit der Novelle des EWKG, möglichen Reformen auf Bundesebene sowie zusätzlichen Vorgaben aus Brüssel hätten sich die Anforderungen spürbar verändert. „Insbesondere bei den Erneuerbaren Energien ist der Bund in einen wahren Regelungswettlauf mit dem Land getreten“, stellte Bülow fest.

Kritisch verwies er zudem auf die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf laufende Planungsprozesse, etwa bei der Windenergie. Gleichzeitig machte er deutlich, dass viele europäische Vorgaben aus dem Green Deal auf kommunaler Ebene kaum praktikabel seien. „Auf Ebene der EU wurde ein Geflecht von bürokratischen Anforderungen geschaffen, das auf kommunaler Ebene schlicht nicht umsetzbar ist“, so Bülow.

## Wärmeplanung und Batteriespeicher im Fokus

Besonders hob Bülow die kommunale Wärmeplanung hervor, für die mit dem durch die Kommunalen Landesverbände (KLV) neu gegründeten Wärme-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein



(WKZ.SH) unter der Leitung von Johannes Lüneberg konkrete Unterstützung angeboten wird. Er erläuterte, dass das Land alle Spielräume genutzt habe, um kommunale Kooperationen zu erleichtern und bürokratische Hürden abzubauen, und wies auf die bevorstehenden Praxisworkshops im Forum I hin. Darüber hinaus betonte er die wachsende Bedeutung von Batteriespeichereinrichtungen und der Flächenplanung für die Energiewende, die in den weiteren Vorträgen sowie im Forum II vertieft wurden.

Bülow dankte ausdrücklich Staatssekretär Joschka Knuth für seinen Beitrag zur Tagung, den Moderatoren Erik Brauer und Niklas Bebendorf, den Vortragenden – insbesondere Johannes Lüneberg – sowie den Organisatoren der Konferenz, Martina und Michael Schütz von Congress&Presse. Abschließend wünschte er allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen informativen Tag und einen lebendigen Austausch.



Staatssekretär Joschka Knuth

Energiewendestaatssekretär Joschka Knuth stellte Schleswig-Holstein als positives Beispiel für die Energiewende heraus. Die Kommunen profitierten wirtschaftlich von Windparks, Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern durch Gewerbesteuererinnahmen, die die kommunale Daseinsvorsorge stärken. Mit rund drei Prozent der Landesfläche für Windenergie und einer installierten Leistung von 9,5 Gigawatt liege Schleswig-Holstein bundesweit an der Spitze, mit dem Ziel, bis 2030 eine Leistung von 15 Gigawatt zu erreichen. Entscheidend für diesen Erfolg sei die Vielfalt der Akteure, darunter Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden, Stadtwerke und regionale Finanzinstitute. In der Wärmewende seien bereits 32 kommunale Wärmepläne erstellt worden, wobei zwei Drittel der Gebäude individuell und ein Drittel über Netze versorgt werden. Pragmatismus und vereinfachte Verfahren sollen insbesondere kleine Gemeinden entlasten, unterstützt durch die digitale Erfassung von Wärmepotenzialen. Kritisch bewertete Knuth die vom Bund verpflichtende Prüfung von Wasserstoffpotenzialen in jeder Gemeinde und kündigte hierzu Lösungsansätze an.

### Aktive Gestaltung und Zusammenarbeit

Weitere zentrale Punkte betrafen das neue Energiewende- und Klimaschutzgesetz mit klarer Konnexitätsregelung sowie die Photovoltaikpflicht auf Gebäuden und Parkplätzen, um versiegelte Flächen effizient zu nutzen. Das Energieeffizienzgesetz bringe Herausforderungen bei der Datenerfassung mit sich, solle jedoch pragmatisch umgesetzt werden. Die öf-

fentliche Hand solle dabei mit gutem Beispiel vorangehen, etwa durch den Einsatz eines CO<sub>2</sub>-Schattenpreises bei der Auftragsvergabe, um nachhaltige Technologien gezielt zu fördern. Abschließend betonte Knuth, dass Energiewende und Klimaschutz zu einem Wettbewerbsvorteil für Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa werden können, wenn Verantwortungsträger aktiv gestalten, Bürgerinnen und Bürger einbinden und Land, Kreise sowie Gemeinden eng zusammenarbeiten.

Dr. Markus Hirschfeld aus dem Energiewendeministerium erläuterte die Bedeutung von Batteriespeichern als steuerbare Erzeugungstechnologie, temporäres Energiespeichermedium und kostengünstige, CO<sub>2</sub>-freie Option zur Unterstützung der Energiewende. Er wies auf den rasanten Ausbau in Schleswig-Holstein hin, der Netzanschlussanfragen im zweistelligen Gigawatt-Bereich nach sich ziehe und Netzbetreiber vor erhebliche Herausforderungen stelle. Nicht alle Speicher agierten automatisch netzdienlich und könnten dadurch Engpässe sowie Sicherheitsrisiken verstärken. Hirschfeld betonte, dass klare Regeln für eine netzdienliche Fahrweise von Speichern entwickelt werden müssten und nicht jedes Projekt realisiert werde. Großbatteriespeicher sollten möglichst in der Nähe von Umspannwerken errichtet werden, während für die meisten Gemeinden eher kleinere Speicher relevant seien, die im Rahmen eines kommunalen Energiemanagements und als Teil einer wirtschaftsnahen Infrastruktur eingesetzt werden können. Herr Dr. Hirschfeld hat wesentliche Inhalte seines Vortrages in seinem Beitrag „Batteriespeicher und aktuelle Entwicklungen

am Strommarkt“ in dieser Ausgabe (S. 24) nochmals aufbereitet.

Steffen Bandelow, Geschäftsführer der SH Netz GmbH, erläuterte, dass Batteriespeicher ein zentrales Instrument der Energiewende seien, um Einspeise- und Verbrauchsspitzen auszugleichen, kurze Phasen geringer erneuerbarer Erzeugung zu überbrücken und sowohl die Versorgungssicherheit als auch die Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung zu erhöhen. Er unterschied zwischen netzbelastenden, netzneutralen und netzdienlichen Speichern. Netzdienliche Speicher wirken aktiv gegen Netzengpässe, reduzieren Netzausbau und -kosten und benötigen klare Leitplanken durch die Netzbetreiber. Dezentrale Speicher tragen zudem zur Resilienz des Stromnetzes bei. Flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCAs) können die Integration von Batteriespeichern auf netzorientierte Weise unterstützen. Bandelow zog das Fazit, dass der wachsende Bedarf an Flexibilität im Stromsystem Batteriespeicher zu einem unverzichtbaren Baustein der Energieversorgung macht.



Dr. Markus Hirschfeld



Steffen Bandelow



Johannes Lüneberg

Johannes Lüneberg stellte das Wärme-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein in Trägerschaft der KLV vor, das Kommunen bei der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung nach EWKG und WPG unterstützt. Das Zentrum biete Erstberatung, digitale Wärmepotenzialkarten, eine Begleitung von der Planungsphase bis zum Beschluss des Wärmeplans sowie Hinweise zu Ausschreibungs- und Beteiligungsverfahren, um insbesondere kleinere Gemeinden zu entlasten, erläuterte der Geschäftsführer. Ziel sei es, die Wärme-

wende in Schleswig-Holstein voranzubringen, Synergien zwischen Kommunen zu nutzen und praktikable, wirtschaftliche Lösungen für Wärmenetze und individuelle Wärmeversorgung zu fördern, während gesetzliche Anforderungen und technische Herausforderungen bewältigt werden. Einen tieferen Einblick in den Stand zur Wärmeplanung in Schleswig-Holstein gibt das Wärme-Kompetenzzentrum in dieser Ausgabe von „Die Gemeinde“ in dem Beitrag „Die kommunale Wärmeplanung in Schleswig-Holstein: Aktueller Stand, Unterstützung und Ausblick für Städte und Gemeinden“ (S. 9).



*Dr. Heiko Hansen*

Dr. Heiko Hansen stellte die BürgerGemeindeWerke Breklum eG vor, eine Genossenschaft, die seit 2016 die CO<sub>2</sub>-neutrale Wärmeversorgung in Breklum vorantreibt. Seit der Gründung wurden mehrere Bauabschnitte des Nahwärmenetzes realisiert, zahlreiche Anschlussnehmer integriert und Fördermittel erfolgreich genutzt, wobei Herausforderungen wie Bauunternehmensinsolvenzen und organisatorische Anpassungen zu bewältigen waren. Für die Zukunft setze die BGW auf den weiteren Ausbau des Nahwärmenetzes, eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Wärmequellen, Bürgerbeteiligung sowie eine wirtschaftlich tragfähige Skalierung, um die Gemeinde langfristig klimaneutral zu versorgen.

Im Forum I, das von Erik Brauer von der IB.SH Energieagentur moderiert wurde, drehten sich die Vorträge um die Themen Wärmeplanung und Wärmenetze.

Sönke Körber, Amtsdirektor des Amtes Probstei, zeigte in seinem Vortrag „Wärmeplanung wärmt nicht“ eindrücklich die



*Erik Brauer*



*Sönke Körber*

Herausforderungen der kommunalen Wärmeplanung im ländlichen Raum auf. Er machte deutlich, dass die Vielzahl gesetzlicher Vorgaben – vom Energiewende- und Klimaschutzgesetz über das Wärmeplanungsgesetz bis hin zur Gemeindeordnung – die praktische Umsetzung für kleinere Gemeinden erheblich erschwert. Wärmeplanung bedeute zunächst einen hohen Verwaltungsaufwand, bevor tatsächlich Wärme erzeugt werde. Der Amtsdirektor betonte, dass die gesetzlichen Anforderungen sowie die Vielzahl an Leitfäden und Regelwerken in keinem Verhältnis zur personellen Ausstattung vieler Ämter stünden.

#### **Wärmeprojekt und wirtschaftliche Wärmenetze**

Im anschließenden Praxisworkshop erläuterte Johannes Lüneberg vom Wärme-

Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein den konkreten Ablauf der kommunalen Wärmeplanung – von der Vorbereitungsphase über die Eignungsprüfung bis hin zur Zielentwicklung und Evaluation. Er erklärte die Fördermechanismen über Konnexitätsmittel, die Antragstellung bis 2025 sowie die gestaffelten Abschlagszahlungen und gab Hinweise zu Vergabeprozessen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Dabei wurde deutlich, dass insbesondere die Eignungsprüfung für Wärmenetze ein zentraler Schritt ist, um praxisnahe und gemeindespezifische Lösungen zu entwickeln. Körber und Lüneberg betonten, dass die Wärmeplanung nur dann erfolgreich sein könne, wenn sie pragmatisch, kooperativ und mit Blick auf die tatsächlichen kommunalen Strukturen erfolge.



*Jost Glüsing*

Jost Glüsing, Abteilungsleiter Energiedienstleistungen der ZVO Energie GmbH, präsentierte das Wärmeprojekt B Plan 69 in der Dorfschaft Pansdorf, das von der ersten Idee bis zur Fertigstellung eines Nahwärmenetzes und einer Solarthermieanlage umgesetzt wurde. Das Projekt umfasst 33 Bauplätze mit rund 100 Wohneinheiten, einen Wärmebedarf von 588.000 kWh und ein 1,6 Kilometer langes Nahwärmenetz. Die nachhaltige Wärmeversorgung kombiniert Solarthermie, Wärmepumpensysteme und ein Datenbusnetz zur Visualisierung, wobei ein Primärenergiefaktor von unter 0,58 angestrebt wird. Glüsing hob Herausforderungen wie die begrenzte Zahl von Anbietern, statische Anforderungen und wirtschaftliche Unsicherheiten hervor sowie die Bedeutung gesellschaftlicher Akzeptanz

und Nutzeridentifikation. Abschließend betonte er, dass stabile rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, kreative Planung und intensive Kommunikation entscheidend für den Erfolg und die Skalierbarkeit zukünftiger Projekte seien.



*Ulrich Dietrich*

Ulrich Dietrich von GP JOULE stellte die Bedeutung wirtschaftlicher Wärmenetze und kommunaler Wärmeplanung für eine nachhaltige Energiezukunft dar. Er erläuterte, dass GP JOULE über 1.000 Mitarbeitende beschäftigt, 25 Wärmenetze betreibt, mehr als 150 Solarprojekte umgesetzt hat und Power-to-Heat-Lösungen zur regionalen CO<sub>2</sub>-Reduktion einsetzt. Dietrich betonte, dass kommunale Wärmeplanung und konkrete Wärmenetzplanung idealerweise parallel erfolgen sollten, um Synergien zu nutzen, und hob die



*Niklas Bebendorf*

Vorteile von Wärmespeichern gegenüber Stromspeichern hervor. Für Gemeinden empfahl er frühzeitige Signale zur Machbarkeit, um Bürgeranfragen effektiv zu beantworten, sowie Kooperationen mit Stadtwerken und weiteren Partnern, um Risiken zu minimieren.

Im Forum II „Energiespeicher und Energieeffizienz“, moderiert von Niklas Bebendorf von der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EKSH), erläuterte Julius Guntermann vom LEE.SH die zentrale Rolle von Batteriespeichern für die Klimaneutralität. Schleswig-Holstein verzeichnete bis Mai 2025 rund 2.500 Netzanschlussanfragen mit insgesamt 12.700 MW Speicherleistung, begleitet von einem starken Preisverfall und zunehmender Volatilität an der Strombörse. Batteriespeicher tragen Guntermann zufolge zur Flexibilisierung fluktuierender Erneuerbarer Energien, zur Verringerung des Redispatch-Bedarfs und zur Stabilisierung der Strompreise bei. Technische Aspekte wie Lithium-Ionen-Zellchemie, Brandschutzmaßnahmen und steigende Speicherdichten wurden ebenso thematisiert wie finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten der Gemeinden, bei denen 90 Prozent der Gewerbesteuer an die Speicherstandorte fließen.



*Julius Guntermann*

#### **Effizienter betreiben durch Energiemonitoring**

Alexander Schwarz von der Nordgröön Energie GmbH stellte die Fortschritte und Planungen seines Unternehmens zur Förderung der Energiewende in Schleswig-Holstein vor. Schwarz berichtete über die Projekte Jardelund I (48 MW, Versorgung von 5.300 Haushalten) und Jardelund II

(300 MW/1.200 MWh), die zur effizienten Speicherung von Windstrom beitragen und Teil des SINTEG-Schaufensters NEW 4.0 seien. Gemeinsam mit Partnern wie LichtBlick und Eneco treibe Nordgröön innovative Lösungen voran, um bis 2035 eine vollständig erneuerbare Stromversorgung zu erreichen. Die Inbetriebnahme von Jardelund II sei für das zweite Halbjahr 2028 geplant.



*Alexander Schwarz*

Jürgen Unseld von der CLAGE GmbH zeigte auf, wie kommunale Liegenschaften durch Energiemonitoring effizienter betrieben werden können. Er erläuterte, dass moderne Warmwasser- und Hygienetechnik in Kombination mit elektronischer Steuerung und Gebäudemonitoring den Energieverbrauch und die Betriebskosten deutlich senken könne. Die



*Jürgen Unseld*

gewonnenen Daten ermöglichten Gemeinden fundierte Entscheidungen zu technischen und wirtschaftlichen Aspekten der Energieversorgung und würden somit aktiv zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Klimaschutz beitragen.

Axel Papendiek von der KfW Bankengruppe stellte abschließend die Fördermöglichkeiten für Kommunen in Schleswig-Holstein vor. Die KfW biete eine direkte Antragstellung für Kommunen, Eigenbetriebe und kommunale Zweckverbände, tagesaktuelle Zinssätze, vergünstigte



Axel Papendiek

Kredite sowie Tilgungszuschüsse und direkte Zuschussprogramme. Relevante Programme umfassen unter anderem den Investitionskredit Kommunen (IKK), die Förderung klimafreundlicher Neubauten (KFN/KNN), die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) sowie Programme für nachhaltige Mobilität und natürlichen Klimaschutz. Papendiek betonte, dass diese Angebote den Gemeinden eine praxisnahe Unterstützung bei Investitionen in Energieeffizienz, Klimaschutz und nachhaltige Infrastruktur bieten.

„Ein spannender Konferenztag neigt sich dem Ende entgegen“, zog Daniel Kiewitz, Referent des SHGT, zum Abschluss der 16. Klima- und Energiekonferenz am 1. Oktober 2025 Bilanz. In seinem Schlusswort dankte er den Referenten, Moderatoren Erik Brauer und Niklas Bebendorf, den Ausstellern sowie Familie Schütz für die hervorragende Organisation und das große Engagement. „Die diesjährige Konferenz hat neben dem Themenkomplex Wärmeplanung und Wärmenetze vor allem die aktuellen Entwicklungen am Energiemarkt und daraus resultierende technische und flächenbedingte Anforderungen in den Blick genommen“, betonte Kiewitz.

Er hob die wachsende Bedeutung von Batteriespeichern hervor und betonte, dass Gemeinden bei der Planung und Umsetzung von Speicheranlagen vollständig mitentscheiden sollten. Gleichzei-



Daniel Kiewitz

tig zeigte er die Erfolge der kommunalen Wärmeplanung auf, unterstützt durch das Wärme-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein und verwies auf Praxisbeispiele aus Breklum und Pansdorf, die deutlich machten, dass Wärmenetze vor allem dort entstehen, wo engagierte Akteure langfristig an der Umsetzung arbeiten. „Es zeigt sich, dass die Wärmeplanung in erster Linie ein strategisches Instrument ist und einen Orientierungsrahmen bildet“, so Kiewitz, der damit einen inhaltlich reichen und informativen Konferenztag abschloss.

## Die kommunale Wärmeplanung in Schleswig-Holstein: Aktueller Stand, Unterstützung und Ausblick für Städte und Gemeinden

Mark Böing, Wärme-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein

### Kommunale Wärmeversorgung im Wandel

Die Transformation der Wärmeversorgung zählt zu den zentralen Aufgaben für Städte, Gemeinden und die Bevölkerung. Der Ausstieg aus fossilen Energieträgern, steigende technische Anforderungen und Fragen der Finanzierung stellen Kommunen vor komplexe Herausforderungen. In

Schleswig-Holstein beschäftigen sich derzeit über 1.000 Kommunen intensiv damit, wie eine sichere, klimafreundliche und zugleich bezahlbare Wärmeversorgung langfristig gestaltet werden kann.

Eine zentrale Rolle spielt die kommunale Wärmeplanung. Sie ermöglicht eine systematische Bestandsaufnahme des Wärmebedarfs, der vorhandenen Versor-



gungsstrukturen und zeigt Potenziale für erneuerbare Energien, Abwärme oder andere nachhaltige Lösungen auf. Auf dieser Basis können Kommunen fundierte Entscheidungen treffen und langfristige Investitionsperspektiven entwickeln. Ziel dieses Artikels ist es, Entscheidungssträ-

ger/-innen in Verwaltung, Politik und Kommunen Orientierung zu geben und die nächsten Schritte hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung aufzuzeigen.

### Rechtlicher Rahmen und aktuelle Entwicklung

Die zukünftige Wärmeversorgung stellt Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein vor große und vielschichtige Herausforderungen. Angesichts steigender Energiepreise, der notwendigen Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen und der technischen Anforderungen an moderne Wärmesysteme stehen Kommunen vor der Aufgabe, die Wärmeversorgung langfristig nachhaltig, bezahlbar und zuverlässig zu gestalten. Vor diesem Hintergrund befassen sich derzeit über 1.000 Kommunen im Land intensiv mit der Frage, wie eine klimafreundliche, sichere und wirtschaftlich tragfähige Wärmeversorgung für die kommenden Jahrzehnte aufgebaut werden kann.

Schleswig-Holstein hat frühzeitig die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um diesen Prozess zu unterstützen und zu steuern. Mit der Novellierung

des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) im Jahr 2021 wurden zunächst 78 größere Städte und Gemeinden verpflichtet, einen kommunalen Wärmeplan zu entwickeln, diesen politisch zu beschließen und regelmäßig zu aktualisieren. Damit übernahm Schleswig-Holstein eine bundesweite Vorreiterrolle und war nach Baden-Württemberg das zweite Bundesland, das die kommunale Wärmeplanung für größere Kommunen verbindlich einführte. Ziel war es, strategische Planung, Transparenz über bestehende Versorgungsstrukturen und systematische Investitionsentscheidungen in den Kommunen zu fördern.

Seit März 2025 wurde der rechtliche Rahmen durch die erneute Novellierung des EWKG und die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben aus dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) deutlich erweitert. Nun sind alle 1.104 Kommunen in Schleswig-Holstein verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Dies betrifft erstmals auch kleinere, oft ländlich geprägte Gemeinden, die bislang nicht in die Pflicht genommen wurden. Für diese Kommunen bedeutet die neue Regelung

einen erheblichen Mehraufwand: Neben der fachlichen Planung sind insbesondere die interne Organisation, die Abstimmung innerhalb der Verwaltung und die effiziente Nutzung begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen gefordert.

Die kommunale Wärmeplanung bietet den Städten und Gemeinden jedoch auch die Chance, systematisch ihre lokale Wärmestruktur zu analysieren, Potenziale für erneuerbare Energien und Abwärmenutzung zu erkennen und langfristige Strategien für eine nachhaltige Wärmeversorgung zu entwickeln. Sie bildet damit die Grundlage für fundierte Entscheidungen, gezielte Investitionen und die schrittweise Umsetzung einer klimaneutralen Wärmeversorgung auf kommunaler Ebene.

### Eine Betrachtung vorliegender Wärmepläne

Dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) liegen derzeit rund 30 kommunale Wärmepläne vor, die von Kommunen erstellt und eingereicht wurden, die bereits nach dem novellierten Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG 2021) zur

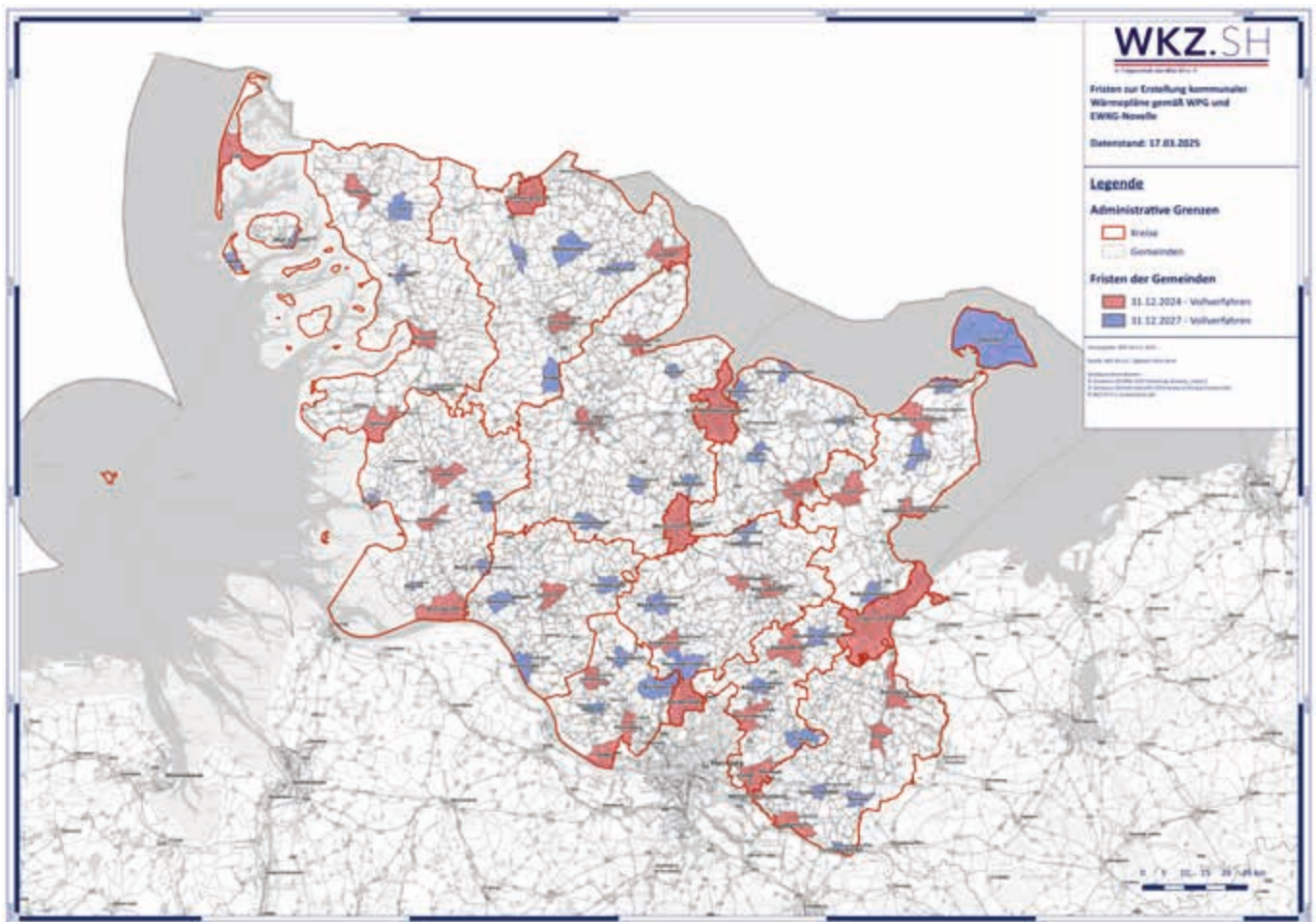


Abbildung 1: Fristen zur Erstellung kommunaler Wärmepläne gemäß EWKG 2021; Stand: 17.03.2025; Quelle: BKZ.SH

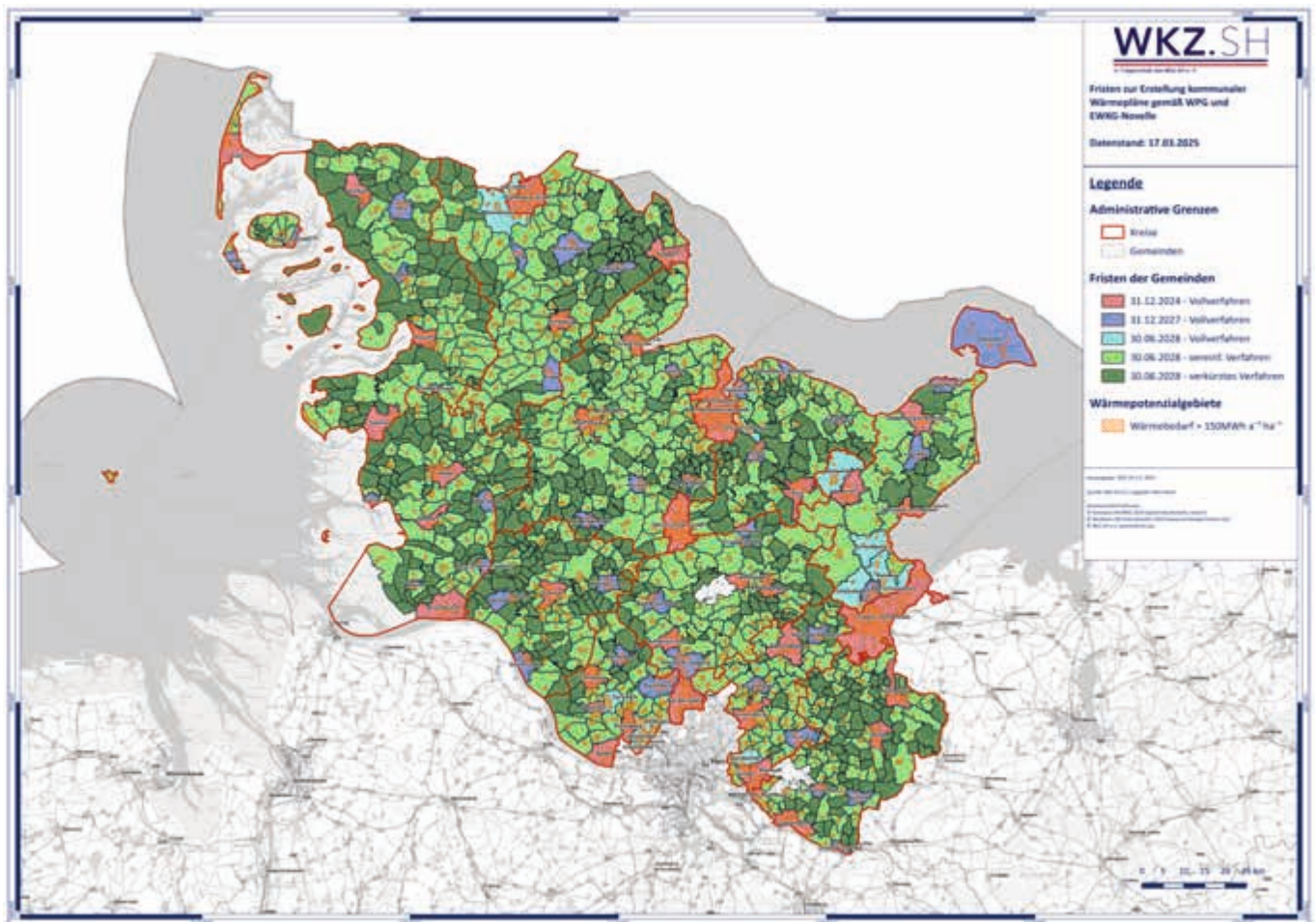


Abbildung 2: Fristen zur Erstellung kommunaler Wärmepläne gemäß WPG und EWKG-Novelle mit Untergliederung in Verfahrensarten; Stand:17.03.2025; Quelle: BKZ.SH

verbindlichen Wärmeplanung verpflichtet waren. Ergänzend dazu haben weitere, überwiegend kleinere Kommunen freiwillig eine kommunale Wärmeplanung durchgeführt und hierfür Fördermittel aus der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) im Rahmen der Kommunalrichtlinie in Anspruch genommen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach dem EWKG 2021 ausschließlich Kommunen zur Wärmeplanung verpflichtet waren, die gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung zum Zentralörtlichen System zu den Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren sowie den Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung zählen. Entsprechend stammen die bislang vorliegenden Wärmepläne überwiegend aus urban geprägten Kommunen und decken zusammen rund die Hälfte der Bevölkerung Schleswig-Holsteins ab.

Ein Blick auf die Maßnahmenkataloge der vorliegenden Wärmepläne zeigt deutliche Unterschiede hinsichtlich Umfangs, Konkretisierung und Umsetzungsnähe. Das Spektrum der Maßnahmen reicht von sehr

konkreten Projektansätzen bis hin zu eher informativen Angeboten wie Informationsveranstaltungen oder Beratungsformaten für Bürgerinnen und Bürger. Häufig zielen die Maßnahmen darauf ab, Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer beispielsweise beim Heizungstausch, im Sanierungsmanagement oder bei der Akquise von Fördermitteln zu unterstützen. Erste entsprechende Unterstützungsangebote wurden unter anderem vom Verband Haus & Grund Schleswig-Holstein in Form von Energieberatungen initiiert. Auch die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein hat im Jahr 2025 ihr Beratungsangebot für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer deutlich ausgeweitet.

Die Umsetzung der in den Wärmeplänen vorgesehenen Maßnahmen erfolgt jedoch unter teils herausfordernden Rahmenbedingungen. Die angespannte Haushaltslage vieler Kommunen schränkt die finanziellen Spielräume erheblich ein und führt zu Unsicherheiten bei der Umsetzung investiver Maßnahmen. Hinzu kommen sich verändernde energiepolitische Rahmenbedingungen, die Pla-

nungs- und Entscheidungsprozesse zusätzlich erschweren. Vor diesem Hintergrund erscheint fraglich, ob die in vielen Wärmeplänen angesetzten vergleichsweise hohen Sanierungsquoten von durchschnittlich rund 1,8 Prozent pro Jahr realistisch erreichbar sind.

Nahezu alle nach dem EWKG 2021 erstellten Wärmepläne benennen den Ausbau bestehender und/oder neuer Wärmenetze als zentrale Handlungsoption. Die Zielbilder der Pläne sehen vor, dass künftig etwa 38 Prozent der Wärmeversorgung leitungsgebunden über Wärmenetze erfolgen sollen, während rund 62 Prozent weiterhin dezentral und gebäudeindividuell bereitgestellt werden. Dies verdeutlicht, dass Wärmenetze zwar ein wesentliches Element der Wärmewende darstellen, ihre flächendeckende Umsetzung jedoch insbesondere im ländlichen Raum an technische und wirtschaftliche Grenzen stößt. Entsprechend sind finanzielle Beteiligungen der Kommunen an investiven Maßnahmen oder Infrastrukturprojekten bislang nur in Einzelfällen vorgesehen. Diese Einschätzungen werden durch eine

bundesweite Analyse des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) bestätigt, in der kommunale Wärmepläne aus ganz Deutschland ausgewertet wurden. Die Ergebnisse decken sich weitgehend mit den Erkenntnissen aus Schleswig-Holstein und unterstreichen, dass die vorliegenden Wärmepläne ein heterogenes Bild zeichnen. Sie unterscheiden sich deutlich hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausgestaltung, ihres Umfangs sowie der vorgesehenen Rollenverteilungen. Insbesondere den Energieversorgungsunternehmen werden dabei – etwa beim Ausbau bestehender Netze, beim Betrieb neuer Infrastrukturen oder bei der späteren Umsetzung der Maßnahmen – vielfach zentrale Rollen zugeschrieben.

**Das Wärme-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein – Partner der Kommunen auf dem Weg zur klimaneutralen Wärmeversorgung**

Die Wärmewende ist einer der größten Hebel auf dem Weg zur Klimaneutralität. Gerade beim Heizen zeigt sich, wie entscheidend das Handeln in diesem Bereich ist – hier entsteht noch immer ein erheblicher Teil der Emissionen. Um die Klimaziele zu erreichen, wird eine zukunftsfähige und CO<sub>2</sub>-neutrale Wärmeversorgung benötigt, die langfristig Sicherheit, Finanzierbarkeit und Verlässlichkeit bietet. Genau hier setzt das Wärme-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein (WKZ.SH) an. Seit dem 1. Juli 2025 ist es mit einem eigenen Team beim Breitband-Kompetenzzentrums Schleswig-Holstein (BKZ.SH) aktiv. Auf Grundlage der langjährigen Erfahrung in der kommunalen Beratung und im strategischen Aufbau von Netzwerken zwischen Land, Kommunen und regionalen Akteuren im Breitbandbereich unterstützt das WKZ.SH die Kommunen aktiv dabei, ihre Wärmeplanung zielgerichtet und zukunftsfähig auf- und umzusetzen.

Aufgrund der Ansiedlung des WKZ.SH am BKZ.SH befindet es sich in der Trägerschaft der kommunalen Landesverbände und ist somit fest in der kommunalen Familie verankert. Im Zusammenspiel mit der Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI), die bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein angesiedelt ist, dem Ministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Naturschutz (MEKUN) sowie den kommunalen Landesverbänden (KLV) wurde auf

operativer Ebene eine Steuerungsgruppe eingerichtet. Auf der darüberliegenden strategischen Ebene ist der Lenkungs-kreis angesiedelt.

Die Erfahrung zeigt, dass die Wärmeplanung für viele Gemeinden mit erheblichen organisatorischen und fachlichen Anforderungen verbunden ist. Dabei ist sie als ein strategisches Zukunftsinstrument zu verstehen, das Gemeinden dabei unterstützt, eine kosteneffiziente und klimaneutrale Wärmeversorgung für ihre Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Entscheidend ist dabei nicht allein, ob ein Wärmenetz entsteht, sondern vielmehr, welche Lösung sich als wirtschaftlich und nachhaltig erweist. Lässt sich ein Wärmenetz nicht realisieren, werden Alternativen geprüft und die Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger transparent aufgezeigt. Die kommunale Wärmeplanung erfordert Zeit, personelle Ressourcen und finanzielle Spielräume, die oftmals mit anderen wichtigen Projekten abgestimmt werden müssen. Diese Rahmenbedingungen machen den Prozess anspruchsvoll – insbesondere angesichts der Vielschichtigkeit der Aufgaben und Abstimmungen. Umso wichtiger ist eine verlässliche Begleitung, die Orientierung gibt und dabei hilft, die Wärmeplanung erfolgreich umzusetzen.

Als Partner für Verwaltung, Politik und lokale Akteure begleitet das WKZ.SH die Gemeinden Schritt für Schritt durch den komplexen Prozess der kommunalen Wärmeplanung. Am Anfang der kommunalen Wärmeplanung steht der Beschluss

eröffnet, den Aufwand zu reduzieren – etwa durch verkürzte oder vereinfachte Verfahren für kleinere Gemeinden oder durch kooperative Ansätze in Form von sogenannten „Konvois“, in denen mehrere Gemeinden den Prozess gemeinschaftlich durchlaufen.

Dabei kann unterschieden werden, ob die Aufgabe von den Kommunen auf eine andere Organisationseinheit übertragen wird. Damit liegt die Aufgabe nicht mehr bei der einzelnen Kommune, sondern z.B. beim entsprechenden Amt (vgl. § 10 Abs. 2 EWKG i.V.m. § 5 AO). Auch die Erstellung eines gemeinsamen Wärmeplans von mehreren Kommunen ist möglich. In diesem Fall wird eine kommunale Wärmeplanung analog zur Erstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes erstellt. Diese ist gleichlautend in allen beteiligten Kommunen zu beschließen (vgl. § 10 Abs. 3 EWKG). Auch im Rahmen der Erstellung einer alleinigen kommunalen Wärmeplanung nach § 10 Abs. 1 EWKG i.V.m. § 3 AO sind Kooperationen möglich. Hier kann die Verwaltung koordinierend und unterstützend tätig werden und gemeinsame Ausschreibungen, in einem „vergaberechtlichen Konvoi“ organisieren für Kommunen, die sich für das gleiche Verfahren entschieden haben. So werden unter anderem bei der Datenerhebung, Datenanalyse sowie bei der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung Synergien genutzt, aber jede Kommune erhält am Ende ihren eignen kommunalen Wärmeplan mit entsprechendem Maßnahmenpaket, der in der jeweiligen

§10 Abs.1 EWKG	§10 Abs.2 EWKG	§10 Abs.3 EWKG
Eigene Wärmeplanung (inkl. Vergabe-Konvoi)	Aufgabenübertragung	Interkommunaler-Konvoi
<b>Kernprinzip:</b> Gemeinde bleibt allein zuständig und erstellt einen eigenen Wärmeplan. Planungsleistungen können gemeinsam mit anderen Gemeinden vergeben werden (rein vergaberechtlicher Konvoi).	<b>Kernprinzip:</b> Gemeinde überträgt die Aufgabe vollständig auf eine Körperschaft des öff. Rechts (z. B. Amt) nach §5 AO übertragen werden	<b>Kernprinzip:</b> Mehrere Gemeinden erstellen einen identischen, wortgleichen und gemeinsamen Wärmeplan (nach BauGB-Regeln)
<b>Folge:</b> • Vergabe der Planungsleistung alleine oder gemeinsam • Verwaltung kann im Rahmen der laufenden Arbeit nach §3 AO unterstützen	<b>Folge:</b> • Gemeinde gibt Aufgabe vollständig ab • Voraussetzung: Amt ist aufgabenfrei und übernimmt freiwillig	<b>Folge:</b> • Einheitlicher Beschluss in allen beteiligten Gemeinden erforderlich • Fortschreibung des Plans organisatorisch anspruchsvoll
<b>Metapher:</b> Jeder baut das eigene Haus, aber man kann die Materialien gemeinsam einkaufen.	<b>Metapher:</b> Das Haus kommt schlüsselfertig	<b>Metapher:</b> Ein Bauobjekt einer Eigentümergemeinschaft, bei dem Einstimmigkeit erforderlich ist

Abbildung 3: Formen der interkommunalen Zusammenarbeit; Stand 07.01.2026; Quelle: WKZ.SH in Anlehnung an das EWKG 2025

über die Erarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung.

Um den Aufwand der kommunalen Wärmeplanung in kleinen Gemeinden gering zu halten hat der Gesetzgeber im WPG und EWKG verschiedene Möglichkeiten

Gemeindevertretung beschlossen wird. Im Rahmen einer Eignungsprüfung nach § 14 WPG wird eruiert, welches Verfahren für die kommunale Wärmeplanung in Frage kommt. Je nach Ausgangslage kann die Wärmeplanung als Vollverfahren, als

vereinfachtes Verfahren gemäß § 11 EWKG bei weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder als verkürztes Verfahren nach § 14 WPG durchgeführt werden. Zudem besteht auch die Möglichkeit, dass das vereinfachte und verkürzte Verfahren kombiniert werden kann.

Das vereinfachte Verfahren nach §11 EWKG ermöglicht kleinen Kommunen, von zahlreichen gesetzlichen Vorgaben abzuweichen. So entfallen aufwendige Datenerhebungen wie Verbrauchsdaten, sektorale Differenzierungen, Emissions- oder Baualtersanalysen sowie die Darstellung von Kunden, Anlagen und Netzen. Auch Potenzialkarten, detaillierte Zielszenarien und Anschlussquoten müssen nicht erstellt werden. Zudem wird die Öffentlichkeitsbeteiligung auf das notwendige Minimum reduziert.

Beim verkürzten Verfahren entfallen die §§ 15 und 18 WPG. Dieses Verfahren kommt insbesondere dann in Betracht, wenn kein Wärmenetz besteht und auch keine Anhaltspunkte für Wärme aus erneuerbaren Energien vorliegen, die Siedlungsstruktur ein Wärmenetz wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheinen lässt, das Gebiet nicht für ein Wasserstoffnetz geeignet ist oder ein Gasnetz zwar vorhanden, jedoch nicht für Wasserstoff nutzbar ist.

Im Anschluss erfolgt die Bestandsanalyse nach § 15 WPG. In diesem Schritt werden der derzeitige Wärmebedarf beziehungsweise Wärmeverbrauch innerhalb des beplanten Gebiets einschließlich der hierfür eingesetzten Energieträger, die vorhandenen Wärmeerzeugungsanlagen sowie die für die Wärmeversorgung relevanten Energieinfrastrukturanlagen analysiert und bewertet.

Darauf aufbauend wird eine Potentialanalyse nach § 16 WPG durchgeführt, in der die Möglichkeiten zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien und zur Nutzung von Abwärme untersucht werden. Dabei werden auch räumliche, technische und wirtschaftliche Restriktionen berücksichtigt, um ein realistisches Bild der lokalen und regionalen Potentiale zu erhalten. Auf Grundlage dieser Analysen wird ein Zielszenario entwickelt, das die langfristige Entwicklung der Wärmeversorgung beschreibt. Die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete erfolgt dabei für die Betrachtungszeitpunkte der Jahre

2030, 2035 und 2040 (bei Durchführung eines Vollverfahrens). Ziel ist es, darzustellen, welche Wärmeversorgungsarten sich in den jeweiligen Gebieten wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll realisieren lassen (§§ 17 bis 19 WPG). Die anschließende Umsetzungsstrategie legt fest, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die im Zielszenario definierten Ziele zu erreichen, und in welcher Reihenfolge diese umgesetzt werden sollen (§ 20 WPG). Der Beschluss der kommunalen Wärmeplanung erfolgt nach § 13 Absatz 5 WPG. Dieser Beschluss entfaltet keine Rechtswirkung nach außen (§ 23 Absatz 4 WPG) und wird gemeinsam mit der KWP anschließend dem Ministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Naturschutz (MEKUN) vorgelegt.

In Zusammenarbeit mit dem Umweltmi-

ihrer Wärmepläne, indem es praktische Werkzeuge, Entscheidungshilfen und Hinweise bereitstellt. Diese sollen dabei helfen, Aufgaben übersichtlich zu strukturieren und den Prozess auch in schwierigen Phasen gut zu bewältigen. Ziel ist es, die Wärmeplanung nicht nur als Pflichtaufgabe, sondern als Chance für eine sinnvolle und langfristige Entwicklung vor Ort zu sehen. Schritt für Schritt begleitet das WKZ.SH die Kommunen auf diesem Weg.

### Ausblick und die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung

Im Vergleich zu anderen Bundesländern hat Schleswig-Holstein früh eine Vorreiterrolle übernommen und rechtliche Grundlagen geschaffen, um die kommunale Wärmeplanung gezielt voranzubringen.



Abbildung 4: Ablauf der kommunalen Wärmeplanung; Stand: 06.01.2026; Quelle: WKZ.SH in Anlehnung an Ausfertigungen des KWW-Halle

nisterium hat das WKZ.SH eine von der OCF Consulting GmbH entwickelte Checkliste für die Eignungsprüfung abgestimmt und bereitgestellt. Zudem wurden gemeinsam mit der Kanzlei Weißleder & Ewer Musterbeschlüsse erarbeitet und veröffentlicht sowie Vergabehinweise für die Ausschreibung der planerischen Leistungen erstellt, die zur Verfügung stehen. Darüber hinaus bietet das WKZ.SH individuelle Beratungen und Fachvorträge an, baut ein Monitoring auf, um den Fortschritt in den Gemeinden systematisch zu erfassen, und entwickelt fortlaufend weitere Hilfsmittel zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung. Als zentrale Schnittstelle trägt das WKZ.SH zudem Herausforderungen und Bedarfe der Kommunen gezielt „von unten nach oben“, um praxisnahe und umsetzbare Lösungen zu fördern und an die richtigen Stellen zu adressieren.

Das WKZ.SH unterstützt Kommunen in Schleswig-Holstein bei der Erstellung

Diese Rahmenbedingungen wurden von Beginn an durch begleitende Unterstützungsstrukturen ergänzt, die Kommunen bei der Planung und Umsetzung entlasten sollen.

Mit dem Wärmekompetenzzentrum Schleswig-Holstein (WKZ) in Trägerschaft des BKZ.SH steht Städten und Gemeinden eine zentrale Anlaufstelle zur Verfügung, die fachliche Beratung, Qualifizierungsangebote sowie Vernetzungsmöglichkeiten bietet.

Ergänzend unterstützt die Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) Kommunen insbesondere bei der Umsetzung der in den Wärmeplänen identifizierten Maßnahmen. In Kombination mit verschiedenen Bundes- und Landesförderinstrumenten – darunter die „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ (BEW) sowie der „Kommunale Wärmefonds“ des Landes Schleswig-Holstein – bietet die EKI kommunalen Akteuren eine erste Orientierung und begleitet sie in einer Initialberatung bei der

Klärung konkreter Fragestellungen. Darüber hinaus werden themenspezifische Informations- und Austauschformate angeboten.

Diese Unterstützungsangebote tragen dazu bei, die kommunale Wärmeplanung als strategisches Steuerungsinstrument zu etablieren. Sie schaffen wichtige Voraussetzungen für eine langfristig bezahlbare, unabhängige und regional verankerte Wärmeversorgung und leisten zugleich einen wesentlichen Beitrag zum kommunalen Klimaschutz.

In den kommenden Jahren wird es für die Kommunen in Schleswig-Holstein zunehmend darauf ankommen, den Übergang von der strategischen Planung in die konkrete Umsetzung der Wärmeversorgung aktiv zu gestalten. Dabei stellen sich eine Reihe zentraler Fragen, die für den Erfolg der Wärmewende entscheidend sind. Zunächst gilt es zu klären, welche Rolle die Kommune in diesem Prozess einnehmen soll: Soll sie vor allem koordinieren, steuern oder auch selbst in Projek-

te investieren? Diese Entscheidung beeinflusst maßgeblich die Art und Weise, wie Maßnahmen vor Ort umgesetzt werden können.

Darüber hinaus müssen Zuständigkeiten klar definiert und die erforderlichen personellen sowie finanziellen Ressourcen bereitgestellt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die geplanten Maßnahmen effizient und wirkungsvoll umgesetzt werden. Gleichzeitig spielt die gezielte Nutzung von Förderinstrumenten auf Bundes- und Landesebene eine wichtige Rolle. Die Kunst besteht darin, diese Mittel sinnvoll miteinander zu kombinieren, damit die in den kommunalen Wärmeplänen formulierten Ziele tatsächlich in die Praxis überführt werden können.

Schließlich wird auch die Kommunikation zwischen allen beteiligten Akteuren, einschließlich Verwaltung, Energieversorgern und Politik darüber entscheiden, wie reibungslos der Umsetzungsprozess verläuft. Die Beantwortung dieser Fragen wird

maßgeblich darüber bestimmen, mit welchem Tempo, welcher Verbindlichkeit und mit welchem Erfolg die Wärmewende in Schleswig-Holstein voranschreiten kann. Gleichzeitig können die Erfahrungen aus den ersten umgesetzten Maßnahmen wertvolle Hinweise liefern, wie andere Kommunen ihre eigene Planung effizient gestalten und Hemmnisse frühzeitig überwinden können.

#### **Ihre Ansprechpartner:**

Wärme-Kompetenzzentrum  
Schleswig-Holstein (WKZ.SH)  
0431/57 00 50 95  
wkz@bkzsh.de  
www.wkzsh.de

Jenny Friedrich  
0431/5700 50 90  
jenny.friedrich@bkzsh.de

Mark Böing  
0431/5700 50 89  
mark.boeing@bkzsh.de

## Zukünftige Wärmeversorgung in Schleswig-Holstein: Stand der Dinge und Unterstützungsangebote für Städte und Gemeinden

Fabian Aschenbach, IB.SH Energieagentur

Die zukünftige Wärmeversorgung stellt die Bevölkerung – vor dem Hintergrund der notwendigen Umstellung auf erneuerbare Energien und der Herausforderung der Finanzierbarkeit – vor große Aufgaben. In Schleswig-Holstein befinden sich aktuell über 1.100 Städte und Gemeinden in einem intensiven Abwägungsprozess darüber, wie künftig geheizt werden soll. Die kommunale Wärmeplanung ist dabei das zentrale strategische Instrument: Sie schafft Transparenz über die aktuelle Verbrauchs- und Versorgungssituation, identifiziert Potentiale für den Einsatz erneuerbarer Energien und Abwärme und bildet damit eine erste Grundlage für langfristige Investitionsentscheidungen. Dieser Artikel informiert über den aktuellen Stand der kommunalen Wärmeplanung in Schleswig-Holstein und stellt mit

der Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) des Landes Schleswig-Holstein ein Unterstützungsangebot vor, das Kommunen bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen unterstützt. Ziel ist es, kommunalen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern sowie Verwaltungsmitarbeitenden und der Politik einen Überblick über die nächsten Schritte auf dem Weg zu einer zukunftsfähigen Wärmeversorgung zu geben.

### **Aktueller Stand der Wärmeplanung in Schleswig-Holstein**

Mit Inkrafttreten des novellierten Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG) im Jahr 2021 waren zunächst 78 Städte und Gemeinden gesetzlich verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen und politisch zu

beschließen. Schleswig-Holstein war damit nach Baden-Württemberg das zweite Bundesland, das die kommunale Wärmeplanung für größere Kommunen zur Pflicht machte.

Durch die erneute Novellierung des EWKG und die Übernahme der Vorgaben aus dem bundesweiten Wärmeplanungsgesetz (WPG) hat sich der rechtliche Rahmen seit März 2025 grundlegend verändert: Künftig sind alle 1.104 Kommunen Schleswig-Holsteins verpflichtet, einen Wärmeplan zu erarbeiten. Damit sind nun auch viele kleinere Gemeinden eingebunden, die vor erhebliche fachliche und organisatorische Herausforderungen gestellt werden.

Gleichzeitig bestehen gemäß WPG und



EWKG verschiedene Möglichkeiten, den Aufwand zu reduzieren – etwa durch verkürzte Verfahren, abgestufte Anforderungen im Sinne von Vereinfachungen für kleinere Gemeinden oder durch kooperative Ansätze in Form von sogenannten „Konvois“, in denen mehrere Gemeinden den Prozess gemeinschaftlich durchlaufen. Bei diesen und weiteren Fragen, die im Kontext der Erstellung des Wärmeplans stehen, soll nun das in 2025 neu geschaffene Wärmekompetenzzentrum Schleswig-Holstein (WKZ) zukünftig unterstützen.

### **Erste Erkenntnisse aus den vorliegenden Plänen**

Landesweit liegen derzeit rund 50 bis 60 kommunale Wärmepläne vor. Etwas mehr als 30 davon stammen von Kommunen, die nach EWKG 2021 zur Planung verpflichtet waren und ihre politisch verabschiedeten Pläne bis Ende 2024 beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) eingereicht haben. Ergänzend haben weitere Kommunen auf freiwilliger Basis Wärmepläne erstellt – gefördert über die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) im Rahmen der Kommunalrichtlinie; diese Fördermöglichkeit ist inzwischen ausgelaufen. Insgesamt decken die bislang vorliegenden Pläne etwa 50 Prozent der Bevölkerung Schleswig-Holsteins ab und stammen überwiegend aus stärker städtisch geprägten Regionen. In der Regel übernehmen örtliche Energieversorgungsunternehmen – sofern vorhanden – eine zentrale Rolle bei der Erstellung und späteren Umsetzung der Pläne.

Die Auswertung der bisher fertiggestellten Wärmepläne zeigt ein heterogenes Bild in Bezug auf Tiefe, Schwerpunktsetzung, Rollenverteilung und Ambitionsniveau. Dies bestätigt auch eine kürzlich veröffentlichte Basisanalyse<sup>1</sup> kommunaler Wärmepläne des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR). Unterschiede bestehen insbesondere bei der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmenkataloge (Art und Anzahl Maßnahmen), beispielsweise bei den angenommenen energetischen Sanierungsraten und auch in der Abschätzung der wirtschaftlichen Umsetzbarkeit und den voraussichtlich anfallenden Kosten, die bei der Kommune verbleiben sollen, bspw. für die Erstellung einer vertiefenden Machbarkeitsstudie.

In den nach EWKG 2021 erstellten Wärmeplänen wird in nahezu allen Fällen ein Ausbau bestehender und/oder neuer Wärmenetze als zentrale Handlungsoption darge-

stellt. Dementsprechend wird der Anteil leitungsgebundener Wärme in vielen Kommunen perspektivisch steigen. Gleichzeitig werden in Ballungsräumen großflächige Bereiche identifiziert, in denen eine gebäudeindividuelle Wärmeversorgung sinnvoll bleibt. Teilweise enthalten die Pläne hohe Sanierungsquoten, deren Realisierung angesichts der aktuellen Rahmenbedingungen als herausfordernd einzuschätzen ist. Auch bei der konkreten Umsetzung der Maßnahmen zeigen sich Unterschiede – sowohl bei der kommunalpolitischen Beschlusslage als auch bei der Bereitstellung finanzieller Ressourcen und der Rollenverteilung zwischen Kommune, Energieversorger und weiteren Akteurinnen und Akteuren vor Ort.

### **Stand der Umsetzung in den Kommunen**

Mit der Erstellung der Wärmeplanung rückt zunehmend die Frage der praktischen Umsetzung in den Fokus. In den Kommunen Schleswig-Holsteins zeigt sich dabei ein unterschiedliches Aktivitätsniveau. Verschiedene Kommunen treiben konkrete Projekte zur Prüfung und Erschließung von Wärmenetzpotenzialen gemeinsam mit lokalen oder auch externen Energieversorgern voran. Andere konzentrieren sich auf die Bereitstellung von Informations- und Beratungsangeboten für Bürgerinnen und Bürger, die in dezentralen Versorgungsgebieten zukünftig ihre Heizsysteme und Gebäude individuell und eigenverantwortlich gestalten müssen. Erste Kommunen prüfen den Aufbau sogenannter One-Stop-Shops, um Eigentümerinnen und Eigentümer bei Heizungstausch, Sanierung und Förderverfahren strukturiert zu unterstützen. Nur vereinzelt beteiligen sich Kommunen bislang direkt finanziell an der Umsetzung investiver Maßnahmen beziehungsweise konkreter Wärmeinfrastrukturprojekten.

### **Umsetzung von Maßnahmen – aktuelle Rahmenbedingungen**

Die Umsetzung der im Wärmeplan ausgewiesenen Maßnahmen erfolgt unter teils anspruchsvollen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die kommunale Haushaltslage ist vielerorts angespannt, was die eigenen Investitionstätigkeiten und/oder die der kommunalen Versorgungsbetriebe zum Teil stark begrenzt. Hinzu kommen Unsicherheiten in der Förderlandschaft und bestimmten energiepolitischen Rahmenbedingungen, die die Planungs- und Investitionssicherheit vor Ort erschweren.

Gleichwohl stehen den Kommunen und Versorgern attraktive Bundes- und Landesförderinstrumente zur Verfügung, die gezielt die Wärmewende unterstützen – darunter die „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ (BEW), der „Kommunale Wärmefonds“ Schleswig-Holstein sowie die Richtlinie „Nachhaltige Wärmeversorgungssysteme“ Schleswig-Holstein. Weitere Optionen, wie etwa der Neustart der Fördermaßnahme KfW 432 „Energetische Stadtsanierung“, werden durch ein landesspezifisches Förderprogramm flankiert, das die Umsetzung dezentraler Maßnahmen vor Ort durch ein Quartierswärmemanagement unterstützt.

Für die kommenden Jahre stellen sich zentrale Fragen, die den Übergang von der Planung zur Umsetzung prägen werden. Wie wird die Rolle der Kommune in der Umsetzung definiert – koordinierend, steuernd, motivierend, planend oder/und investierend? Welche Zuständigkeiten und finanziellen Mittel werden vor Ort bereitgestellt? Und wie können Förderinstrumente auf Bundes- und Landesebene wirkungsvoll genutzt und kombiniert werden, um die im Wärmeplan formulierten Ziele in die Praxis zu überführen? Die Beantwortung dieser und weiterer Fragen wird entscheidend dafür sein, in welchem Tempo und mit welcher Verbindlichkeit die Wärmewende in Schleswig-Holstein vorschreitet. Zu all diesen Ansätzen die Umsetzung der Wärmeplanung betreffend und (Förder-) Programmen steht die Energieagentur der IB.SH im Rahmen der EKI den kommunalen Akteurinnen und Akteuren kostenfrei beratend zur Seite.

### **Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) – Umsetzung in die Praxis begleiten**

#### **Wärmeplanung in Schleswig-Holstein: Vom Plan zur Umsetzung mit der Unterstützung der IB.SH Energieagentur**

Die kommunale Wärmeplanung in Schleswig-Holstein gewinnt weiter an Dynamik. Bereits rund 30 Kommunen haben ihre Wärmepläne erstellt und politisch verabschiedet, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung aus dem EWKG 2021. Darüber hinaus haben weitere Gemeinden, Ämter und Zusammenschlüsse freiwillig Wärmepläne erstellen lassen, gefördert

<sup>1</sup> Siehe auch: [www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/analysen-kompakt/2025/ak11-2025-dl.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/analysen-kompakt/2025/ak11-2025-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

durch den Bund. Mit der Novellierung des EWKG sind nun alle Städte und Gemeinden verpflichtet, die Wärmeplanung vor Ort aktiv voranzutreiben.

Im nächsten Schritt geht es nun darum, die identifizierten Maßnahmen weiter zu priorisieren und ihre Umsetzung – auch unter Berücksichtigung der Kostenaspekte – systematisch vorzubereiten. Dabei stellen sich vielfältige Fragen: von gesetzlichen Anforderungen und möglichen freiwilligen Handlungsfeldern, über das Selbstverständnis der Kommune und die Rolle weiterer Akteurinnen und Akteure, bis hin zu Finanzierungsmodellen und aktuellen Förderoptionen.

Im Rahmen der kostenfreien EKI-Initialberatung<sup>2</sup> unterstützt die Energieagentur der Investitionsbank Schleswig-Holstein kommunale Akteure bei der Klärung dieser und weiterer Fragen. Darüber hinaus bietet die IB.SH eine Reihe von öffentlichen und halböffentlichen Veranstaltungen, Netzwerken und Qualifizierungsformaten zu relevanten Schwerpunktthemen an. Alle kommunalen Vertreterinnen und

Vertreter sind herzlich eingeladen, die kostenfreien Angebote der Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein zu nutzen.

### Abschließende Perspektive

Schleswig-Holstein hat im bundesweiten Vergleich frühzeitig gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen und unterstützende Strukturen für die kommunale Wärmeplanung aufgebaut – und damit wichtige Grundlagen für die praktische Umsetzung der Wärmewende vor Ort gelegt. Städte und Gemeinden stehen bei dieser anspruchsvollen Aufgabe nicht allein. Mit dem Wärmekompetenzzentrum Schleswig-Holstein (WKZ) in Trägerschaft des BKZ.SH und der IB.SH Energieagentur stehen im Auftrag des Landes zwei zentrale Anlaufstellen zur Verfügung, die fachliche Beratung, Qualifizierung und Vernetzung bieten. **Dabei hilft das WKZ den kommunalen Akteuren bei der Erstellung der Wärmepläne und die IB.SH Energieagentur begleitet die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmenka-**

**taloge vor Ort.** Diese Unterstützung soll dazu beitragen, die Wärmeplanung als strategisches Steuerungsinstrument – für den kommunalen Klimaschutz ebenso wie für eine langfristig sichere, unabhängige, bezahlbare und regional verankerte Wärmeversorgung – nachhaltig zu etablieren.

### Ihre Ansprechpartner: Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

Energieagentur  
eki@ib-sh.de  
www.eki.sh  
Fabian Aschenbach  
Tel.: 0431 – 9905 – 3645  
Mail: fabian.aschenbach@ib-sh.de  
Sven Gottwald  
Tel.: 0431 – 9905 – 2974  
Mail: sven.gottwald@ib-sh.de

<sup>2</sup> Weitere Informationen: <https://www.eki.sh/initialberatung/>

## Kalte Nahwärmenetze in der kommunalen Wärmeplanung

Prof. Dr. Peter Schütte, Dr. Sarah Langstädtler, Bente Boerstra, LL.M.,\*  
Infrastrukturkanzlei BBG und Partner

Die kommunale Wärmeplanung hat sich mit Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes (WPG)<sup>1</sup> von einem strategischen Zukunftsthema zu einer verbindlichen Pflichtaufgabe entwickelt. Städte und Gemeinden stehen vor der Herausforderung, Wärmekonzepte zu entwickeln, die zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie treibhausgasneutralen Wärmeversorgung beitragen, vgl. § 1 Satz 1 WPG. Neben Fernwärme und dezentralen Wärmepumpen rücken dabei sogenannte kalte Nahwärmenetze (auch: Anergienetze) zunehmend in den Fokus kommunaler Planung.<sup>2</sup>

Der vorliegende Beitrag beleuchtet die wesentlichen zivil-, straßen- und wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen, die für Gemeinden für die Nutzung von Flächen für kalte Nahwärmenetze relevant sind. Im Mittelpunkt stehen Fragen der zivil- und öffentlich-rechtlichen Absiche-

rung der Grundstücksnutzung, zu Entschädigungs- und Schadensersatzansprüchen, zur Ausgestaltung von Gestattungsverträgen sowie zur Pflicht zur Aus-

\* Die Autor/-innen sind Rechtsanwält/-innen bei BBG und Partner in Bremen. Sie beraten die öffentliche Hand und private Unternehmen bundesweit in umwelt-, planungs- und energierechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Planung, Zulassung und Realisierung von Infrastrukturvorhaben. Die Ausführungen ihres Aufsatzes beruhen auf einem Rechtsgutachten, das sie im Herbst 2025 für die Stadt Oldenburg im Rahmen des Forschungsprojektes WärmewendeNordwest, gefördert durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt, anfertigten.

<sup>1</sup> Wärmeplanungsgesetz v. 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

<sup>2</sup> Vgl. BT-Drucks. 20/8654, S. 83, 131 f., 154; *BMWK/BMWSB*, „Leitfaden kompakt“: Einordnung und Zusammenfassung des Leitfadens Wärmeplanung, 2024, S. 18.



Prof. Dr. Peter Schütte



Dr. Sarah Langstädtler



Bente Boerstra

schreibung von Grundstücksnutzungsrechten. Ziel ist es, Kommunalverwaltungen insoweit eine rechtlich fundierte und zugleich praxisnahe Orientierung für den Umgang mit dieser noch jungen Infrastrukturform zu geben.

### I. Kalte Nahwärmenetze als Instrument kommunaler Wärmewende

Kalte Nahwärmenetze basieren auf der Nutzung oberflächennaher Geothermie und arbeiten im Vergleich zu klassischen Fernwärmenetzen (Betriebstemperatur 80 bis 130 °C) mit niedrigeren Netztemperaturen (Betriebstemperatur 8 bis 15 °C).<sup>3</sup> Daher werden sie als *vergleichsweise* „kalt“ bezeichnet. Auch eine solch niedrige Netztemperatur kann ausreichen, um das für die Beheizung und Warmwasserbereitung von Gebäuden nötige Temperaturniveau (Vorlauftemperatur) über dezentrale Wärmepumpen in den Gebäuden energie- und kosteneffizient zu erreichen.<sup>4</sup> Technisch bestehen kalte Nahwärmenetze aus horizontalen Verteilerleitungen (Ringnetz und Stichelungen) sowie vertikal in den Untergrund eingebrachten Erdwärmesonden, die über Verteilerstationen in den Gesamtkreislauf eingebunden sind. Die Erdwärmesonden nehmen die Temperatur des Erdreichs auf und erwärmen die in den Rohren befindliche Flüssigkeit auf die gewünschte Netztemperatur von 8 bis 15 °C.<sup>5</sup> Die Erdwärmesonden werden regelmäßig in Tiefen von etwa 100 bis 300 Metern eingebracht, sodass eine bergrechtliche Bewilligung nach § 8 BBergG, die grundsätzlich erst ab einer

Tiefe von 400 m einzuholen ist, nicht erforderlich ist.<sup>6</sup>

Für kommunale Entscheidungsträger sind kalte Nahwärmenetze insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass kalte Nahwärmenetze quartiersbezogen geplant, schrittweise erweitert und flexibel an unterschiedliche Bebauungsstrukturen angepasst werden können. Sie eignen sich sowohl für Neubaugebiete als auch für Bestandsquartiere und Konversionsflächen. Aufgrund der dezentralen Struktur können sie auch in kleineren Gemeinden wirtschaftlich umgesetzt werden, in denen klassische Fernwärmelösungen regelmäßig ausscheiden. Da Gemeinden künftig systematisch ermitteln müssen, wie eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2045 erreicht werden kann und dabei auch innovative Lösungen wie kalte Nahwärmenetze berücksichtigt werden sollen,<sup>7</sup> sollten Kommunen diese in ihre Wärmeplanung miteinbeziehen. Zudem bietet sich eine Prüfung dahingehend an, ob Kommunen selbst, beispielsweise über ihre Stadtwerke, als Betreiber kalter Nahwärmenetze in den Wärmeversorgungsmarkt eintreten möchten.

Rechtlich handelt es sich bei kalten Nahwärmenetzen um leitungsgebundene Versorgungssysteme. Für sie relevant sind neben den Vorgaben des WPG die §§ 71 ff. des Gebäudeenergiegesetzes (GEG),<sup>8</sup> die umfassendere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien bei Neubauten und beim Austausch von Heizungen enthalten.<sup>9</sup> Darüber hinaus stärkt das Ende 2025 beschlossene Geothermie-

Beschleunigungsgesetz (GeoBG) neben der Tiefen- auch die oberflächennahe Geothermie, um die Wärmeversorgung weiter zu „defossilisieren“.<sup>10</sup> Der Gesetzgeber legt darin fest, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Aufsuchung oder Gewinnung von oberflächennaher Geothermie bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, § 4 i.V.m. § 2 Nr. 2 GeoBG.

Neben den genannten Vorschriften sind für kalte Nahwärmenetze bestehende zivil-, straßen- und wettbewerbsrechtliche Vorschriften von Relevanz. Weil der insofern geltende Rechtsrahmen mitunter (noch) Lücken aufweist und teils unklare Regelungen enthält, werden im Nachfolgenden für einige der wichtigsten rechtlichen Fragen in den Bereichen des Zivil-, Straßen- und Wettbewerbsrechts Lösungsansätze vorgestellt.

### II. Grundstücksnutzung auf privaten Flächen

Kommunal initiierte oder begleitete Projekte kalter Nahwärme sind regelmäßig auf die Nutzung privater Grundstücke angewiesen. Betroffen ist sowohl die Verlegung horizontaler Leitungen als auch die

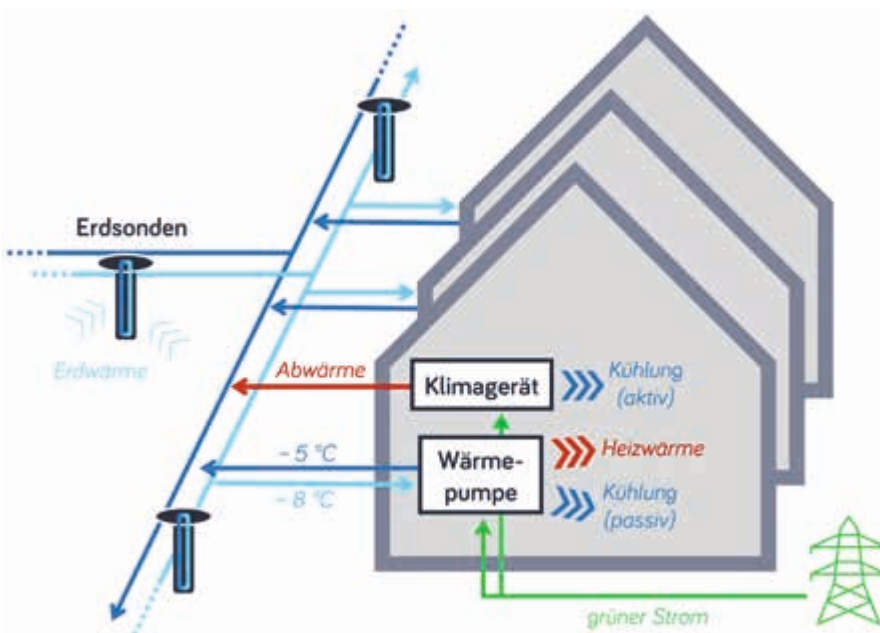


Abb. 1: Schematische Darstellung einer kalten Nahwärmeversorgung, Quelle: BEKS EnergieEffizienz GmbH

<sup>3</sup> Vgl. *Stadt Oldenburg*, Gemeinschaftliche Wärmeversorgung im Quartier – Wärmeversorgung mit Kalter Nahwärme in Bestandsquartieren, abrufbar unter: [www.oldenburg.de/startseite/leben-umwelt/klimaschutz/gebäude-strom-und-waerme/energetische-gemeinschaftsloesungen/gemeinschaftliche-waermeversorgung-im-quartier.html](http://www.oldenburg.de/startseite/leben-umwelt/klimaschutz/gebäude-strom-und-waerme/energetische-gemeinschaftsloesungen/gemeinschaftliche-waermeversorgung-im-quartier.html) (zuletzt abgerufen am 09.01.2026).

<sup>4</sup> *Ratiotherm*, Kalte Nahwärmesysteme mit modernen Wärmepumpen nutzen, abrufbar unter: [https://ratiotherm.de/kalte-nahwaerme/?utm\\_source=chatgpt.com](https://ratiotherm.de/kalte-nahwaerme/?utm_source=chatgpt.com) (zuletzt abgerufen am 09.01.2026).

<sup>5</sup> Vgl. *Stadt Oldenburg*, Gemeinschaftliche Wärmeversorgung im Quartier – Wärmeversorgung mit Kalter Nahwärme in Bestandsquartieren, Fn. 3.

<sup>6</sup> Weiss, in: Theobald/Kühling (Hrsg.), *Energierecht*, 128. EL Dezember 2024, Kapitel 137. Das Bergrecht und seine energiewirtschaftlichen Bezüge, Rn. 167.

<sup>7</sup> Vgl. BT-Drucks. 20/8654, S. 83, 131 f., 154; *BMWK/BMWSB*, „Leitfaden kompakt“: Einordnung und Zusammenfassung des Leitfadens Wärmeplanung, 2024, S. 18.

<sup>8</sup> Durch Gesetz v. 16.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280).

<sup>9</sup> BT-Drucks. 20/6875, S. 1 ff.

<sup>10</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung, BT-Drucks. 21/1928, S. 2

Einbringung vertikaler Erdwärmesonden. Maßgeblich ist das Eigentumsregime der §§ 903, 905 BGB, wonach sich das Eigentum grundsätzlich auch auf den Untergrund erstreckt, vgl. § 905 Satz 1 BGB. Grundsätzlich kann der Eigentümer, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit seinem Grundstück nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen (sog. Herrschaftsrecht), § 903 Satz 1 BGB.

### 1. Vertragliche Absicherung

Im Idealfall sollte eine Grundstücksnutzung zur Verlegung und zum Betrieb kalter Nahwärmenetze einvernehmlich zwischen Betreibern kalter Nahwärmenetze und Grundstückseigentümern vertraglich vereinbart werden, beispielsweise über sog. Gestattungsverträge. Die Nutzung kann zusätzlich – insbesondere bei langfristigem Netzbetrieb – dinglich durch eine Grunddienstbarkeit, beispielsweise in Form einer Benutzungsdienstbarkeit, abgesichert werden.

Eine im Grundbuch gemäß § 1018 Alt. 1 BGB eingetragene Benutzungsdienstbarkeit gewährt dem Berechtigten das Recht, ein belastetes Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen. Der Verpflichtete hingegen muss alle Beeinträchtigungen dulden, ohne die die Dienstbarkeit nicht ausgeübt werden kann.<sup>11</sup> Der Umfang der Gestattung bestimmt sich nach dem Grundbucheintrag und der Eintragungsbewilligung.<sup>12</sup> Hierbei sollten Kommunen, zu deren Gunsten eine solche Grunddienstbarkeit angestrebt wird, darauf achten, dass nicht nur die Verlegung, sondern auch Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Leitungen von der Benutzungsdienstbarkeit umfasst sind.

Neben dem Abschluss einer neuen Vereinbarung zur Nutzung des Grundstücks bzw. Neueintragung einer Benutzungsdienstbarkeit ist für das Verlegen kalter Nahwärmenetze die Nutzung einer bereits eingetragenen Benutzungsdienstbarkeit denkbar, beispielsweise ein eingetragenes Leitungsrecht allgemein für „Versorgungsleitungen“. Die Auswertung der rechtswissenschaftlichen Literatur<sup>13</sup> und Rechtsprechung<sup>14</sup> zum Begriff „Versorgungsleitungen“ legen ein weites Verständnis nahe, das auch (kalte) Nah- und Fernwärmeleitungen erfassen kann. Gleichwohl empfiehlt sich aus kommunaler Sicht eine sorgfältige Einzelfallprüfung, um spätere Nutzungskonflikte zu vermeiden.

### 2. Gesetzliche Duldungspflichten

Sofern die Grundstücksnutzung nicht einvernehmlich geregelt werden kann, kom-

men neben vertraglichen Lösungen gesetzliche Duldungspflichten in Betracht. So sind nach § 905 Satz 2 BGB Einwirkungen auf ein Grundstück, die in einer solchen Tiefe vorgenommen werden, dass ein Grundstückseigentümer an der Ausschließung dieser Einwirkungen kein Interesse hat, durch den Grundstückseigentümer zu dulden. Ob ein solches Interesse vorliegt, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls und der Verkehrsanschauung.<sup>15</sup>

Eine weitere Duldungspflicht kann sich aus § 8 Abs. 1 AVBFernwärmeV für Kunden und Anschlussnehmer des kalten Nahwärmenetzes ergeben.<sup>16</sup> Diese Regelung dürfte nach der Rechtsprechung des BGH auch die kalte Nahwärmeversorgung umfassen, da das Gericht die AVB FernwärmeV auch für die Nahwärme für anwendbar erklärte<sup>17</sup> und keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass „kalte“ Nahwärme aufgrund der Systemtemperatur hiervon ausgeschlossen werden müsste. Ob die generelle Anwendbarkeit der AVBFernwärmeV aber dazu führt, dass alle Vorgaben der AVBFernwärmeV verpflichtend auf kalte Nahwärmenetze anzuwenden sind, ist zurzeit noch nicht sicher bzw. von der Rechtsprechung nicht entschieden. Im Ergebnis würde eine generelle Anwendbarkeit jedenfalls nicht in jeder Hinsicht den Eigenschaften und Zielen von kalten Nahwärmenetzen gerecht werden. Dies betrifft beispielsweise die in § 24 AVB FernwärmeV i.V.m. der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVA) vorgesehene, verbrauchsabhängige Abrechnung, die bei kalten Nahwärmenetzen in der Regel nicht gewollt ist. Insofern sind gesetzgeberische Klarstellungen zur Anwendbarkeit der AVBFernwärmeV und gegebenenfalls auf kalte Nahwärmenetze abgestimmte Regelungen wünschenswert.

Schließlich kann ein sog. Notleitungsrecht nach § 917 BGB analog in Betracht kommen, wenn der Anschluss an ein Wärmenetz für die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstücks erforderlich ist. In der kommunalen Praxis handelt es sich dabei jedoch um Ausnahmefälle mit hohen rechtlichen Anforderungen.<sup>18</sup> Dies gilt beispielsweise für die darzulegende Notwendigkeit der Leitungsverbindung, insbesondere wenn die Wärmeversorgung durch eine vorhandene alternative Leitung oder Anlage (z. B. Heizöl-, Holzpellets-, Gas- oder Stromheizung, Fernwärme etc.) erfolgen kann.

### III. Öffentliche Flächen und kommunales Eigentum

Für Kommunalverwaltungen kommt der Nutzung eigener Flächen bei der Realisierung kalter Nahwärmenetze eine zentrale Bedeutung zu. Die Entscheidung über die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte für kalte Nahwärmenetzbetreiber fällt dabei regelmäßig nicht hoheitlich, sondern im Rahmen privatrechtlichen Handelns durch zivilrechtliche (Gestattungs-) Verträge.<sup>19</sup> Ein spezieller gesetzlicher Anspruch auf Einräumung eines solchen Nutzungsrechts besteht für Wärmenetze nicht. Insbesondere ist § 46 EnWG, der für Strom- und Gasleitungen einen Gestattungs- bzw. Kontrahierungszwang vorsieht, auf Wärmenetze – und damit auch auf kalte Nahwärmenetze – nicht anwendbar.<sup>20</sup> Eine analoge Anwendung scheidet mangels planwidriger Regelungslücke aus.

Gleichwohl verfügen Kommunen bei der Entscheidung über die Nutzung ihrer Flächen nicht über einen unbegrenzten Ermessensspielraum. Insbesondere aufgrund ihres Eigentums an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen können sie eine monopolartige Stellung einnehmen.<sup>21</sup> Für kommunale Entscheidungsträger ist daher entscheidend, zwischen

<sup>11</sup> Mohr, in: Säcker/Rixecker/Oetker (Hrsg.), MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 1020 Rn. 5.

<sup>12</sup> Mohr, in: Säcker/Rixecker/Oetker (Hrsg.), MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, § 1018 Rn. 12 f.

<sup>13</sup> Zum Begriff der „Versorgungsleitungen“ vgl. *Stressemann*, in: Säcker/Rixecker/Oetker (Hrsg.), MüKo BGB, 9. Aufl. 2023, Vor §§ 1018 Rn. 4, 6; § 95 Rn. 26, wonach Fernwärmeleitungen zu den „Versorgungsleitungen“ zählen; zur begrifflichen Gleichstellung von Nah- und Fernwärme *Topp*, in: Theobald/Kühling (Hrsg.), *Energierecht*, 128. EL Dezember 2024, Kapitel 76. Fernwärmerecht, Rn. 9, 13 m. w. N.

<sup>14</sup> Zur Gleichstellung von Nah- und Fernwärme i.S.d. AVBFernwärmeV vgl. BGH, *Urt. v. 25.10.1989 – VIII ZR 229/88*, NJW 1990, 1181; vgl. zudem das Zusammenfassen der Begriffe Nah- und Fernwärme in § 3 Abs. 1 Nr. 19 GEG.

<sup>15</sup> *Brückner*, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2023, § 905 Rn. 5, 7 m. w. N.

<sup>16</sup> Zu weiteren Einzelheiten siehe *Boerstra/Langstädler/Schütte*, *Kalte Nahwärme im Spannungsfeld von Eigentum, Straße und Wettbewerb*, ZUR 2026, 75, 78.

<sup>17</sup> Vgl. *sauthoff*, *Öffentliche Straßen*, 3. Aufl. 2020, § 9 Privatrechtliche Gestattung, Rn. 474.

<sup>18</sup> Zu weiteren Einzelheiten siehe *Boerstra/Langstädler/Schütte*, ZUR 2026, 75, 78 f.

<sup>19</sup> Vgl. *Sauthoff*, *Öffentliche Straßen*, 3. Aufl. 2020, § 9 Privatrechtliche Gestattung, Rn. 474.

<sup>20</sup> Vgl. BT-Drs. 15/3917, S. 47.

<sup>21</sup> Vgl. BGH, *Urt. v. 05.12.2023 – KZR 101/20*, EwERK 2024, 18, Rn. 20 ff.

der formalen Vertragsfreiheit und den materiellen Bindungen zu unterscheiden, die sich aus dem Wettbewerbsrecht ergeben. Auch bei privatrechtlichem Handeln unterliegen Kommunen nämlich dem kartellrechtlichen Missbrauchsverbot aus § 19 GWB, sofern sie nicht hoheitlich, sondern wirtschaftlich tätig werden.<sup>22</sup> Dies ist bei der Vergabe von Gestattungen für Wärmenetze regelmäßig der Fall.<sup>23</sup> Zugleich sind bei der Nutzung kommunaler Flächen straßenrechtliche, sicherheitsrechtliche und infrastrukturelle Belange zu berücksichtigen. Kommunen sind berechtigt, Gestattungen aus sachlichen Gründen abzulehnen oder mit Nebenbestimmungen zu versehen, etwa zum Schutz bestehender Leitungen, zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit oder zur Koordinierung mit anderen Infrastrukturvorhaben. Die Ablehnung darf jedoch nicht willkürlich erfolgen und muss sachlich begründet sein.

#### IV. Ausschreibungspflichten und -rechte

Die Frage, ob Wegenutzungsrechte bzw. Gestattungsverträge für kalte Nahwärmenetze auszuschreiben sind, ist für Kommunalverwaltungen von erheblicher praktischer Relevanz. Aus unserer Sicht spricht Überwiegendes gegen eine generelle Ausschreibungspflicht und auch gegen ein Ausschreibungsrecht der Kommune. So finden weder die Ausschreibungspflicht aus § 46 Abs. 3 bis 5 EnWG (wegen mangelnder Anwendbarkeit des EnWG) noch in der Regel die vergaberechtlichen Vorschriften der §§ 97 ff. GWB Anwendung. Insbesondere fehlt es regelmäßig an einem – für eine Ausschreibungspflicht notwendigen – Beschaffungsvorgang, da die Gemeinde keine Leistung einkauft, sondern lediglich die Nutzung eigener Flächen gestattet.<sup>24</sup> Eine Ausschreibungspflicht kann sich nur im Einzelfall aus dem kartellrechtlichen Missbrauchsverbot des § 19 GWB ergeben. Dies setzt voraus, dass der Zugang zu den kommunalen Flächen tatsächlich knapp ist und mehreren Interessenten wegen Kapazitätserschöpfung objektiv nicht gleichzeitig gewährt werden kann. Dabei kann sich die Kapazitätserschöpfung aus dem begrenzten Platz im Untergrund sowie ggf. aus einer wirtschaftlich-faktischen Sinnlosigkeit<sup>25</sup> ergeben. In diesen Fällen wandelt sich der Anspruch auf Gestattung in einen Anspruch auf diskriminierungsfreie Teilhabe an einem Auswahlverfahren.<sup>26</sup> Offen bleibt, ob den Gemeinden zumindest ein Ausschreibungsrecht zusteht.

Zwar hat der Bundesgerichtshof im Fernwärmebereich anerkannt, dass Gemeinden privatautonom wettbewerbliche Verfahren durchführen können.<sup>27</sup> Es besteht jedoch die Gefahr, dass durch eine Ausschreibung faktisch ausschließliche Nutzungsrechte geschaffen werden, die den Wettbewerb auf dem nachgelagerten Wärmemarkt beschränken.<sup>28</sup> Darüber hinaus fehlt es an einer überzeugenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens,<sup>29</sup> was eine rechtswidrige Vergabe riskiert. Aus kommunaler Sicht sprechen daher die überzeugenderen Argumente gegen eine Ausschreibung, solange keine objektive Knappheit im Sinne des § 19 GWB besteht. Stattdessen sollten Gestattungsentscheidungen transparent, sachlich begründet und diskriminierungsfrei getroffen werden. Dies entspricht sowohl den Kernzielen des Kartellrechts als auch dem Bestreben nach einer offenen, innovationsfreundlichen Wärmewende.

#### V. Gestattungsentgelte und Vertragsgestaltung

Für Gestattungsentgelte im Bereich der Wärmeversorgung existieren keine spezialgesetzlichen Regelungen. Insbesondere finden die Vorschriften über Konzessionsabgaben keine Anwendung, §§ 48, 117 EnWG i.V.m. der Konzessionsabgabenverordnung. Kommunen verfügen daher über einen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung von Gestattungsentgelten. Dieser Spielraum wird jedoch durch verfassungs- und kartellrechtliche Vorgaben begrenzt. Nach Art. 3 Abs. 1 GG ist die Gemeinde an den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebunden,<sup>30</sup> welcher gemäß Art. 19 Abs. 3 GG auch auf juristische Personen Anwendung findet, und eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem verbietet. Zudem verbietet § 19 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 GWB eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gleichartiger Unternehmen. Kommunen müssen daher sicherstellen, dass unterschiedliche Entgelte nachvollziehbar sachlich begründet werden können. Ein sachlicher Differenzierungsgrund kann etwa in der Gemeinnützigkeit eines Netzbetreibers liegen.<sup>31</sup> Auch ein vollständiger Verzicht auf Gestattungsentgelte ist grundsätzlich zulässig.<sup>32</sup> Dies kann insbesondere dann sachgerecht sein, wenn die Kommune selbst ein erhebliches Interesse an der Realisierung des Projekts hat. Gleichwohl sollten

Kommunen in diesem Fall mögliche beihilfenrechtliche Implikationen berücksichtigen. Der Verzicht auf Einnahmen kann dabei im Einzelfall als staatliche Beihilfe zu qualifizieren sein, sofern dadurch der Wettbewerb verfälscht und der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird, vgl. Art 107 Abs. 1 AEUV. Eine sorgfältige Einzelfallprüfung ist daher empfehlenswert.

Gestattungsverträge bieten Kommunen darüber hinaus die Möglichkeit, inhaltliche Steuerungsinstrumente zu nutzen. Neben Entgeltregelungen können etwa Verpflichtungen zum Anliegeranschluss, Vorgaben zur Koordinierung mit anderen Leitungsträgern oder Regelungen zur Wiederherstellung des Straßenkörpers vereinbart werden. Diese Regelungen sollten stets am Maßstab der technischen und wirtschaftlichen Zumutbarkeit ausgerichtet sein.

<sup>22</sup> Vgl. Zimmer, in: Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, 7. Aufl. 2024, GWB § 1 Rn. 24; BGH, Ur. v. 05.12.2023 – KZR 101/20, EWeRK 2024, 18, Rn. 23; Fricke, Gestattungsverträge in der Fernwärmewirtschaft, RdE 2009, S. 329, 334; vgl. BGH, Ur. v. 11.11.2008 – KZR 43/07, NVwZ-RR 2009, 596, 1. Ls.; siehe darüber hinaus auch BGH, Ur. v. 17.12.2013 – KZR 65/12; NVwZ 2014, 817, Rn. 16 ff.; BGH, Beschl. v. 26.02.2019 – KZR 22/18, BeckRS 2019, 3270; BGH, Ur. v. 7.9.2021 – EnZR 29/2; NVwZ-RR 2022, 26.

<sup>23</sup> Die Anwendbarkeit von § 19 GWB auf die Vergabe von Wegenutzungsrechten hat der Kartellsenat des BGH zuletzt 2023 im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit in Bezug auf das Stuttgarter Fernwärmenetz bestätigt, siehe BGH, Ur. v. 05.12.2023 – KZR 101/20, EWeRK 2024, 18, Rn. 20 ff.

<sup>24</sup> Etwas anderes könnte gelten, wenn die Gemeinde die Gestattung mit einem Anschluss- und Benutzungszwang verbindet bzw. den Netzbetreiber zur Belieferung kommunaler Liegenschaften verpflichten möchte, Fabry/Jasper, EnWZ 2024, 291, 293.

<sup>25</sup> Sauer, IR 2018, 4, 6.

<sup>26</sup> Fabry/Jasper, EnWZ 2024, 291, 294; siehe auch Baumgart, RdE 2024, 225; zu weiteren Einzelheiten siehe Boerstra/Langstädtler/Schütte, ZUR 2026, 75, 80 f.

<sup>27</sup> BGH, Ur. v. 05.12.2023 – KZR 101/20, EWeRK 2024, 18, Rn. 31.

<sup>28</sup> Vgl. Baumgart, Ausschreibungspflicht und Ausschreibungsrecht für Wegenutzungsrechte für Fernwärmeleitungen nach BGH, Ur. v. 05.12.2023 – KZR 101/20 – Fernwärmenetz Stuttgart – Teil 2, RdE 2024, 289, 292.

<sup>29</sup> Baumgart, RdE 2024, 225, 231.

<sup>30</sup> Vgl. Röhl, in: Schoch/Eifert (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2024, Kapitel 2. Kommunalrecht, Rn. 159.

<sup>31</sup> Vgl. Boerstra/Langstädtler/Schütte, ZUR 2026, 75, 82.

<sup>32</sup> Vgl. Zuber, in: Schäfer/Uechtritz/Zuber (Hrsg.), Rechtsgestaltung in der kommunalen Praxis, 1. Aufl. 2015, § 27 Gestattungsverträge in der Fernwärmeversorgung, Rn. 5.

## VI. Nutzung öffentlicher Straßen

Die Verlegung kalter Nahwärmenetze unter öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen berührt unmittelbar das jeweilige Landesstraßenrecht.<sup>33</sup> Öffentliche Straßen sind solche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind;<sup>34</sup> ihr Gebrauch steht jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zu (Gemeingebrauch).<sup>35</sup> Wird eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken genutzt, liegt eine sog. Sondernutzung vor, die grundsätzlich einer Sondernutzungserlaubnis bedarf.<sup>36</sup>

Wird der Gemeingebrauch jedoch nicht oder (teilweise nach Landesrecht *nur vorübergehend*<sup>37</sup> oder *nur von kurzer Dauer*<sup>38</sup>) beeinträchtigt<sup>39</sup> und<sup>40</sup> / oder<sup>41</sup> dient die Nutzung der öffentlichen Versorgung, richtet sich die Einräumung von Rechten zur Nutzung des Straßeneigentums nach bürgerlichem Recht und kann beispielsweise über Gestattungsverträge geregelt werden.<sup>42</sup>

Der Gemeingebrauch wird beeinträchtigt, wenn die tatsächliche Benutzung des öffentlichen Verkehrsraums durch andere Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen oder nicht unerheblich erschwert wird, mithin die Straße den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs sowie den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit nicht so genügen kann, wie dies ohne das störende Ereignis der Fall wäre.<sup>43</sup> Gegenstände unterhalb der Straßendecke oder bündig in die Fahrbahn- oder Gehwegdecke eingelassene Gegenstände beeinträchtigen den Gemeingebrauch nicht.<sup>44</sup> Jedenfalls beim Verlegen der Bestandteile eines kalten Nahwärmenetzes ist jedoch mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Bei nur vorübergehenden Verkehrsbehinderungen ist in der Regel eine Beeinträchtigung im straßenrechtlichen Sinne aber zu verneinen.<sup>45</sup> Unter der Annahme, dass das Einbringen der Bestandteile eines kalten Nahwärmenetzes in den Untergrund in der Regel nur wenige Tage in Anspruch nimmt,<sup>46</sup> ist daher von keiner Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs auszugehen. Anders könnte dies zu beurteilen sein, wenn eine Baustelle für kalte Nahwärmenetze mehrere Wochen oder gar Monate einnehmen sollte.

Des Weiteren ist eine Versorgung dann öffentlich, wenn sie nicht nur der Eigenversorgung dient, insbesondere wenn jemandem aus einem unbestimmten, wenn auch bestimmbareren Personenkreis, der Zugang offensteht.<sup>47</sup> Dabei ist unerheblich, ob der Netzbetreiber privatwirtschaft-

lich, genossenschaftlich oder kommunal organisiert ist.<sup>48</sup> Entscheidend ist allein, dass Abgebender und Aufnehmender der Wärme rechtlich verschiedene Rechtsträger sind.<sup>49</sup> Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, bedarf es keiner straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis.

## VII. Handlungsempfehlungen für Kommunalverwaltungen

Aus der dargestellten Rechtslage lassen sich für Kommunalverwaltungen mehrere praxisrelevante Leitlinien ableiten, die bei Planung, Zulassung und Begleitung kalter Nahwärmenetze berücksichtigt werden sollten.

Erstens sollten kalte Nahwärmenetze frühzeitig und systematisch in die kommunale Wärmeplanung integriert werden. Sie eignen sich insbesondere für quartiersbezogene Lösungen und können einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes leisten. Eine frühzeitige Berücksichtigung ermöglicht es, Flächenbedarfe, Trassenführungen und potenzielle Nutzungskonflikte rechtzeitig zu identifizieren und zu steuern.

Zweitens ist bei der Inanspruchnahme privater Grundstücke eine möglichst klare und rechtssichere vertragliche Absicherung anzustreben. Gestattungsverträge sollten – insbesondere bei langfristigem Netzbetrieb – dinglich abgesichert werden und den Umfang der Nutzung, Wartungsrechte, Haftungsfragen sowie Wiederherstellungspflichten eindeutig regeln. Dies reduziert nicht nur rechtliche Risiken, sondern erhöht auch die Akzeptanz bei betroffenen Grundstückseigentümern.

Drittens sollten Kommunen bei der Nutzung eigener Flächen ihre kartellrechtliche Sonderstellung stets mitdenken. Pauschale oder sachlich nicht gerechtfertigte Ablehnungen von Gestattungsanträgen können kartellrechtswidrig sein. Gleichzeitig sollten Entscheidungen transparent, dokumentiert und an objektiven Kriterien ausgerichtet werden, um Diskriminierungsvorwürfen vorzubeugen. Viertens ist im Umgang mit Ausschreibungen Zurückhaltung geboten. Ausschreibungen sollten nur dann in Betracht gezogen werden, wenn tatsächlich eine Kapazitätsknappheit des Untergrunds besteht und mehreren Bewerbern der Zugang objektiv nicht gewährt werden kann. In allen anderen Fällen kann eine freiwillige Ausschreibung wettbewerbliche Risiken erzeugen und faktisch Monopolstellungen im nachgelagerten Wärmemarkt begründen.

Fünftens bieten Gestattungsverträge ein wichtiges Steuerungsinstrument. Kommunen können darin etwa Verpflichtungen zum Anliegeranschluss, Regelungen zur Koordination mit anderen Infrastrukturträgern oder Vorgaben zur Wiederherstellung des Straßenkörpers ver-

<sup>33</sup> Die straßenrechtlichen Rahmenbedingungen für das Verlegen und den Betrieb kalter Nahwärmenetze werden hier exemplarisch für die Länder Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein dargestellt.

<sup>34</sup> Vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG), § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), § 2 Abs. 1 Straßen- und Weggesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG).

<sup>35</sup> Vgl. § 15 Abs. 1 BremLStrG, § 14 Abs. 1 NStrG, § 20 Abs. 1 StrWG.

<sup>36</sup> Vgl. § 18 Abs. 1 BremLStrG, § 18 Abs. 1 NStrG, § 21 Abs. 1 StrWG.

<sup>37</sup> Vgl. § 23 Abs. 1 NStrG.

<sup>38</sup> Vgl. § 19 BremLStrG.

<sup>39</sup> Vgl. § 19 BremLStrG, § 23 Abs. 1 NStrG, § 28 Abs. 1 StrWG.

<sup>40</sup> Vgl. § 19 BremLStrG, § 23 Abs. 1 NStrG.

<sup>41</sup> So in § 28 Abs. 1 StrWG.

<sup>42</sup> Zu weiteren Einzelheiten siehe *Boerstra/Langstädler/Schütte*, ZJR 2026, 75, 83.

<sup>43</sup> *Sauthoff*, Öffentliche Straßen, 3. Aufl. 2020, § 8 Öffentlich-rechtliche Sondernutzung, Rn. 378.

<sup>44</sup> *Sauthoff*, Öffentliche Straßen, 3. Aufl. 2020, § 8 Öffentlich-rechtliche Sondernutzung, Rn. 378.

<sup>45</sup> BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.65, BeckRS 1968, 30433327.

<sup>46</sup> Vgl. *Sauthoff*, Öffentliche Straßen, 3. Aufl. 2020, § 9 Privatrechtliche Gestattung, Rn. 476, wonach der technische Fortschritt der neuesten Zeit erfahrungsgemäß dafür spreche, dass die Verlegung von Versorgungsleitungen jeglicher Art in den Straßenkörper regelmäßig den Ablauf des fließenden Verkehrs nur für kurze Dauer beeinträchtigt.

<sup>47</sup> *Sauthoff*, in: Müller/Schulz (Hrsg.), FStrG, 3. Aufl. 2022, § 8 Rn. 77; siehe dazu auch BNetzA, Beschl. v. 28.10.2020 – BK11-20/004, IR 2021, 20, wonach ein durch eine regionale Genossenschaft, geplantes Fernwärmenetz zur energieautarken Wärmeversorgung von bis zu 450 Anschlussnehmern als öffentliches Versorgungsnetz (im Sinne von § 77h TKG a.F.) eingestuft wurde.

<sup>48</sup> Vgl. BR-Drs. 9/08, S. 66, zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich; so auch Göbl, in: Sieder/Zeidler/Dahme/Knopf (Hrsg.), WHG AbwAG, 59. EL August 2024, WHG § 59 Rn. 9, in Bezug auf die öffentliche Wasserversorgung.

<sup>49</sup> *Stahlhut*, in: Theobald/Kühling (Hrsg.), Energierecht, 128. EL Dezember 2024, Kapitel 131. Versorgungsleitungen und öffentliche Wege, Rn. 18. Darüber hinaus fordert *Stahlhut* das Vorliegen eines Enteignungsrechts zu Gunsten des Leitungsbetreibers. Weitere Belege oder Begründungen für diese Ansicht liefert er nicht. Zudem findet sich diese Anforderung in keiner anderen Literaturquelle oder Rechtsprechung. Für kalte Nahwärmenetze besteht zwar kein fachplanungsrechtliches Zulassungsregime mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung, jedoch ist es nicht ausgeschlossen, auch zu Gunsten von kalten Nahwärmenetzen nach Maßgabe des landesrechtlichen Enteignungsgesetzes eine Enteignung vorzunehmen, die jedoch mit hohen Hürden verbunden ist.

ankern. Solche Regelungen sollten jedoch stets an der technischen und wirtschaftlichen Zumutbarkeit ausgerichtet werden.

Schließlich empfiehlt es sich, kalte Nahwärmenetze nicht isoliert zu betrachten, sondern in ein integriertes kommunales Infrastruktur- und Klimaschutzkonzept einzubetten. Gerade die Kombination aus kommunaler Wärmeplanung, Flächen-

management und vertraglicher Steuerung eröffnet Gemeinden die Möglichkeit, die Wärmewende aktiv, rechtssicher und standortgerecht zu gestalten.

### VIII. Fazit

Kalte Nahwärmenetze bieten Kommunen erhebliche Chancen für eine klimaneutrale und resiliente Wärmeversorgung. Rechtlich bewegen sie sich derzeit noch in

einem durch Auslegung und Analogie geprägten Rahmen. Für Kommunalverwaltungen bedeutet dies zwar einen erhöhten Prüfungsaufwand, zugleich aber auch beachtliche Gestaltungsspielräume. Bis zu notwendigen, spezialgesetzlichen Klarstellungen kommt der sorgfältigen rechtlichen Ausgestaltung kommunaler Gestaltungs- und Kooperationsmodelle eine zentrale Rolle zu.

# Das Gemeindefirtschaftsrecht im Kontext der Energiewende

## Teil 2: Subsidiaritätsklausel (§ 101 Abs.1 Nr. 3 GO) und Marktpartnervereinbarungen

Dr. Tobias Krohn, Johann Lutter, Ehler Ermer & Partner, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

### Kurz-Zusammenfassung

Die Energiewende verändert die kommunale Energieversorgung und stellt Stadtwerke vor neue Aufgaben. Ihre Trägerkommunen bleiben dabei an die Schranken-Trias des § 101 GO gebunden. Teil 1 des Beitrags hat die Zweckbindungsklausel (§ 101 Abs. 1 Nr. 1 GO) konkretisiert und gezeigt, dass dezentrale Energielösungen „hinter dem Hausanschluss“ (Wärmepumpen, Photovoltaik, Speicher) Teil des öffentlichen Zwecks sein können. Daran anknüpfend behandelt Teil 2 die Subsidiaritätsklausel (§ 101 Abs. 1 Nr. 3 GO): Kommunale Betätigung ist nur zulässig, wenn der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann. Der Beitrag zeigt, dass diese „milde“ Subsidiaritätsklausel dezentralen Energielösungen häufig nicht entgegensteht. Zugleich ordnet dieser Teil 2 die sog. Marktpartnervereinbarungen zwischen Verbänden kritisch ein.

### I. Die Subsidiaritätsklausel im Kontext der Energiewende

§ 101 Abs. 1 Nr. 3 GO ist eine sog. „milde“ Subsidiaritätsklausel: Nur wenn der öffentliche Zweck *besser und wirtschaftlicher* auf andere Weise erfüllt werden kann, ist die wirtschaftliche Betätigung der Kommune unzulässig. Die Leistungserbringung auf „andere Weise“ kommt nach § 2 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 GO insbesondere durch Private in Betracht. Es genügt somit eine im Vergleich zum Markt gleich

gute und wirtschaftliche Zweckerreichung. Ein Marktversagen ist ausdrücklich nicht erforderlich.<sup>1</sup> Die Kommune soll lediglich dort nicht in den Markt eintreten, wo sie qualitativ und preislich nicht mithalten kann – aus Selbstschutz und weil eine kommunale Tätigkeit in diesem Fall mehr schadet als nützt.

Die Energiewende steigert den Bedarf an dezentralen Energielösungen erheblich. Ob der Markt diesen Bedarf in den letzten Jahren ausreichend decken konnte, werden Handwerk und Stadtwerk unterschiedlich beantworten. Ein Marktversagen, wozu es zuletzt beispielsweise bei Tiefbauleistungen gekommen ist, liegt jedenfalls nicht flächendeckend vor. Allerdings konnten kommunale Energieversorger Lücken in der jüngeren Vergangenheit besonders effizient schließen. Stadtwerke zeichnen sich durch ihr Gebiets- und Netzwissen, die Möglichkeit der netzdienlichen Integration sowie durch intelligent vernetzte Komplettangebote aus. Außerdem verfügen sie über das technische und energiewirtschaftliche Know-How. Das hilft auch bei der Einbindung des lokalen Handwerks.

### II. Subsidiaritätsklausel

Die Kommune muss darlegen, dass der von ihr verfolgte öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt wird (2.). Etwas anderes gilt nur im Rahmen der energiewirtschaftlichen Betätigung (1.).



Dr. Tobias Krohn



Johann Lutter

### 1. Energiewirtschaftliche Betätigung (§ 101a GO)

Die Subsidiaritätsklausel findet im Rahmen der energiewirtschaftlichen Betätigung keine Anwendung.<sup>2</sup> Die Anforderungen von § 101 Abs. 1 Nr. 3 GO werden also nicht nur widerlegbar vermutet (wie diejenigen des § 101 Abs. 1 Nr. 1 GO). Vielmehr „streicht“ § 101a GO die Subsidiaritätsklausel im Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung vollumfänglich. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Ausnahmefall also nicht einwenden, dass eine bestimmte energiewirtschaftliche Betätigung besser und wirtschaftlicher durch den Markt erbracht werden kann.

<sup>1</sup> Vgl. LT-Drs. 20/2528, S. 26.

<sup>2</sup> LT-Drs. 18/3152, S. 24.

### Praxisbeispiel

Dezentrale Energielösungen sind keine energiewirtschaftliche Betätigung i.S.d. § 101a GO, soweit sie vom Verbraucher selbst betrieben werden (Kaufmodell, Mietmodell).<sup>3</sup> Der „Wegfall“ von § 101 Abs. 1 Nr. 3 GO kommt in diesen Fällen nicht zum Zuge. Hingegen fällt das Energieliefer-Contracting<sup>4</sup> nach hier vertretener Auffassung eindeutig unter § 101a Abs. 1 GO. Es stellt sich lediglich die – vertragsgestalterisch zu lösende – Abgrenzungsproblematik zum Bankengeschäft (§ 101 Abs. 6 GO).

## 2. Voraussetzungen im Einzelfall (§ 101 Abs. 1 Nr. 3 GO)

Die Voraussetzungen der Subsidiaritätsklausel sind im Einzelfall erfüllt, wenn die Leistungserbringung durch den Markt im Hinblick auf den öffentlichen Zweck nicht besser und wirtschaftlicher erfolgt. Die Prüfung erfolgt demzufolge in drei Schritten: Die Leistung des Marktes ist zu analysieren (a) und mit der ebenfalls analysierten eigenen Leistung (b) zu vergleichen (c).

### a) Schritt 1: Preis und Güte des Marktes

Zunächst muss der sachlich und räumlich relevante Markt bestimmt werden. Räumlich wird der Markt durch den Ort bzw. das Gebiet bestimmt, an welchem das kommunale Unternehmen die wirtschaftliche Tätigkeit erbringen wird. Die Bestimmung des sachlich relevanten Marktes erfolgt nach der Art der angebotenen Leistung

### Praxisbeispiel

Ein kommunaler Energieversorger plant die Erbringung dezentraler Energielösungen, zunächst begrenzt auf das eigene Gemeindegebiet. Der sachlich und räumlich relevante Markt setzt sich aus denjenigen Anbietern zusammen, die zentrale oder dezentrale Energielösungen (sachlich) im entsprechenden Gemeindegebiet (örtlich) anbieten oder konkret bereit sind, das zu tun.<sup>5</sup>

bzw. durch das angestrebte Tätigkeitsfeld (sog. Bedarfsmarktkonzept: Welche Unternehmen stünden mit dem kommunalen Unternehmen im Wettbewerb?).

Die Bewertung des Marktes erfolgt anhand der Kriterien Preis und Güte.<sup>6</sup> Im Hinblick auf den Preis ist das Preisniveau des relevanten Marktes zu ermitteln. Die Güte der Leistungen beurteilt sich nach ihrer Qualität sowie der Art der Leistungserbringung. Dabei können folgende Kriterien von Bedeutung sein:

- Zuverlässigkeit und Dauerhaftigkeit der Leistung: Wie zuverlässig agiert der Markt bei der Bereitstellung der Leistung? Gibt es Probleme im Zusammenhang mit der Netzintegration?
- Verfügbarkeit der Leistung: Ist die angebotene Leistung tatsächlich verfügbar? Wird sie zeitnah nach Bestellung erbracht?
- Betreuung und Kundenservice: Erfolgt eine individuelle Beratung? Gibt es einen Ansprechpartner vor Ort oder nur digital? Erfolgt eine Kundenbetreuung auch nach der Leistungserbringung?

### b) Schritt 2: Preis und Güte der kommunalen Leistung

Preis und Güte sind auch für die kommunale Leistung zu bestimmen.

In der Tendenz werden kommunale Energieversorger dezentrale Energielösungen im initialen Einkauf eher nicht zum niedrigsten Preis anbieten. Ein preislicher Vorteil kommunaler Lösung spielt sich eher über die Dauer und die Kontinuität aus. Allerdings punktet das kommunale Angebot regelmäßig durch eine besondere Güte:

- Gebiets-/Netzwissen: Die Kommunen kennen „ihr Wärmegebiet“; sie setzen dezentrale Energielösungen dort um, wo Wärmenetze nicht tragfähig sind. Das hilft auch den Fernwärmeeignungsgebieten. Zugleich kennen sie „ihr Stromnetz“ und können die Systeme netzdienlich integrieren (Steuerbarkeit, Lastspitzenmanagement).
- Komplettpakete und intelligente Vernetzung: Gesamtpakete (Wärmepumpen, PV-Anlagen und Speicher) ermöglichen eine abgestimmte Koppelung; das senkt Energieverbrauch und Lastspitzen.
- Vor-Ort-Erreichbarkeit/Vertrauen: Die Stadtwerke sitzen vor Ort; das gewährleistet kurze Wege, persönliche Beratung und eine schnelle Erreichbarkeit im Störungs-/Schadensfall. Häufig bestehen auch andere Lieferbeziehungen zum Kunden, z.B. Wasser, Strom, Gas.

- Technische und handwerkliches Know-how: Die Stadtwerke verfügen über ein hohes technisches und energiewirtschaftliches Know-how. Soweit handwerkliches Know-how nicht vorhanden ist, kann es durch die Einbindung eines privaten (Kooperations-)Partners aus dem Handwerk gewährleistet werden.

### c) Schritt 3: Vergleich

Auf Grundlage der Ergebnisse aus Schritt 1 und Schritt 2 sind Preis und Güte des Marktes mit Preis und Güte der kommunalen Leistung zueinander in Beziehung zu setzen. Praktikabel ist eine einfache Kategorisierung der jeweiligen Leistungen:

**mäßig / durchschnittlich / gut / sehr gut.**

Die Voraussetzungen der Subsidiaritätsklausel sind erfüllt, wenn Preis oder Güte der eigenen Leistung mindestens in der gleichen Kategorie wie Preis oder Güte des Marktes einzuordnen sind.

### Praxishinweis

Vergleichsweise häufig wird es vorkommen, dass der Markt die Leistung zumindest initial günstiger erbringen kann. Das führt nicht automatisch zur Unzulässigkeit. Vielmehr sind Preis und Güte zu bewerten. Im Falle eines höheren Preisniveaus müssen die Kommunen auf die besondere Güte ihrer Leistung Wert legen.<sup>7</sup>

## III. Erfordernis einer umfassenden Sachverhaltsermittlung

Die Kommunen trifft die Pflicht, den von ihr zugrunde gelegten Sachverhalt umfassend und vollständig zu ermitteln. Dass der Sachverhalt vollständig ausermittelt werden muss, folgt bereits aus den allge-

<sup>3</sup> Näher dazu *Krohn/Lutter*, Die Gemeinde 2025, 221, 222.

<sup>4</sup> Abzugrenzen vom sog. Energiespar-Contracting.

<sup>5</sup> Vgl. RhPfVerfGH, NVwZ 2000, 801, 805.

<sup>6</sup> OLG Karlsruhe, NVwZ 2001, 712, 714.

<sup>7</sup> Vgl. RhPfVerfGH, NVwZ 2000, 801, 803 f.

meinen Grundsätzen der Abwägungslehre.<sup>8</sup> Eine rechtssichere, nachvollziehbare Dokumentation dieses Vorgangs ist zu empfehlen.

### 1. Art und Weise der Sachverhaltsermittlung

Die Gemeindeordnungen anderer Bundesländer sehen im Rahmen der Sachverhaltsermittlung unterschiedliche Instrumente vor:

- Durchführung einer Marktanalyse (vgl. § 121 Abs. 6 S. 1 HGO).
- Branchendialog, also die Anhörung der örtlichen Branchenverbände von Handwerk, Industrie und Handel (vgl. § 102 Abs. 2 GemO BW). Den entsprechenden Stellen kann auch die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben werden (vgl. § 121 Abs. 6 S. 2 HGO).
- Einholung von Angeboten und Vornahme einer Vergleichsberechnung (vgl. § 91 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf).

In Schleswig-Holstein sind diese Werkzeuge nicht als Verfahrensvorgaben normiert. Allerdings können sie erforderlich sein, damit der Sachverhalt im Einzelfall als ausermittelt gilt.

### 2. Insbesondere: Berücksichtigung der Marktpartnervereinbarung

Die Branchenverbände der Stadtwerke (VKU und VSHEW), der Fachverband Sanitär Heizung Klima Schleswig-Holstein und der Landesinnungsverband der Elektro- und Informationstechnik haben im Jahr 2014 eine Partnerschaftserklärung („Marktpartnervereinbarung“) geschlossen, die unter anderem in der Begründung zum Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft Erwähnung findet.<sup>9</sup> Die Marktvereinbarung beschreibt die von den unterzeichnenden Verbänden gebilligte Form der Zusammenarbeit zwischen Handwerk und Energieversorgern.

#### a) Keine unmittelbaren Rechtswirkungen

Der Marktpartnervereinbarung kommt keine normative Wirkung zu. Es handelt sich um eine Abrede zwischen Verbänden, die keinen gesetzlichen Rang hat. Sie entfaltet auch keine vertragliche Bindung für Kommunen oder einzelne Marktteilnehmer. Wollte man sie als wechselseitiges „Nicht-Betreten“ von Märkten verstehen, läge zudem eine kartellrechtlich kritische Marktaufteilung nahe (vgl. § 1 GWB). Auch als Auslegungshilfe für § 101 GO trägt sie nicht: Die Erwähnung im Gesetzgebungsverfahren betrifft die Begründung für den Entfall der Subsidiarität im

Bereich des § 101a GO, nicht die Einzelfallprüfung nach § 101 Abs. 1 Nr. 3 GO.

#### b) Antizipierter Branchendialog

Allenfalls könnte man die Marktpartnervereinbarung als antizipierten Branchendialog begreifen, den die Kommune bei ihrer Abwägung berücksichtigen muss. Denn auch die schleswig-holsteinischen Kommunen sind verpflichtet, den zugrunde liegenden Sachverhalt vollständig zu ermitteln und können im Rahmen dieser Ermittlung auch dazu gehalten sein, mit dem Handwerk in den Austausch zu treten. Eine Bindung folgt daraus nicht. Zudem beschreibt die Vereinbarung den Status quo des Jahres 2014. Seitdem haben sich Markt, Technik und Systemanforderungen deutlich verändert.

#### c) Kritische Gedanken zu Marktpartnervereinbarungen

Nach hier vertretener Auffassung schadet eine Marktpartnervereinbarung (generell) mehr, als dass sie nützt.

Methodisch passt sie nur begrenzt in die Prüfungslogik des § 101 Abs. 1 Nr. 3 GO. Die Subsidiaritätsklausel verlangt eine aktuelle, örtlich und sachlich konkrete Gegenüberstellung von Marktleistung und kommunaler Leistung. Eine generalisierte Verbände-Absprache kann diese Einzelfallprüfung weder ersetzen noch verlässlich vorprägen. In der Praxis besteht vielmehr die Gefahr, dass die Kommune die Vereinbarung als Abkürzung der Sachverhaltsermittlung versteht. Ebenso riskant ist es, wenn Kommunalaufsicht oder Marktakteure sie als vermeintlichen Bindungsmaßstab einsetzen. Beides erhöht das Risiko einer angreifbaren Abwägung. Substantiell wirkt eine Marktpartnervereinbarung tendenziell statisch und damit innovationshemmend. Sie bildet einen (verbandlich) austarierten Status quo zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Das birgt die Gefahr, dass die Kommune ihre Rollenverteilung mit dem Handwerk festgeschrieben sieht, obwohl sich Technik, Lieferketten und Qualifikationsanforderungen dynamisch verändern. Wird die Marktpartnervereinbarung in der Praxis als Leitlinie missverstanden, verwirft die Gemeinde mitunter sinnvolle Handlungsoptionen zu früh. Das gilt insbesondere dann, wenn das kommunale Angebot im Einzelfall weder preislich noch qualitativ hinter dem Markt zurückbleibt oder sogar überlegen ist.

Schließlich ist die Signalwirkung einer Marktpartnervereinbarung rechtspolitisch und kartellrechtlich ambivalent. Je stärker sie als Abgrenzung „wer was macht“ ge-

lesen wird, desto eher nähert sie sich einer Marktaufteilung. Das ist kartellrechtlich riskant (vgl. § 1 GWB).

### IV. Fazit

Die Subsidiaritätsklausel des § 101 Abs. 1 Nr. 3 GO ist im Kontext der Energiewende kein „Show-Stopper“, aber ein Dokumentations- und Begründungsthema. Sie verlangt keine Feststellung eines Marktversagens. Sie verlangt eine Einzelfallprüfung: Erfüllt der Markt den öffentlichen Zweck im konkreten Gebiet besser oder wirtschaftlicher als die Kommune oder nicht? Maßstab ist ein aktueller Preis-/Gütevergleich. An den Markt heranzureichen genügt. Eine Überlegenheit der kommunalen Leistung ist nicht erforderlich.

Für das Energieliefer-Contracting nimmt § 101a GO die Subsidiaritätsklausel aus. Für weitere Modelle dezentraler Energielösungen bleibt § 101 Abs. 1 Nr. 3 GO relevant, insbesondere bei Modellen „hinter dem Hausanschluss“, die nicht als energiewirtschaftliche Betätigung eingeordnet werden (Miet-/Kaufmodelle). Dann kommt es praktisch darauf an, die besondere Güte kommunaler Lösungen sauber herauszuarbeiten (Netzintegration, Systemverantwortung, Vor-Ort-Service, Bündelung) und sie als Teil des Preis-Leistungs-Verhältnisses zu dokumentieren. Die Abwägung sollte einfach, aber belastbar sein.

Die Marktpartnervereinbarung entfaltet keine Rechtswirkungen. Sie kann allenfalls als Hintergrundinformation in einen Branchendialog einfließen. Als Leitlinie oder „Bindungsmaßstab“ taugt sie nicht. Das wäre methodisch falsch und praktisch riskant. Zudem beschreibt sie einen Stand von 2014 und wirkt damit tendenziell statisch. Nach hier vertretener Auffassung schaden Marktpartnervereinbarungen generell mehr, als dass sie nützen: Sie können die Einzelfallprüfung sachwidrig verkürzen, Rollen „festschreiben“ und als argumentatives Sperrargument missverstanden werden. Die Gemeinde sollte sich daher auf eigene, aktuelle Markterkundung und eine fallbezogene Abwägung stützen.

<sup>8</sup> Siehe dazu *Voßkuhle*, JuS 2008, 117, 119.; *Krohn*, Methodengerechte Auflösung marktmachtbedingter Interessenkonflikte, Nomos Verlag.

<sup>9</sup> Siehe LT-Drs. 18/3152, S. 21 und 24.

# Batteriespeicher und aktuelle Entwicklungen am Strommarkt

Vortrag zur 16. Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Dr. Markus Hirschfeld, Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, Referat Energiepolitik, Energierecht



Warum brauchen wir Batteriespeicher? Batteriespeicher sind als steuerbare Erzeugungstechnologie eine wichtige Ergänzung zu volatilen erneuerbaren Energieträgern wie Wind und Photovoltaik. Sie sind in der Lage Energie zeitlich zu verlagern – von Zeitfenster mit Überschüssen in Zeiten mit Unterdeckung. Und schließlich sind sie eine der kostengünstigsten Optionen unter den CO<sub>2</sub> freien Technologien.

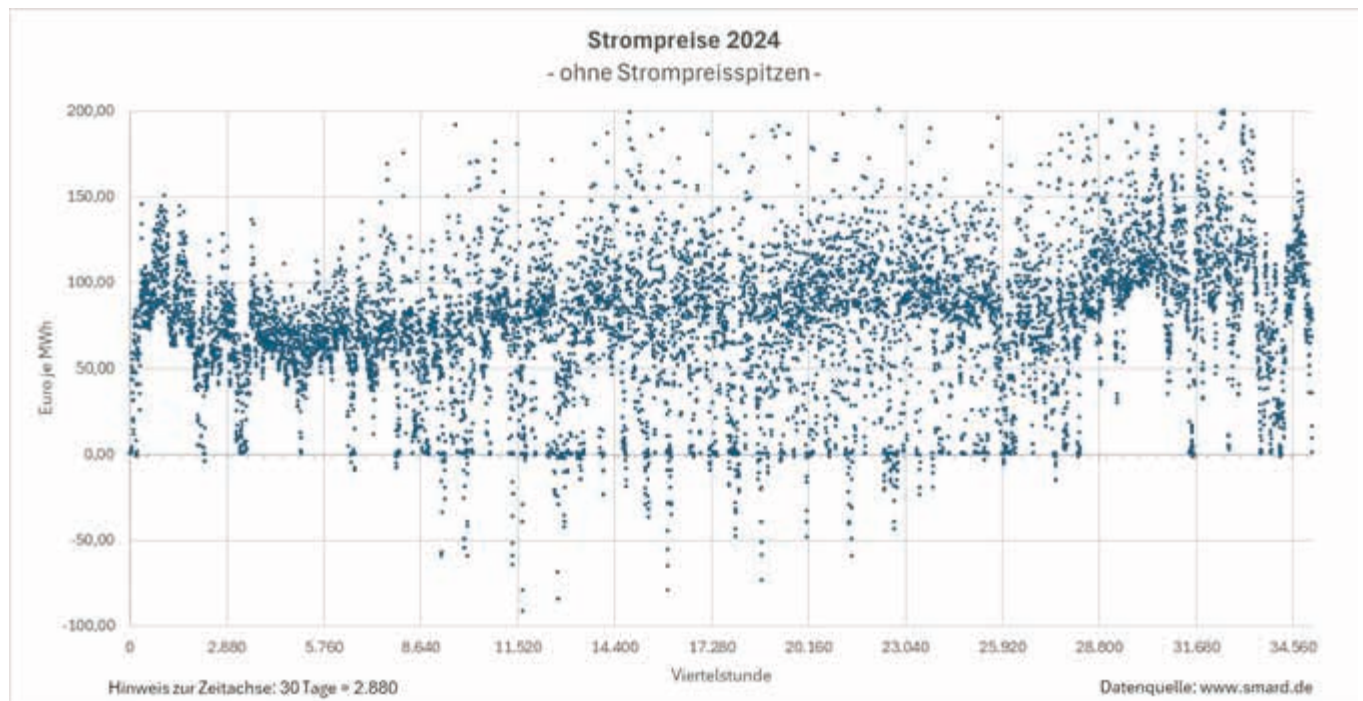
Die aktuellen Entwicklungen am Strommarkt fordern geradezu nach dieser Technologie. Die nachstehende Abbildung zeigt die Strompreise im Jahre 2024 in viertelstündiger Auflösung. Deutlich zu erkennen sind die starken Preisschwankungen innerhalb von wenigen Stunden – in den Sommermonaten noch stärker als im Winter.

die Großhandelspreise dargestellt. Immer wenn das Stromangebot die Stromnachfrage übersteigt, sinken die Strompreise auf ein sehr niedriges Niveau, teilweise bis auf Null. Vor allem die Photovoltaik Einspeisung bewegt das Stromangebot über die Stromnachfrage.

Parallel zu diesen Entwicklungen auf dem Strommarkt sind die Preise für Batteriespeicher in den Jahren massiv gesunken – von 2010 bis 2025 um über 80%. Daher ist es kein Wunder, das es bei Batteriespeichern zu einer massiven Dynamik gekommen ist: Bei der Schleswig-Holstein Netz waren im Mai 2025 Netzanschlüsse für fast 13 Gigawatt beantragt, beim Netzbetreiber Tennet weitere fast 15 Gigawatt allein in Schleswig-Holstein (Sommer 2025). In ganz Deutschland gibt es inzwischen Netzanschlussanfragen von mehr

speicher sich nicht automatisch im Sinne der Netzstabilität verhielten. Sie würden Netzengpässe verstärken, wenn sie wirtschaftlich agieren und Strom einspeisen, obwohl das Netz bereits belastet ist. Und sie würden die Netzstabilität gefährden, weil sie ihre Einspeise- und Entlade-Strategien sekundlich ändern könnten. Schließlich würden sie vom Netzbetreiber große Sicherheitszuschläge in den Netzberechnungen verlangen und damit teure Eingriffe in den Netzbetrieb. Kurzum: „Batteriespeicher gefährden das Stromsystem“.

Zu dieser Diskussion ist zunächst festzustellen: Die enorme Menge der Netzanschlussanfragen überfordert die Netzbe-

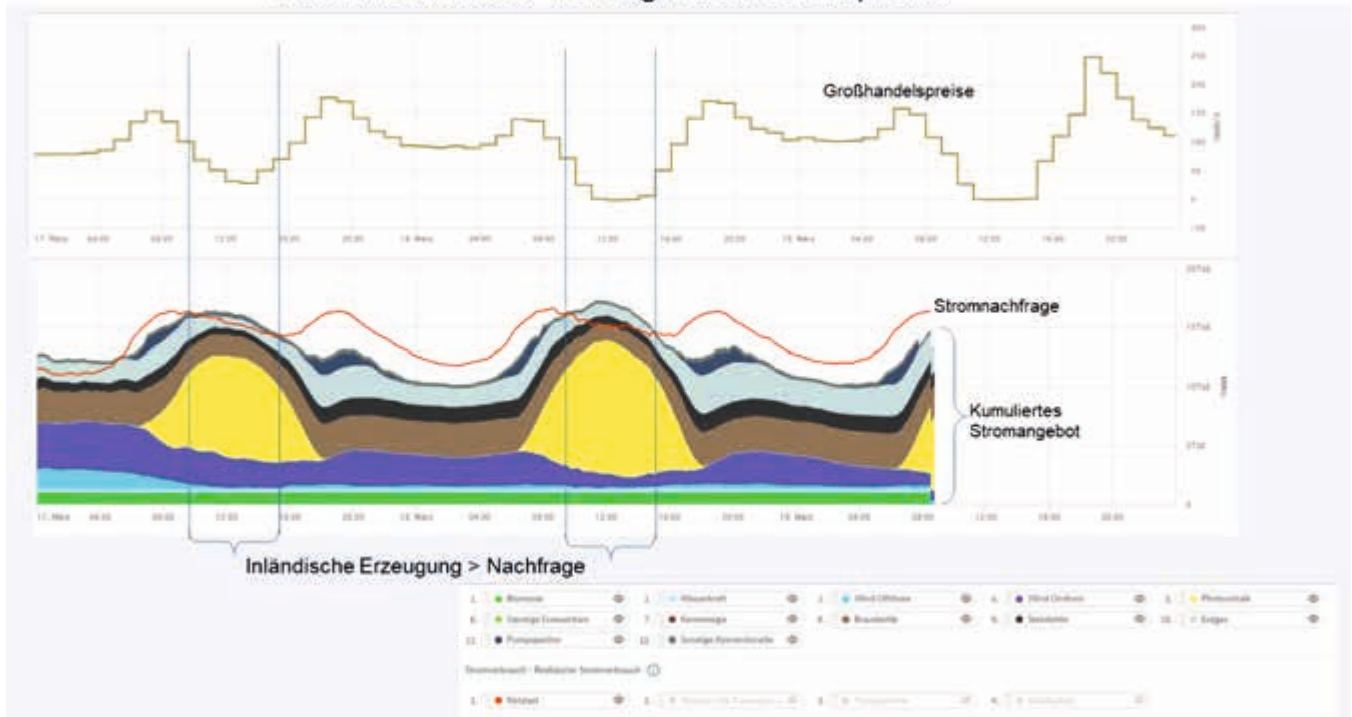


Die nächste Abbildung zeigt die Entwicklungen noch etwas genauer: Für das Zeitfenster vom 17. bis 19. März 2025 sind die Stromnachfrage, das Stromangebot und

als 200 Gigawatt. Damit ist eine Diskussion über die Netzdienlichkeit von Batteriespeichern entbrannt<sup>1</sup>. Argumentiert wird, dass Batterie-

<sup>1</sup> Siehe z.B. Amprion, <https://www.amprion.net/Netzjournal/Beitr%C3%A4ge-2025/Batteriespeicher-Chancen-und-Risiken-f%C3%B4r-das-Stromnetz.html>.

## Aktuelles Muster der täglichen Strompreise



treiber, die gehalten sind, jeden Antrag zu prüfen. Daneben gibt es eine Fachdiskussion darüber, inwieweit die bisherigen Regeln und Normen für einen sicheren Netzbetrieb auch bei Batteriespeichern reichen. Klar ist, dass ungeplante schnelle Wirkleistungsanpassungen von Speichern vermieden werden bzw. für den Netzbetreiber beherrschbar sein müssen. Aus Gründen der Netzsicherheit müssen die Reaktionszeiten der Netzbetreiber schneller sein als die Wirkleistungsanpassungen der Batteriespeicher. Insofern

wird für kritische Netzsituationen die Vorgabe von langsamen Gradienten für Wirkleistungsanpassung von 10 % pro Minute diskutiert. Hier gibt es durchaus auch Unsicherheiten bei den Netzbetreibern, der Netzanschluss von Batteriespeichern ist schließlich Neuland. Wir dürfen davon ausgehen, dass sich die Regeln und Normen für den sicheren Netzbetrieb von Batteriespeichern in den nächsten ein bis zwei Jahren klären werden. Festhalten lässt sich aber: Nicht alles was ein Speicher kann, macht das Netz mit.

Was folgt daraus nun? Nicht jedes Vorhaben wird realisiert werden. Große Batteriespeicher von 100 MW und mehr werden in der räumlichen Nähe zu großen Umspannwerken (380/110 kV) entstehen. Für die Mehrzahl der Gemeinden in Schleswig-Holstein stellt sich die Frage der Großspeicher daher gar nicht. Aber: Kleinere Speicher, passend zum Bedarf in Gewerbegebieten und zur Leistung örtlicher PV- und Windkraftanlagen können durchaus ein sinnvoller Ansatzpunkt für gewerbliche Entwicklung auf kommunaler Ebene sein.

## Neue Möglichkeiten der Gemeinden zur Gestaltung des Ortsverkehrs durch die Novelle des Straßenverkehrsrechts 2024

Dr. Hubertus Baumeister und Dr. Janna Ringena<sup>1</sup>

Aufgrund der Begrenztheit des öffentlichen Straßenraums auch in kleineren Gemeinden rückt zunehmend die Notwendigkeit die Steuerung des Ortsverkehrs in den Fokus, damit eine „nachhaltige städtebauliche Entwicklung“ (BauGB)

unterstützt werden kann. Das Hauptproblem stellt die weiterhin wachsende Anzahl privat genutzter PKW dar, die immer mehr den Großteil des öffentlichen Straßenraums beanspruchen und den ÖPNV sowie Fuß- und Radverkehr an den

Rand drängen („privatnützige Usurpation der öffentlichen Straße“<sup>2</sup>). Bei weiter steigenden Zulassungszahlen (aktuell rd. 45 Mill. private PKW laut Kraftfahrtbundesamt am 01.01.2025<sup>3</sup>) und Standzeiten von durchschnittlich über 23 Stunden pro Tag<sup>4</sup> wird insbesondere der sog. ruhende Verkehr, d.h. das oft kostenfreie oder nur

<sup>1</sup> Die Autoren sind Rechtsanwälte der Kanzlei BBG und Partner, Bremen.

<sup>2</sup> Drechsler/Litterst, Braucht die Verkehrswende eine neue Dogmatik von Gemeingebrauch und Sondernutzung?, DÖV 2022, 738 (746).

<sup>3</sup> Vgl. Statistiken unter [www.kba.de](http://www.kba.de).

<sup>4</sup> [https://www.agora-verkehrswende.de/fileadmin/Projekte/2018/Oeffentlicher\\_Raum\\_ist\\_mehr\\_wert/Agora\\_Verkehrswende\\_Rechtsgutachten\\_oeffentlicher\\_Raum.pdf](https://www.agora-verkehrswende.de/fileadmin/Projekte/2018/Oeffentlicher_Raum_ist_mehr_wert/Agora_Verkehrswende_Rechtsgutachten_oeffentlicher_Raum.pdf), S. 7.

mit geringen Gebühren belegte Parken zum Konflikt. Daneben wird die gewerbliche Wirtschaft wie Handwerksbetriebe, Lieferdienste etc. zunehmend in ihrer Tätigkeit durch insbesondere parkende PKW erheblich behindert. Der vorliegende Beitrag weist aus rechtlicher Hinsicht Lösungsmöglichkeiten auf, wie die unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnisse der Menschen wieder in eine verträgliche Balance gebracht werden können.

## 1. Bestehende Möglichkeiten der Gemeinden zur Steuerung des Ortsverkehrs

Gemeinden in Schleswig-Holstein können als Träger der Straßenbaulast für ihre Gemeindestraßen und auf der Grundlage der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung für die städtebauliche Entwicklung (BauGB) ihren örtlichen Verkehr steuern.

### a. Straßenbaulast und Steuerung des Verkehrs

Die Gemeinden sind gemäß § 12 StrWG SH als Träger der Straßenbaulast ihrer Gemeindestraßen für die Widmung des (öffentlichen) Gemeingebrauchs nach § 6 Abs. 1 StrWG SH und für die Einziehung ihrer Straßen nach § 8 StrWG SH zuständig. Die Widmung zur öffentlichen Nutzung der Gemeindestraßen kann auch auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise beschränkt werden. Bei einer schon bestehenden (unbeschränkten) Widmung für den verkehrlichen Gemeingebrauch besteht die Möglichkeit, durch Teileinziehung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls eine Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise auf der Gemeindestraße festzulegen (z.B. Ausschluss des PKW-Verkehrs von der Nutzung einer Gemeindestraße).

Zusätzlich haben Gemeinden als Träger der Straßenbaulast gemäß § 10 StrWG SH als Daueraufgabe ihre Gemeindestraßen baulich zu erweitern oder zu verbessern, um das „regelmäßige Verkehrsbedürfnis“ aller Verkehrsteilnehmer sicherzustellen. Damit kann neben rein verkehrstechnischen Maßnahmen zur baulichen Unterhaltung der Straßen auch dem Raumbedarf von Fuß- und Radverkehr gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) und dem Klimaschutz durch die Gemeinde mehr Geltung verschafft werden.<sup>5</sup>

### b. Festsetzungen in Bebauungsplänen zur Steuerung des Ortsverkehrs

Die städtebauliche Entwicklung der schleswig-holsteinischen Gemeinden in

verkehrlicher Hinsicht wird von den Gemeinden in kommunaler Selbstverwaltung auf der Grundlage des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG durch die Bauleitplanung mit (vorbereitendem) Flächennutzungsplan und (verbindlichen) Bebauungsplänen als Gesamtplanung auf der Ortsebene nach den Vorschriften des BauGB umgesetzt. Kein anderes Bundesgesetz bündelt Gemeinwohlbelange auf Ortsebene so umfassend, wie es in den §§ 1 und 1a BauGB bestimmt wird. Das Leitbild der Bauleitplanung findet sich in § 1 Abs. 5 BauGB<sup>6</sup>:

*„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“<sup>7</sup>*

Für den Umwelt- und Klimaschutz und Gesundheitsschutz wird dieses Leitbild in § 1 Abs. 6 Nrn. 7 und 14 und in § 1a BauGB konkretisiert. Bedeutsam ist insbesondere die mit der Klimaschutznovelle 2011 eingefügte Vorschrift des § 1a Abs. 5 BauGB für den aktiven und passiven Klimaschutz:

*Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.<sup>8</sup>*

Die städtebauliche Entwicklung ist seit 1875 untrennbar mit der rechtlichen Ordnung des Verkehrs verbunden.<sup>9</sup> In § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB findet sich eine Be-



Dr. Hubertus Baumeister



Dr. Janna Ringena

rücksichtigungspflicht des Verkehrs bei der Aufstellung der Bauleitpläne:

*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:*

<sup>5</sup> Konkrete Maßnahmen werden unter 7. b. aufgeführt.

<sup>6</sup> Zur Entwicklung der europäischen städtebaulichen Leitbilder einer funktionalen Stadt (Charta von Athen 1936, Die autogerechte Stadt 1959) und einer integrierten Stadtentwicklung (Die neue Charta von Athen – Vision für die Städte des 21. Jahrhunderts 1998, Leibniz-Charta 2007/2020) vgl. Baumeister, Kommunale Gestaltung der Mobilität als zentraler Baustein einer nachhaltigen Stadtentwicklung, in: Winkler/Zeccola (Hrsg.), Die nachhaltige Stadt, erscheint 2025.

<sup>7</sup> Vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger BauGB, Loseblattsammlung, Stand: 157. Lfg., November 2024, § 1 Rn. 101 ff.

<sup>8</sup> Vgl. Albrecht, Dürre – Hitze – Hochwasser: Die klimaresiliente Stadt, IR 2024, 37; Lorenzen, Natürlicher Klimaschutz in der Stadt – Handlungsfelder, Instrumente und Herausforderungen, DVBl. 2023, 398; difu – Deutsches Institut für Urbanistik, Klimaschutz in der verbindlichen Bauleitplanung, 2014, [https://difu.de/sites/default/files/bericht\\_klimaschutz\\_bauleitplanung\\_fuer\\_veroeffentlichung\\_langfassung\\_jsp.pdf](https://difu.de/sites/default/files/bericht_klimaschutz_bauleitplanung_fuer_veroeffentlichung_langfassung_jsp.pdf), Krautzberger, Klimaschutz als Aufgabe der Stadterneuerung und des Stadtumbaus, DVBl 2012, 69.

<sup>9</sup> Preußisches Fluchtliniengesetz vom 02. Juli 1875, GSS. 561 (Geltung bis 1945).

die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung, [...]

Zur rechtsverbindlichen Umsetzung der in den §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen städtebaulichen Belange stehen den Gemeinden die Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 Abs. 1 BauGB zur Verfügung. Für den Gesundheits-, Umwelt- und Klimaschutz finden sich flächenbezogene Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 Abs. 1 Nrn. 10, 14, 15, 15a, 20, 23, 24 und 25<sup>10</sup> BauGB. Für den Verkehrsbereich gibt es eine flächenbezogene Festsetzungsmöglichkeit in § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB:

„Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden; [...]“

Das BVerwG führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass die Gemeinden mit dieser flächenbezogenen Festsetzungsmöglichkeit eine „eigene Verkehrspolitik“ auf Ortsebene machen können.<sup>11</sup> Mit den heutigen flächenbezogenen Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen kann jede Gemeinde außerdem eine kommunale Umwelt-, Klima- und Gesundheitspolitik betreiben.

## 2. Bisherige rechtliche Hindernisse für eine nachhaltige Mobilitätswende in Gemeinden

Bei flächenbezogenen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB bedarf es begleitender einzelfallbezogener Anordnungen zur Abwehr von Gefahren für den Verkehr auf dem Gebiet der Gemeinde. Die Gemeinde ist nach dem BauGB auf der Grundlage von Art. 74 Nr. 18 GG für die flächenbezogene Ordnung der Nutzung von Grund und Boden zuständig (Bodenrecht). Sie ist nicht befugt, selbst Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren zu treffen,

die typischerweise bei der zulässigen verkehrlichen Nutzung dieser Flächen ausgehen.<sup>12</sup> Für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sind allein die staatlichen Straßenverkehrsbehörden gemäß dem StVG und der StVO auf der Grundlage von Art. 74 Nr. 22 GG (Straßenverkehr) zuständig, die nach § 44 StVO von den Ländern bestimmt werden. In ihrer Zuständigkeit liegt u. a. die Befugnis, mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen die notwendigen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen gemäß § 45 StVO für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu treffen. Deshalb wurde schon vor der Novelle des Straßenverkehrsrechts 2024 im Jahr 1980 die Brückenvorschrift des § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5, Satz 2 (jetzt Satz 3) StVO geschaffen, damit die Straßenverkehrsbehörden die Gemeinden bei ihrer geordneten städtebaulichen Entwicklung mit straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen unterstützen können.

Dies umfasst alle notwendigen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen auf der Grundlage von Festsetzungen des § 9 Abs. 1 BauGB, die von der Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG mit einem Bebauungsplan beschlossen wurden. Dies betrifft auch alle Maßnahmen der Gemeinden im Rahmen ihrer Straßenbaulast gemäß dem jeweiligen Landesstraßengesetz, die ergänzend Anordnungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach § 45 StVO erforderlich machen. In beiden Fällen ergehen die Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden, um künftig Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei Umsetzung der bauplanerischen und straßenrechtlichen Festlegungen der Gemeinde zu verhindern. Die Straßenverkehrsbehörden sind jedoch nicht berechtigt, diese Festlegungen der Gemeinde zu hinterfragen, weil im Status Quo keine einfache oder gesteigerte Gefahrenlage nach § 45 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 9 Satz 3 StVO vorliegt. Dies ergibt sich aus den Zuständigkeiten der Gemeinden nach dem BauGB und der Landesstraßengesetze.

Das zentrale rechtliche Problem der Gemeinden war aber oftmals, dass straßenverkehrsrechtliche Anordnungen für die städtebauliche Entwicklung im baulichen Bestand immer das Vorhandensein einer „einfachen“ Gefahr für die Sicherheit (Leib, Leben, Sachwerte) und Ordnung (Leichtigkeit) des Verkehrs nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO voraussetzten.<sup>13</sup> Für eine Beschränkung des fließenden (motorisierten) Verkehrs ist sogar das Vorliegen

einer „gesteigerten“ Gefahr gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO notwendig<sup>14</sup>:

*Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.*

Diese Anordnungsvoraussetzungen verhinderten bislang, dass die Gemeinden ihren lokalen fließenden Verkehr auch im baulichen Bestand durch Maßnahmen der StVO mit der unterstützenden Hilfe der Straßenverkehrsbehörden i.S. einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung steuern konnten. Somit war in den Gemeinden eine durchgreifende Mobilitätswende mit der zusätzlichen Möglichkeit eines effizienten Klimaschutzes durch Reduktion des motorisierten Verkehrs weitgehend ausgeschlossen. Die Novelle des Straßenverkehrsrechts 2024 hat einen „Umbruch“ herbeigeführt<sup>15</sup>, der zusammen mit den bereits o.g. bestehenden rechtlichen Instrumenten der Kommunen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung auch durch die Steuerung des lokalen Verkehrs im baulichen Bestand ermöglicht.

## 3. Neue Straßenverkehrsrechtliche Anordnungsmöglichkeit auf der Grundlage des § 6 Abs. 4a StVG

Mit der Vorschrift des § 6 Abs. 4a StVG wird eine neue Ermächtigungsgrundlage u.a. für Vorschriften in der StVO geschaffen, die zu einer erheblichen Erweiterung der Befugnisse aller Straßenverkehrsbehörden mit der Zuständigkeit für die verschiedenen Straßengruppen gemäß § 3 StrWG SH führen können.

Nunmehr sind auch Anordnungen zur „Verbesserung des Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung“ mög-

<sup>10</sup> Ergänzt durch das Pflanzgebot des § 178 BauGB.  
<sup>11</sup> Zuletzt BVerwG, Beschl. vom 15.08.2007 – 4 BN 30/07, Rn. 7 m. w. N.  
<sup>12</sup> BVerfG, Beschl. vom 27.09.2022 – 1 BvR 2661/21.  
<sup>13</sup> Zur Definition BVerwG, Urt. vom 13.12.1979 – 7 C 46/78.  
<sup>14</sup> BVerwG, Urt. vom 23.09.2010 – 3 C 37/09.  
<sup>15</sup> Vgl. Albrecht, Das 10. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes – ein Umbruch im Straßenverkehrsrecht, DAR 2024, 465.

lich, ohne dass hierfür das Bestehen einer Gefahrenlage eine Voraussetzung für eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung ist. Von der Ermächtigung des § 6 Abs. 4a StVG wurde in einem ersten Schritt mit der neuen Vorschrift des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 StVO vom Bundesverordnungsgeber ein Gebrauch gemacht.<sup>16</sup> Die Straßenverkehrsbehörden können nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Daran schließt sich die neue Vorschrift des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StVO an:

*Das gleiche Recht haben sie zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, sofern die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt ist und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, hinsichtlich*

- a) der Einrichtung von Sonderfahrstreifen und bevorrechtigenden Lichtzeichenregelungen für Linienbusse und
- b) der Bereitstellung angemessener Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr sowie für den Fußverkehr.

Diese neuen Anordnungsbefugnisse der StVO auf der Grundlage des § 6 Abs. 4a StVG sind nicht mehr vom Vorliegen einer „einfachen“ (konkreten) Gefahr gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO für die Sicherheit und Leichtigkeit (Ordnung) des Verkehrs oder dem Vorliegen einer „gesteigerten“ Gefahrenlage des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO zur Beschränkung des fließenden Verkehrs abhängig. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift, weil (nur) die Umsetzung neuer straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen darf. Es geht also um die vorsorgliche Vermeidung von künftigen Gefahren bei der straßenverkehrsrechtlichen Umsetzung von Anordnungszielen gemäß § 6 Abs. 4a StVG. Anordnungen auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 Satz 3 StVO mit Bezug zu bestehenden Gefahrenlagen dienen hingegen zur Abwehr bestehender konkreter Gefahren, die durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen vermieden werden sollen. Damit künftig keine Gefahren für die Sicherheit des Verkehrs durch Umsetzung von Anordnungen auf der Grundlage des § 6 Abs. 4a StVG mit den auf dieser Grundlage erlassenen StVO-

Vorschriften hervorgerufen werden, ist ein Rückgriff auf die Definition des BVerwG für den (einfachen) Gefahrenbegriff für § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO sinnvoll<sup>17</sup>:

*Es genügt, dass irgendwann in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schadensfälle eintreten können. Dies beurteilt sich danach, ob die konkrete Situation an einer bestimmten Stelle oder Strecke einer Straße die Befürchtung nahelegt, dass – möglicherweise durch Zusammentreffen mehrerer gefahrenträchtiger Umstände – die zu bekämpfende Gefahrenlage eintritt; die Annahme einer die Anordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO rechtfertigenden konkreten Gefahr ist also nicht ausgeschlossen, wenn zu bestimmten Zeiten der Eintritt eines Schadens unwahrscheinlich sein mag.*

Die Ermächtigung des § 6 Abs. 4a StVG regelt somit die Berücksichtigung von einfachen Gefahren im Straßenverkehr bei der Umsetzung von Anordnungszielen abschließend. Die Beachtung einer gesteigerten Gefahrenlage gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO wird durch § 45 Abs. 10 Nr. 2 StVO ausgeschlossen.

Das Vorliegen einer „Gefahr für die Ordnung“ (Leichtigkeit) des Verkehrs als bisherige alternative Vorbedingung für eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StVO entfällt ebenfalls, weil § 6 Abs. 4a StVG nur die Berücksichtigung der Leichtigkeit des Verkehrs fordert, die damit zu einem Abwägungsbelang unter vielen wird.

Diese neue Systematik in § 6 Abs. 4a StVG stellt jenseits konkreter Gefahrenlagen als Voraussetzung für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen eine weitreichende Modifizierung des Gefahrenabwehrrechts bei der Umsetzung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen aus den Gemeinwohlgründen des § 6 Abs. 4a StVG dar. Diese Vorschrift schafft somit eine Ermächtigungsgrundlage für Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden für den Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutz sowie zur Unterstützung der städtebaulichen Ordnung der Gemeinden. Die zur Umsetzung notwendigen Anordnungen dürfen hierbei nicht zu einer konkreten Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs führen, was eine Selbstverständlichkeit darstellt.

#### **4. Pflichtgemäßes Ermessen in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde**

Die Novelle des Straßenverkehrsrechts 2024 hat den Gemeinden keine eigenen

Rechte im Straßenverkehrsrecht im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungszuständigkeit auf der Grundlage von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG für ihren örtlichen Verkehr verschafft. Zuständig zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach § 45 StVO sind weiterhin nur die staatlichen Straßenverkehrsbehörden auf allen Ebenen zur Umsetzung der Anordnungsziele in § 6 Abs. 4a StVG.

Die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden sind im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens zu treffen. Gemeinden haben jedoch gemäß § 45 Abs. 1j StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde immer ein Antragsrecht, dass straßenverkehrsrechtliche Anordnungen (u. a.) aus Gründen des Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutzes oder aufgrund ihrer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung auf ihrem Gemeindegebiet getroffen werden. Kreisfreie Städte und größere Gemeinden können nach den Zuständigkeitsregelungen in den §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 a), 4 StrVRZustVO solche Anordnungen nach § 45 StVO im Rahmen einer eigenen Zuständigkeit als untere staatliche Straßenverkehrsbehörde im Wege der Auftragsverwaltung selbst umsetzen. Diese vom Land Schleswig-Holstein staatliche Zuständigkeit innerhalb einer Gemeindeverwaltung für den Straßenverkehr stellt jedoch keine eigene kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG dar. Deshalb können Anordnungen der unteren Straßenverkehrsbehörde innerhalb einer Gemeindeverwaltung von der höheren Straßenverkehrsbehörde, dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, im Rahmen seiner Fach- und Rechtsaufsicht mit dem Hinweis auf eine Rechtswidrigkeit oder durch erfolgreiche Klagen von Verkehrsteilnehmern wegen Verletzung des Straßenverkehrsrechts wieder aufgehoben werden.

Alle Gemeinden besitzen allerdings gemäß dem BauGB die kommunale Planungshoheit für ihre nachhaltige städte-

<sup>16</sup> Vgl. hierzu Baumeister, Die Novellierung des Straßenverkehrsrechts 2024 – eine stille Revolution für Mobilitätswende und Klimaschutz in den Gemeinden, IR 2024, 37; Klinger/Rhiel, Die Novelle von StVG und StVO: Mehr Raum für den Bus-, Fahrrad- und Fußverkehr zur Verbesserung des Klimaschutzes, ZUR 2024, 589; Dölling/Neumann, StVO-Novelle 2024 – Konsequenzen für die Praxis, NZV 2024, 457.

<sup>17</sup> BVerwG, Urt. vom 13.12.1979 – 7 C 46/78, Rn. 18

bauliche Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB mit dem verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, zu der umfassend Belange des Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutzes auf örtlicher Ebene zählen (s.o.). Damit besteht eine direkte inhaltliche Verbindung zu den o.g. Anordnungszielen des § 6 Abs. 4a StVG.

Mit Bauleitplänen wird die „bauliche Nutzung“ des Gemeindegebietes mit Hilfe des Flächennutzungsplans auf der Gesamtfläche einer Gemeinde vorbereitet und mit flächenbezogenen Festsetzungen in Bebauungsplänen auf Teilgebieten der Gemeinde verbindlich geordnet. Zur Planungshoheit der Gemeinde gehört aber auch die „sonstige Nutzung“ der Grundstücke auf ihrem Gebiet, die in einem engen Sachzusammenhang steht, etwa der Gebrauch ihrer Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 und 15 BauGB. Damit erstreckt sich die Planungshoheit der Gemeinde für ihre städtebauliche Entwicklung auch auf Verkehrsplanungen für ihre Verkehrsflächen (u.a. Gemeindestraßen) im baulichen Bestand. Ihre städtebaulich veranlasste Verkehrsplanung kann auch Anordnungen gemäß § 6 Abs. 4a StVG i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StVO zum Ziel haben, die nur die zuständige Straßenverkehrsbehörde für die Gemeinde mit Anordnungen unterstützend umsetzen kann.

Bereits 1994 hatte das BVerwG den Weg eröffnet, dass auf der Grundlage eines gemeindlichen Verkehrskonzeptes mit den dafür erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der StVO im baulichen Bestand die geordnete städtebauliche Entwicklung der Kommune auch außerhalb von Bebauungsplänen verändert oder verbessert werden kann. Das Gericht stellte hierzu fest, dass der Vorschrift des § 45 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 5 StVO bei der Förderung gemeindlicher Verkehrskonzepte für eine geordnete städtebauliche Entwicklung eine Schutzwirkung zugunsten der Gemeinde zukomme, da sie in ihren zum Selbstverwaltungsbe- reich gehörenden Planungs- und Entwicklungsbelangen betroffen sei, was eine Klagebefugnis vermittele. Die Gemeinde könne deshalb auch die Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen für ihr Gemeindegebiet aufgrund ihrer Verkehrsplanung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einfordern, die nicht Bestandteil von wirksamen Bauleitplänen seien.<sup>18</sup> Das Verkehrskonzept der Gemeinde müsse hierzu für einen bestimmten räumlichen Bereich hinreichend konkret und von der zuständigen Vertretungskörperschaft beschlossen worden sein. Im Rahmen einer erforderlichen planerischen Konfliktbewältigung dürfe die Umsetzung des Verkehrskonzeptes keine Verkehrsverlagerungen hervorrufen, die zu unzumutbaren Belastungen von Bewohnern in anderen Straßenzügen führen würde.<sup>19</sup> Bei Einhaltung dieser Vorgaben habe die Gemeinde im Lichte ihrer verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG einen Anspruch gegenüber der Straßenverkehrsbehörde auf fehlerfreie Ermessensentscheidung hinsichtlich einer Entscheidung zur Durchführung der von ihr geforderten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen nach § 45 StVO.<sup>20</sup> Dieser

<sup>18</sup> BVerwG, Urt. vom 20.04.1994 – 11 C 17/93, Rn. 18/19.

<sup>19</sup> A. a. O., Rn. 22.

<sup>20</sup> Zustimmung zur kommunalen Selbstverwaltungszuständigkeit einer Gemeinde für ihren örtlichen Verkehr, Klinger/Rhiel, Straßenverkehrsregelungen unter Beachtung des verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden, ZUR 2024, 259; Kliński, Verfassungsrechtliche und grundsätzliche Aspekte des Straßenverkehrsrechts, Umweltbundesamt (Hrsg.), Texte 66/2023, S. 54 ff., Winter/Schröder, Wem gehört die städtische Straße? Kommunikativer Verkehr im Nutzungskonflikt, NordÖR 2023, 125 (130); Baumeister, Rechtliche Bausteine für eine strategische Neuausrichtung der Mobilitätswende in Kommunen, BBSR (Hrsg.), ExWoSt-Informationen 55/1, 2023, S. 12 f.



## move.SH – das landesweite Mobilitätsnetzwerk für Kommunen

move.SH bringt Kommunen aus ganz Schleswig-Holstein zusammen. Mit fachspezifischem und zielgerichtetem Austausch zu Mobilitätsplanung und Kommunalem Mobilitätsmanagement. Mit gezielten Fach-Angeboten für Mitglieder. Profitieren Sie vom Know-how und dem Austausch in einer landesweiten Gemeinschaft – machen Sie mit!

move.SH ist ein Zusatzangebot des mobiliteam by NAH.SH, der zentralen Anlaufstelle für Kommunen in Schleswig-Holstein rund um nachhaltige Mobilität.



kommunalfreundliche Ansatz des BVerwG wurde 1997 vermutlich durch politische Intervention als Reaktion auf das Urteil des BVerwG durch Einfügung des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO zunichte gemacht. Das Erfordernis einer bestehenden gesteigerten Gefahrenlage für die Beschränkung des fließenden motorisierten fließenden Verkehrs galt ab diesem Zeitpunkt für alle Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden nach § 45 StVO<sup>21</sup>, auch wenn dies innerhalb der Vorschrift zu deutlichen rechtssystematischen Brüchen führt.

Im Ergebnis konnten die Gemeinden keine durchgreifenden verkehrlichen Neuordnungen im baulichen Bestand des Gemeindegebietes auf der Grundlage ihrer Verkehrsplanungen mit Hilfe der Straßenverkehrsbehörden herbeiführen. Damit wurde auch strukturell ein faktischer Vorrang des motorisierten Verkehrs gegenüber dem Fuß- und Radverkehr mit ihren Raumbedürfnissen in den Gemeinden geschaffen.

## **5. Verkehrsplanerisches Gesamtkonzept der Gemeinde als Grundlage für die Ermessenentscheidungen der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO**

Mit der Novelle der StVO 2024 wurde der Ansatz des BVerwG aus 1994 wieder neu eröffnet und gleichzeitig erweitert. Die Notwendigkeit des Vorliegens insbesondere eines Verkehrskonzeptes der Gemeinde entsprechend der Vorgaben des BVerwG aus 1994 (s.o.) wird in der Vorschrift des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StVO und der hierzu ergangenen amtlichen Begründung der StVO zwar nicht erwähnt, ist aber für rechtlich belastbare Anordnungen von Straßenverkehrsbehörden oft notwendig. Ein solches Konzept hat zunächst vorab zu begründen, dass die allgemeinen sonstigen Eingriffstatbestände der § 45 StVO nicht anzuwenden sind, so dass Anordnungen für den Umwelt-, Klima-, und Gesundheitsschutz oder eine städtebauliche Entwicklung außerhalb von bestehenden Gefahrenlagen getroffen werden können. Darüber hinaus schafft ein begründetes verkehrsplanerisches Gesamtkonzept der Gemeinde für den Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutz sowie eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung die Grundlage für eine fehlerfreie Ermessensausübung der Straßenverkehrsbehörde zu Gunsten der Gemeinde, um auch vor Gerichten Bestand zu haben.

Für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 4a

StVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StVO auf Gemeindestraßen einer Kommune nennt die neue Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 StVO Rn. 14a)<sup>22</sup> beispielhaft verschiedene gemeindliche Verkehrskonzepte, die als Grundlage für Anordnungen einer Straßenverkehrsbehörde dienen können. In Frage komme folgende Verkehrskonzepte:

- Radverkehrsplanungen
- Fußverkehrsplanungen
- Nahverkehrspläne (ÖPNV)

Diese Verkehrskonzepte können auch nur für ein Teilgebiet der Gemeinde erstellt werden. Aus diesen Konzepten muss sich gemäß den VwV-StVO inhaltlich ableiten lassen, dass sie zum Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutz oder zur geordneten städtebaulichen Entwicklung beitragen. Dies ist besonders im Klimaschutz der Fall, wenn sie eine Verlagerung des (motorisierten) Verkehrs auf den Fuß- und Radverkehr sowie den ÖPNV erwarten lassen.<sup>23</sup> Zur geordneten städtebaulichen Entwicklung tragen Maßnahmen bei, „wenn sie zu einer besseren Verträglichkeit des Straßenverkehrs mit den Nutzungsansprüchen des städtebaulichen Bestands oder mit der Verwirklichung städtebaulicher Ziele beitragen“. Die städtebaulichen Ziele können sich ausfolgenden Plänen der Gemeinde ergeben:

- Bebauungspläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne)
- Informelle städtebauliche Planungen (z.B. städtebauliches Entwicklungskonzept, integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Quartierplanungen).

Gemäß dem o.g. Urteil des BVerwG aus 1994 müssen die o.g. Pläne von der zuständigen Vertretungskörperschaft beschlossen worden sein, damit ihnen rechtliche Durchsetzungskraft zukommt. Denn erst dann wird die kommunale Selbstverwaltungsgarantie gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG manifestiert, die der Gemeinde einen Rechtsanspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gegenüber der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gibt, der in einen Umsetzungsanspruch münden kann.

## **6. Eingeschränktes Ermessen der Straßenverkehrsbehörde bei Entscheidungen der Gemeinde aufgrund ihrer Planungshoheit in eigenen Belangen**

Gemeinden haben auf der Grundlage ihres verkehrlichen Gesamtkonzeptes im baulichen Bestand einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung der Stra-

ßenverkehrsbehörde auf Vornahmen von straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen, die zur Umsetzung ihres Verkehrskonzeptes notwendig sind.

Hinsichtlich der planerischen Beurteilung „angemessener Flächen“ für den fließenden und ruhenden Fuß- und Radverkehr nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 b) StVO hat die Gemeinde für ihre Gemeindestraßen aber einen planerischen Beurteilungsspielraum, der das Ermessen der Straßenverkehrsbehörde auf Vornahme einer von der Gemeinde im Verkehrskonzept geplanten Anordnung begrenzt. Dies führt aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Planungshoheit der Gemeinde gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG zu einem justiziablen Umsetzungsanspruch gegenüber der Straßenverkehrsbehörde auf Vornahme von Anordnungen bzw. zu Abwehrrechten gegen Anweisungen oberer Straßenverkehrsbehörden oder Klagen von privaten Kfz-Fahrern. Denn die verfassungsrechtlich geschützte Planungshoheit gewährt den Gemeinden bezüglich der Leichtigkeit des Verkehrs einen Beurteilungsspielraum, ob Flächen für Rad- und Fußweg im örtlichen Verkehr „angemessen“ sind. Das Ermessen der Straßenverkehrsbehörde zur Vornahme einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung ist deshalb für diesen Fall begrenzt (ebenso die Kontrolldichte der Gerichte). Ein Anspruch der Gemeinde auf Vornahme von straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen setzt aber voraus, dass ihr verkehrliches Gesamtkonzept im Rahmen eines ordnungsgemäßen Planungsprozesses zustande gekommen ist. Der Beurteilungsspielraum der Gemeinde wird hingegen überschritten, wenn

1. eine Maßnahme nur mit straßenrechtlichen Anordnungen oder bauplanerischen Festsetzungen getroffen werden kann (z.B. der dauerhafte Entzug der Nutzungsbefugnis einer Straße durch einen Verkehrsträger auf einer für ihn bisher gewidmeten Straße per Teilentziehung),
2. es bei Umsetzung des verkehrlichen Gesamtkonzeptes durch die Veränderung der Leichtigkeit des Verkehrssys-

<sup>21</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.04.2013, 3 B 59/12, Rn. 7 (mit redaktionell irrtümlichem Verweis auf § 45 Abs. 9 Satz 2 statt auf Satz 3).

<sup>22</sup> BAnz AT v. 09.04.2025 B2, S. 9 ff.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu ausführlich VG Berlin, Beschl. v. 14.03.2025 - 11 L 767/24.

tems Gefahren für die Sicherheit des Verkehrs hervorgerufen werden,

3. durch Verkehrsverlagerungen „unzumutbare“ oder „erhebliche“ Lärm- und Schadstoffemissionen bei Anwohnern entstehen oder
4. falsche gemeindliche Verkehrsprognosen aufgrund sachfremder Erwägungen, fehlender Informationsgrundlagen oder unvertretbarer Gewichtungen zu Grunde gelegt wurden.<sup>24</sup>

Dies macht deutlich, wie zentral wichtig eine fundierte Verkehrsplanung der Gemeinde ist, um straßenverkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehör-

de auch rechtlich durchsetzen zu können. Soweit diese Planung nicht gegen die o.g. vier Punkte verstößt, reduziert sich das Ermessen der Straßenverkehrsbehörde aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Planungshoheit der Gemeinden im Regelfall auf null.

### 7. Fazit

Die Gemeinden mit der Zuständigkeit als Träger der Straßenbaulast gemäß Landesstraßenrecht für ihre Gemeindestraßen und den Festsetzungsmöglichkeiten in einem Bebauungsplan haben zusammen mit den neuen Gestaltungsmöglichkeiten der Straßenverkehrsordnung umfassende rechtliche Möglichkeiten, Umwelt-, Klima-, Gesundheitsschutz und

eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung auf ihrem Gebiet zu gestalten. Dem „rechtlichen Können“ ist aber immer das „kommunalpolitische Wollen“ vorgelagert. In der kommunalpolitischen Diskussion zu diesen Themen ist deshalb immer zu fragen, in was für einer Gemeinde die Bürger städtebaulich leben wollen. Man darf aber optimistisch sein, dass die 78 Großstädte und über 10 Tsd. weitere Kommunen in Deutschland zunehmend den Weg zur Verbesserung der Lebensverhältnisse ihrer Bürger und für den Klimaschutz einschlagen werden.

<sup>24</sup> Ramsauer, VwVfG, 25./2024, § 40, Rn. 111.

## Rechtsprechungsberichte

### 1. BFH:

#### Bundesgrundsteuermodell ist verfassungskonform

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat das Bundesgrundsteuermodell bestätigt. Die aktuellen Bewertungsregelungen entsprechen den verfassungsrechtlichen Vorgaben, der Gleichheitsgrundsatz wird nicht verletzt. Dem Gesetzgeber stehe es zu, generalisierende, pauschalisierende und typisierende Regelungen zu treffen. Die Kläger werden nun voraussichtlich vor das Bundesverfassungsgericht ziehen.

Nachdem am 12. November 2025 die mündliche Verhandlung zu drei das Bundesgrundsteuermodell betreffenden Verfahren (Az. II R 25/24, Az. II R 31/24 und Az. II R 3/25) stattfand, veröffentlichte der Bundesfinanzhof (BFH) am 10. Dezember 2025 nun seine Entscheidung. Demnach sind die Vorschriften des Ertragswertverfahrens, die nach dem sogenannten Bundesmodell in 11 Ländern für die Bewertung von Wohnungseigentum als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 herangezogen werden, verfassungskonform. Der BFH bestätigte damit inhaltlich die Auffassungen der Vorinstanzen und versagte den Revisionen in der Sache den Erfolg. Aus Sicht des BFH komme daher eine Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 Abs. 1 GG auch nicht in Betracht.

Der BFH hat sowohl die formelle wie materielle Verfassungsmäßigkeit festgestellt. Nach Auffassung des BFH ist das Grundsteuerreformgesetz (GrStRefG) formell verfassungsgemäß, da dem Bund nach der Änderung des Grundgesetzes vom 15. November 2019 nach Art. 105 Abs. 2 Satz 1 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zustand (Wirkung der GG-Änderung zum 21.11.2019 noch vor Inkrafttreten des GrStRefG vom 26.11.2019). Von einer materiellen Verfassungsmäßigkeit ist der BFH ebenfalls überzeugt, ein Verstoß der Vorschriften des Ertragswertverfahrens gegen den allgemeinen Gleichheitssatz werde nicht gesehen. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG, wonach die Bemessungsgrundlage so gewählt und ausgestaltet sein müsse, dass sie den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abbildet, eine generalisierende, typisierende und pauschalierende Bewertung aus Praktikabilitätsabwägungen jedoch sachgerecht ist, sei die Ausgestaltung des Ertragswertverfahrens verfassungskonform. Schließlich habe der Gesetzgeber ein Bewertungssystem geschaffen, das konzeptionell einer Verkehrsorientierung folge und darauf angelegt ist, im Durchschnitt aller zu bewertenden Objekte den „objektiviert-realen Grundstückswert“ in-

nerhalb eines Korridors des gemeinen Werts annäherungsweise zutreffend zu erfassen.

Bestätigt wurden mit der Entscheidung auch die Bodenrichtwerte und die Bodenrichtwertzonen. Ihre Anwendung verstoße nicht gegen eine realitäts- und relationsgerechte Bewertung im Sinne der Anforderungen des BVerfG. Die Bodenrichtwerte stellen durchschnittliche Lagewerte für den Grund und Boden in einem räumlich zusammenhängenden Gebiet dar. Die durch die Typisierung zwangsläufig auftretenden Wertverzerrungen werden zudem dadurch begrenzt, dass die Grundstücksmerkmale des Bodenrichtwertgrundstücks mit den vorherrschenden wertbeeinflussenden grund- und bodenbezogenen Merkmalen des zu bewertenden Grundstücks übereinstimmen müssen.

Die im Rahmen des Ertragswertverfahrens herangezogenen pauschalierten Nettokaltmieten führen ebenfalls zu keiner verfassungswidrigen Ungleichbehandlung. Zwar komme es tendenziell für Immobilien in guten Lagen zu einem Ansatz unterhalb der tatsächlich gezahlten oder erzielbaren Mieten, während der pauschalierte Ansatz für Immobilien in schlechteren Lagen häufig über dem tatsächlich erzielbaren bzw. erzielten Mietzins liegt, doch sei diese potenzielle Ungleichbehandlung vor dem Hintergrund eines Massenverfahrens und eines weitgehend automatisierten Grundsteuervollzugs verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

#### Anmerkung des DStGB

Zunächst ist erst einmal die Urteilsbe-

gründung abzuwarten. Grundsätzlich ist die Entscheidung des BFH aber nachvollziehbar und eine Bestätigung der Rechtsauffassung des DStGB, wonach Pauschalierungen in einem Massenverfahren von im Grundsatz rund 36 Millionen neu zu bewertenden wirtschaftlichen Einheiten gerechtfertigt sind. Positiv ist ebenfalls, dass die für die nach dem Bundesmodell im Rahmen des Ertragswertverfahrens wichtigen Bodenrichtwerte und die Bodenrichtwertzonen explizit bestätigt wurden. Diese Bewertungsmethode ist zumindest so lange verfassungskonform, wie eine periodische Wertfeststellung erfolgt.

Mit dem Urteil haben die Kommunen erst einmal Rechtssicherheit. Die Kläger werden vermutlich zwar vor das BVerfG ziehen, aber die Aussichten sind gut, dass auch dieses keine verfassungsrechtlichen Bedenken hegt. Unabhängig von einer etwaigen BVerfG-Entscheidung in einigen Jahren können die Städte und Gemeinden jedenfalls auf die Verfassungskonformität nach der BFH-Entscheidung verweisen.

Die vollständig abgefassten Urteile in allen drei Verfahren werden Anfang 2026 vorliegen und auf der Homepage des BFH unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) veröffentlicht.

## **2. VGH Mannheim zur Zustimmung der Gemeinde zum „Bauturbo“**

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim hat mit Urteil vom 6. November 2025 (Az. 5 S 695/24) in einer ersten Entscheidung zum neu in Kraft getretenen „Bauturbo“ Aussagen zur Zustimmung der Gemeinde getroffen und dabei auch die Bedeutung der kommunalen Planungshoheit unterstrichen.

Der Kläger ist Eigentümer eines rund 398 m<sup>2</sup> großen Grundstücks in Karlsruhe-Durlach. Am 30. August 2018 stellte der Kläger einen Antrag auf Bauvorbescheid für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit zwei Wohneinheiten.

Dieser Antrag wurde zunächst zurückgestellt und hiernach im November 2019 aus Gründen des Denkmalschutzes abgelehnt. Der Widerspruch des Klägers gegen die Ablehnung war erfolgreich. Hiernach wurde die Entscheidung über den Antrag des Klägers im August 2020 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB für ein Jahr ausgesetzt, da das Vorhabengrundstück im Geltungsbereich eines künftigen Bebauungsplans lag, dessen Aufstellung bereits 2016 beschlossen worden war.

Im Juli 2021 beschloss der Gemeinderat

für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Veränderungssperre. Unter Bezugnahme auf die Veränderungssperre lehnte die Beklagte den Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids erneut ab. Nach erfolglosem Widerspruch hat der Kläger hiergegen im Juni 2022 vor dem VG Karlsruhe Klage erhoben, welche mit Urteil vom 28. April 2023 (Az. 2 K 2042/22) abgewiesen wurde.

Der vom Gemeinderat der Beklagten beschlossene Bebauungsplan wurde im August 2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des VG Karlsruhe wurde im April 2024 vom VGH Baden-Württemberg zugelassen.

Das Gericht hielt die Klage teilweise für begründet. Besonders relevant dürften jedoch die Ausführungen zu einer möglichen Befreiung des Klägers sein, da als Prüfungsmaßstab die neuen Abweichungsmöglichkeiten nach § 31 Abs. 3 BauGB und § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 herangezogen wurden.

Das Gericht stellt klar, dass sich die Neuregelung im vorliegenden Fall nicht zu Gunsten des Klägers auswirkt. Denn hierfür sei die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Diese lag im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht vor. Das Verfahren war zudem auch nicht gemäß § 94 VwGO auszusetzen, damit der Gemeinderat der Beklagten die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung nachholen kann. Denn die Zustimmung könne im Gegensatz zum Einvernehmen nicht allein wegen eines Rechtsverstoßes versagt werden. Sie sei vielmehr nur zu erteilen, wenn das Vorhaben mit den Vorstellungen der Gemeinde von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar sei und damit auch der Wahrung und Ausgestaltung der kommunalen Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG diene.

Die vom Kläger im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans vorgetragene Einwendungen hat die Beklagte im Schreiben vom 8. August 2023 mit dem Argument zurückgewiesen, der Ortschaftsrat, der Planungsausschuss und der Gemeinderat hätten die städtebauliche Notwendigkeit erkannt, zur Wahrung des historisch gewachsenen städtebaulichen Charakters des hanglagigen Gebietes Regelungen zur Zulässigkeit des Maßes der baulichen Nutzung zu treffen, weil eine bauliche Entwicklung nach dem Maßstab des § 34 BauGB zu einer unmaßstäblichen und nicht gewünschten Verdichtung des Hanggebiets führen würde. Die Zulassung einer größeren Grundflächenzahl wider-

spreche danach den planerischen Vorstellungen der Gemeinde.

Aus denselben Gründen hat das Gericht nunmehr auch eine Anwendung von § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgelehnt.

### Anmerkung des DStGB

Die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Sie unterstreicht, dass das gemeindliche Zustimmungserfordernis dazu dient, die kommunale Planungshoheit zu sichern und der Kommune daher im Rahmen ihrer planerischen Vorstellungen ein großer Bewertungsspielraum zusteht.

Die ebenfalls relevante Frage, ob es sich bei der Erteilung der Zustimmung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder ob ein Beschluss des Gemeinderates notwendig ist, hat das Gericht im vorliegenden Fall jedoch offengelassen.

## **3. VG Schleswig: Klage von Vertretern der Bürgerinitiative für Naturschutz im Speicherkoog e.V. abgewiesen**

Die 6. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 19. Dezember 2025 (Az. 6 A 249/22) per Einzelrichter die Klage von Vertretern der Bürgerinitiative für Naturschutz im Speicherkoog e.V. gegen eine geplante Ferienhaussiedlung am Hafen Meldorf abgewiesen.

Das Bürgerbegehren zu der Frage, ob der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 71 der Stadt Meldorf zur Errichtung einer Ferienhaussiedlung rechtmäßig sei, sei – so der Einzelrichter – vom beklagten Kreis Dithmarschen zutreffend als unzulässig abgewiesen worden. Die Stadt Meldorf habe die Zuständigkeit für die Bauleitplanung in dem fraglichen Gebiet auf ein Kommunalunternehmen, das sie gemeinsam mit der Gemeinde Nordermeldorf führe, übertragen. Dadurch sei die Gemeindevertretung nicht mehr zuständig. Ein Bürgerbegehren als Instrument der direkten Demokratie komme aber nur hinsichtlich solcher Entscheidungen in Betracht, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse lägen. Eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über das Bürgerbegehren auf Beschlüsse gemeinsamer Kommunalunternehmen komme aufgrund der unterschiedlichen Interessenlage nicht in Betracht. Die Regelungen über den Bürgerentscheid und

das Bürgerbegehren wollten den Bürgerinnen und Bürgern einen unmittelbaren Anteil an der Willensbildung in der Gemeinde einräumen und dadurch das System der repräsentativen Demokratie

ergänzen. Im Unterschied zu Gemeinden als kommunale Gebietskörperschaften verfüge ein Kommunalunternehmen jedoch über keine Gebietshoheit und keine Bürgerinnen und Bürger.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Kläger können binnen eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht beantragen.

## Aus dem Landesverband

### Demokratie lebt lokal

#### Demokratiepreis 2025 für rund 1.000 ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

In der ACO Thormannhalle in Büdelsdorf wurde am 18. November der Schleswig-Holsteinische Bürger- und Demokratiepreis 2025 verliehen – bereits zum achten Mal. Für den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag hat die diesmalige Verleihung eine besondere Bedeutung, denn mit dem Demokratiepreis wurden alle 1.012 ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus ganz Schleswig-Holstein ausgezeichnet. Sie alle engagieren sich tagtäglich für ihre Gemeinden und leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag für eine lebendige Demokratie vor Ort. Die Auszeichnungen wurden von Land-

tagspräsidentin Kristina Herbst und Sparkassenpräsident Oliver Stolz überreicht, die als Schirmherrin und Schirmherr den Schleswig-Holsteinischen Bürger- und Demokratiepreis begleiten. Der festliche Abend würdigte Menschen, die Verantwortung übernehmen, Entscheidungen treffen und sich für das Gemeinwohl einsetzen.

#### Ministerpräsident Daniel Günther hält Laudatio

Landtagspräsidentin Kristina Herbst betonte die besondere Bedeutung der Auszeichnung: „Mit der Auszeichnung werden Personen, Verbände oder Institutionen gewürdigt, die sich in außergewöhnlicher

Weise um das demokratische Gemeinwohl verdient gemacht haben.“ Dass der Demokratiepreis 2025 an alle ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landes verliehen wurde, sei ein bewusstes Zeichen der Anerkennung für deren Engagement. Sie seien Garanten der Demokratie, hielten ihre Gemeinden zusammen und gäben der demokratischen Ordnung vor Ort ein Gesicht.

Ministerpräsident Daniel Günther hielt die Laudatio und würdigte die Preisträgerinnen und Preisträger für ihren unermüdlischen Einsatz. „Auf Sie können die Menschen in Ihren Kommunen zählen. Und auf Sie können wir alle in Schleswig-Holstein zählen: Als Ankerpunkte unserer Demokratie“, sagte Günther. Er hob hervor, dass die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in rund 1.000 Gemeinden Jahr für Jahr große Verantwortung übernehmen – für Feuerwehr und Sportvereine, für sichere Schulwege, für die Unterbringung von Geflüchteten und für das tägliche Funktionieren der kommunalen Infrastruktur. Besonders würdigte der Ministerpräsi-



Zahlreiche ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bekamen am Abend der Preisverleihung ihre Urkunde persönlich überreicht, allen weiteren wurde die Auszeichnung zugesandt. Foto: Frank Peter

## SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER DEMOKRATIEPREIS 2025

EHRENAMTLICHE BÜRGERMEISTERINNEN UND  
BÜRGERMEISTER IN SCHLESWIG-HOLSTEIN



Gemeinde

Für besondere Verdienste um die freiheitlich-demokratische Ordnung  
und das Gemeinwohl sprechen die Partner des Schleswig-Holsteinischen  
Demokratiepreises Dank und Anerkennung aus.

**Kristina Herbst**

Präsidentin  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

**Oliver Stolz**

Präsident  
des Sparkassen- und Giroverbandes  
für Schleswig-Holstein

der Ehrung: „Die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern mit dem Demokratiepreis 2025 auszuzeichnen ist eine tolle Entscheidung und eine sehr wertschätzende Anerkennung dieses kommunalen Ehrenamts“, sagte er und betonte in Richtung Preisträgerinnen und Preisträger: „Sie alle leisten einen enormen Einsatz, um die Infrastruktur zu entwickeln und die Lebensqualität für die Menschen vor Ort zu verbessern. Gerade in herausfordernden Zeiten zeigen Sie, wie wichtig Haltung, Dialog und Verantwortung sind. Danke für euer Engagement – für Schleswig-Holstein, für die Demokratie und für das Miteinander vor Ort. Herzlichen Glückwunsch zum Demokratiepreis und vielen Dank für dieses großartige Engagement.“

### Engagement unverzichtbar für unsere Gesellschaft

Der festliche Abend machte deutlich, dass Demokratie dort lebt, wo Menschen Verantwortung übernehmen und sich für andere einsetzen. Der Demokratiepreis 2025 würdigt diese oft stillen Leistungen im Ehrenamt und sendet ein klares Signal: Persönliches Engagement ist unverzichtbar für den Erhalt der Demokratie und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Schleswig-Holstein.

Der Bürgerpreis mit dem Motto „Bewegt – Teilhabe und Vielfalt im Sport“ wurde an drei Bewerberinnen und Bewerber vergeben. In der Kategorie „Alltagshelden“ erhielten die Projekte „KiTa go's Swimming“ des Turn- und Sportbundes Flensburg

den die Idee, in diesem Jahr nicht einzelne Projekte oder Persönlichkeiten auszuzeichnen, sondern alle ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landes. „Diese Menschen übernehmen Verantwortung neben Beruf und Familie, oft bis spät in den Abend hinein. Das ist eine sensationelle Idee, und ich bin stolz, heute die Laudatio halten zu dürfen“, sagte Günther. Ergänzend erzählte er eine persönliche Anekdote, die verdeutlichte, wie nah dieses Amt an den Menschen ist: Eine Kollegin habe von einem 90-jährigen Verwandten berichtet, der sich fragte, ob der Bürgermeister trotz Umzug in ein Seniorenheim zu seinem Geburtstag kommen würde. „Und ja, selbstverständlich ist er gekommen. Das sind die Momente, die Wertschätzung im Alltag zeigen – menschliche Begegnungen, die wir als Gesellschaft brauchen.“

### Hohe Verantwortung und enormer Einsatz

Stellvertretend für alle Ausgezeichneten nahm Ulrich Hardtke, Bürgermeister von Labenz und stellvertretender Landesvor-

sitzender des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, den Demokratiepreis entgegen. In seiner Rede dankte er für die Auszeichnung, machte aber zugleich deutlich, dass das Ehrenamt mit hohen Anforderungen und wichtigen Entscheidungen verbunden ist. „Es geht nicht nur um Gratulationen zu Geburtstagen – hinter diesem Engagement steckt ein enormes Maß an Arbeit, Zeit, Verantwortung und persönlichem Einsatz“, erklärte Hardtke. Viele weitere ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erhielten an diesem Abend ihre Urkunden persönlich, allen übrigen wurden sie im Anschluss zugesandt.

Jörg Bülow, Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, unterstrich die Bedeutung



v.l.n.r.: Landtagspräsidentin Kristina Herbst, 2. Stv. SHGT-Landesvorsitzender Ulrich Hardtke, Ministerpräsident Daniel Günther, Sparkassen-Präsident Oliver Stolz

sowie der „Gemeinsam Eins Inklusionslauf“ aus Schleswig den Bürgerpreis. In der Kategorie „U 27“ wurde das Jugendteam des Sport- und Freizeitclubs

Ottendorf (bei Kiel) ausgezeichnet. Musikalisch wurde die Preisverleihung vom NDR Vokalensemble begleitet. Durch den Abend führte Christopher Scheffel-

meier, Moderator des NDR Schleswig-Holstein Magazins. Der NDR Schleswig-Holstein begleitete den Bürger- und Demokratiepreis als Medienpartner.

## Herausforderungen der kommunalen Wasser- und Abwasserwirtschaft

### **Gäste referieren über Trinkwassernotversorgung, Klärschlamm- und Phosphorrückgewinnung sowie Nutzung von Klärschlamm bei Zweckverbandsauschuss des Gemeindetages**

Der Zweckverbandsauschuss des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT) traf sich am Donnerstag, den 13. November 2025, im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel. Ausschussvorsitzender Andreas Betz, Amtsdirektor des Amtes Hüttener Berge, leitete die Sitzung und eröffnete die Tagesordnung. Als Gäste eingeladen waren Dr. Ina Wienand vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), die digital zugeschaltet war und über die Trinkwassernotversorgung nach dem Wassersicherstellungsgesetz berichtete, Philipp Hagemann vom Ingenieurbüro Hagemann aus Schwerin, der technische und wirtschaftliche Ansätze zur Phosphorrückgewinnung und Klärschlamm- und Phosphorrückgewinnung vorstellte sowie Wiebke Maurer von der VKU Landesgruppe Nord, die ein Update zur Kommunalabwasserrichtlinie präsentierte.

Ein zentrales Thema der Sitzung war die Trinkwassernotversorgung nach dem Wassersicherstellungsgesetz. Dr. Ina Wienand informierte über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen in der zivilen Notfallplanung. Auf Rückfragen zu Zuständigkeiten erklärte sie, dass die Überwachung von Notbrunnen in Schleswig-Holstein den Kreisen und kreisfreien Städten obliegt. In der Diskussion wurde deutlich, dass Abwasser für viele Anwesende größere Sorge bereitet als Trinkwasser. Dr. Wienand erläuterte, dass die Förderung grundsätzlich auch für Abwasseranlagen Anwendung findet, der Schwerpunkt des BBK aufgrund politischer Vorgaben jedoch auf der Trinkwasserversorgung liegt. Auf die Frage nach Fördermöglichkeiten für Ersatzbeschaffungen von Notstromaggregaten, die aufgrund ihres Alters nicht mehr funktionsfähig sind, erklärte sie, dass grundsätzlich auch die Neubeschaffung förderfähig sei, sofern das Neugerät leistungsstärker als das vorherige ist.

### **Phosphorrückgewinnung und Nutzung von Klärschlamm- und Phosphorrückgewinnung**

Im Anschluss befasste sich der Ausschuss mit der Phosphorrückgewinnung und der Nutzung von Klärschlamm- und Phosphorrückgewinnung. Philipp Hagemann erläuterte die technischen und wirtschaftlichen Ansätze und zeigte die Chancen für kommunale Abwasserbetriebe auf. Auf Rückfragen zu möglichen Schadstoffen nach der Pyrolyse wies Hagemann darauf hin, dass insbesondere Schwermetalle weiterhin vorhanden seien. Abschließend wurde festgestellt, dass das Verfahren zwar Vorteile bietet, die Problematik der Schwermetalle jedoch bestehen bleibt und das aktuelle Düngerecht eine Ausbringung des Karbonisats bislang nicht zulässt. Hagemann wies darauf hin, dass jeder Klärschlamm individuell zu betrachten sei und eine Verbrennung in großen Städten wie Hamburg sinnvoll ist und es entscheidend ist, dass dem Anlagenbetreiber die Zusammensetzung des eigenen Klärschlammes bekannt ist.

Ein weiteres Thema war die Kommunalabwasserrichtlinie. Wiebke Maurer gab ein Update zu den europäischen und nationalen Entwicklungen. Verbandsvorsitzende Christine Mesek übertrug die Inhalte auf die Landesebene und berichtete, dass die Planungen in Schleswig-Holstein derzeit keine Förderung für die vierte Reinigungsstufe vorsehen. Gleichzeitig wurde diskutiert, wie bereits in Betrieb befindliche Anlagen behandelt werden. Zudem wurde die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen durch die Richtlinie thematisiert, wobei Maurer erläuterte, dass die erweiterte Herstellerverantwortung auch für importierende Unternehmen gilt.

### **Sondervermögen Infrastruktur und Änderungen im Zweckverbandsrecht**

Darüber hinaus stellte SHGT-Referent Sascha Plietzsch den bundeseinheitlichen

digitalen Datenaustausch zur Trinkwasserhygiene vor. Ein weiterer Tagesordnungspunkt behandelte das Sondervermögen Infrastruktur mit Blick auf die Zweckverbände. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow berichtete über die Ergebnisse der Verhandlungen mit dem Land, die eine unbürokratische Auszahlung bei größtmöglicher kommunaler Autonomie gewährleisten sollen. Das Innenministerium erstellt derzeit eine Tabelle mit den verfügbaren Mitteln pro Kommune, die voraussichtlich in der 48. Kalenderwoche veröffentlicht wird. Grob gerechnet erhält jede Gemeinde etwa 438 Euro pro Einwohner. Die Mittel müssen bis Ende 2036 verplant und bis Ende 2042 abgerechnet sein, wobei das Land einmal jährlich die Ausgabenplanung abfragen wird. Die Förderung erfolgt ausschließlich gegen Rechnung.

Bülow erläuterte auch aktuelle Entwicklungen im Zweckverbandsrecht. Unter anderem erläuterte er die Anhebung der Höchstbeträge in der Entschädigungsverordnung zum 1. Januar 2026 um 75 Prozent. Verbandsvorsitzer erhalten nach seinen Ausführungen künftig deutlich höhere Vergütungssätze, der Höchstbetrag steige von 345 auf 604 Euro. Abschließend kündigte Bülow kommende Gesetzesänderungen an, darunter die Anpassung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), die künftig die Aufgaben eines Zweckverbands sowohl in Satzung als auch im öffentlich-rechtlichen Vertrag regelt, wobei nur noch der Vertrag genehmigt werden muss, sowie Regelungen für Zweckverbände in Liquidation.

Die Sitzung verdeutlichte die zentrale Bedeutung einer sicheren, nachhaltigen und zukunftsorientierten Wasser- und Abwasserinfrastruktur. Der intensive fachliche Austausch mit Expertinnen und Experten unterstrich, wie wichtig Zusammenarbeit, technische Innovationen und rechtliche Klarheit für die kommunale Daseinsvorsorge sind. Gleichzeitig bot die Sitzung Raum, aktuelle Entwicklungen, Herausforderungen und mögliche Fördermechanismen zu diskutieren, so dass die Kommunen in Schleswig-Holstein weiterhin handlungsfähig bleiben und ihre Verantwortung für die Wasserversorgung umfassend wahrnehmen können.

*Danica Rehder*

#### Termine:

10.02.2026: Landesvorstand des SHGT

05.03.2026: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT

07.03.2026: Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“

11.03.2026: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

12.03.2026: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

13.03.2026: Amtsvorstehertagung des SHGT

17.03.2026: Zweckverbandsausschuss des SHGT

18.03.2026: Bürgervorstehertagung des SHGT

19.03.2026: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

27.04.2026: Landesvorstand des SHGT

## Mitteilungen des DStGB

Pressemitteilung vom 5. Januar 2026:

### Kommunale Finanzlage prekär

#### DStGB fordert Paradigmenwechsel bei der Finanzierung von sozialen Leistungen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert einen Paradigmenwechsel bei der Finanzierung der Ausgaben für verschiedene soziale Leistungen. *„Die Finanzen der Kommunen befinden sich in einem dramatischen Abwärtsstrudel. Dies ist nicht zuletzt auf rasant steigende Ausgaben für soziale Leistungen zurückzuführen“* betonten der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, Bürgermeister **Ralph Spiegler**, und Hauptgeschäftsführer **Dr. André Berghegger**, heute in Berlin. *„Um diese Entwicklung aufzuhalten, braucht es eine grundlegende Änderung bei der Verteilung der finanziellen Lasten. Wir schlagen vor, dass Bund, Länder und Kommunen sich zu je einem Drittel an der Finanzierung der sozialen Leistungen beteiligen, durch die Kommunen besonders belastet sind und für die es bislang keine Gegenfinanzierung gibt“*, so **Spiegler** und **Berghegger**. Mit einem derartigen Schritt könne es gelingen, die Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden zu sichern.

Die Finanzlage der Städte und Gemeinden hat sich im Jahr 2025 noch einmal deutlich verschärft. Nachdem bereits im Jahr 2024 ein Finanzierungsdefizit von 24,3 Milliarden Euro zu verzeichnen war, stieg der Fehlbetrag im Jahr 2025 auf mehr als 30 Milliarden Euro an. Damit ha-

ben die Kommunen in Deutschland allein in den letzten zwei Jahren ein Loch von mehr als 55 Milliarden Euro in ihren Kassen. *„Die Lage ist dramatisch. Viele Städte und Gemeinden wissen nicht mehr, wie sie ihre Ausgaben finanzieren sollen. Bereits jetzt müssen Bauprojekte gestoppt werden und die Förderung von Kultur- und Vereinsleben liegt notgedrungen auch auf Eis“*, so **Spiegler** und **Berghegger**. *„Die Handlungsfähigkeit vor Ort ist akut gefährdet, mit fatalen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Deutschland und die lokale Demokratie.“*

Hauptursache für die dramatische Entwicklung sind die Kosten für Aufgaben, die den Kommunen vom Bund übertragen wurden, aber nicht ausreichend gegenfinanziert sind. *„Wir fordern seit Jahren, dass das Konnexitätsprinzip nach dem Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ auch konsequent umgesetzt wird. Leider müssen wir attestieren, dass es schlicht nicht funktioniert. Bund und Länder kommen ihrer Verantwortung nicht nach“*, kritisierten **Spiegler** und **Berghegger**.

Besonders die Aufwendungen für soziale Leistungen steigen immer schneller an. In den letzten 20 Jahren sind die kommunalen Ausgaben in diesem Bereich regelrecht explodiert, von knappen 38 Milliarden Euro im Jahr 2007 auf prognostiziert

mehr als 102 Milliarden Euro im Jahr 2027. Allein in den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sowie bei den Hilfen zur Pflege sind jährliche Zuwächse von mehr als zehn Prozent zu verzeichnen. *„Allein in diesem Bereich liegen die Kosten für die Kommunen zusammen genommen bei rund 46 Milliarden Euro, ohne dass es eine nennenswerte Gegenfinanzierung gibt“*, so **Spiegler** und **Berghegger**. *„Diese Kostenverteilung kann so nicht bleiben.“*

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund schlägt daher eine neue Lastenverteilung bei der Finanzierung dieser gesamtstaatlichen Aufgaben vor. Bund, Länder und Kommunen sollen sich zukünftig zu je einem Drittel an der Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Pflege beteiligen. *„Wir sind bereit, auch weiterhin Verantwortung dafür zu tragen, dass diese wichtigen Leistungen erbracht werden können. Die finanzielle Last, diese Menschen zu unterstützen, kann aber nicht allein auf den Schultern der Städte und Gemeinden lasten. Hier sind alle föderalen Ebenen gefordert, ihren Beitrag zu leisten“*, forderten **Spiegler** und **Berghegger**.

Durch eine gerechte Aufteilung der Kosten könne auch die Verantwortung für den Umfang und die Ausgestaltung dieser Leistungen auf Bund, Länder und Kommunen verteilt werden. *„Die Gesetze in diesem Bereich werden überwiegend durch den Bund beschlossen, teilweise mit Zustimmung der Länder. Die Kosten tragen dann die Kommunen. Wenn es gelingt, die Finanzierungslast zu dritteln, werden die Veränderungen bei den Ausgaben alle Ebenen in ihren Haushalten spüren“*, so **Spiegler** und **Berghegger**. *„Dies kann dazu beitragen, gemeinsam nach einer effizienteren und einfacheren Lösung für unseren Sozialstaat zu suchen und die Kosten zu reduzieren.“*

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund erwartet, dass dieser Vorschlag bei den nun anstehenden Diskussionen im Bund über eine Sozialstaatsreform und bei der Erarbeitung des im Koalitionsvertrag angekündigten „Zukunftspakt Bund, Länder und Kommunen“ Berücksichtigung findet. *„Wir sind bereit, als kommunale Ebene unseren Beitrag zu leisten, sowohl finanziell als auch inhaltlich. Klar ist aber auch, dass wir umsteuern müssen, um unser Land insgesamt wieder erfolgreich zu machen. Dies geht nur, wenn die Kommunen fair und auf Augenhöhe beteiligt werden“*, so **Spiegler** und **Berghegger** abschließend.

## Die Vorgaben des EWKG SH kompakt zusammengefasst



2026. X, 133 Seiten. Kart.

€ 26,-

ISBN 978-3-555-02446-2

*Kommunale Schriften für Schleswig-Holstein  
Textausgabe*

Mit der Neufassung des EWKG (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) im Januar 2025 wurden zahlreiche neue Vorschriften geschaffen, die von den Kommunen in Schleswig-Holstein umzusetzen oder bei ihren Planungen zu beachten sind. Dies betrifft z. B. die Wärmeplanung, Klimaanpassungskonzepte, die Meldung von Energieverbrauchsdaten an das Land und bauliche Vorgaben für neue Gebäude und größere Parkplätze.

In der Textausgabe werden die wichtigsten Vorschriften des Landesrechts für die kommunale Energiewende zusammengestellt. Tabellen, zusammenfassende Übersichten oder andere Arbeitshilfen verleihen der Textausgabe zusätzlichen praktischen Nutzen.

Jörg Bülow ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages.

Leseproben und  
weitere Informationen:  
[shop.kohlhammer.de](http://shop.kohlhammer.de)

Deutscher  
**Gemeindeverlag**  
Kohlhammer

## Praxisnaher Kommentar zum KAG Schleswig-Holstein



*Kommentar. Loseblattausgabe*

*Gesamtwerk – 30. Lieferung. Stand: Mai 2025*

*Ca. 2.250 Seiten inkl. 2 Ordner. € 259,-*

*ISBN 978-3-555-10269-6*

*Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.*

Das kommunale Beitragsrecht in Schleswig-Holstein unterscheidet sich in einigen Grundpositionen wesentlich von den Regelungen in den meisten anderen Bundesländern.

Das Werk enthält u. a. eine ausführliche Kommentierung des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und die einschlägige Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts.

Hans Thiem, Vizepräsident des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts a.D.  
Dr. Günter Böttcher, Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht.

Leseproben und  
weitere Informationen:  
[shop.kohlhammer.de](http://shop.kohlhammer.de)

Deutscher  
**Gemeindeverlag**  
Kohlhammer

## „Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

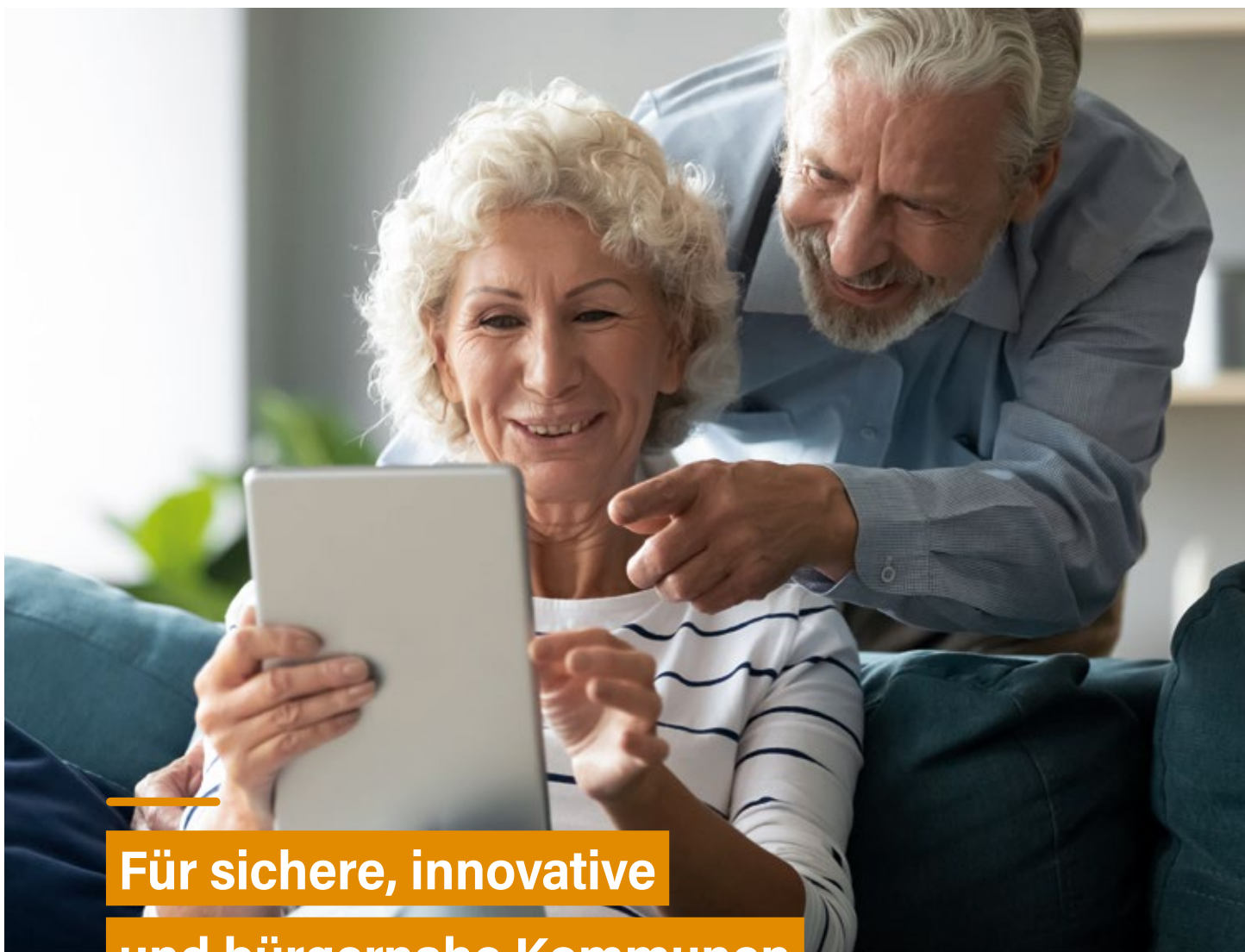
Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

**Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,**  
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (0431) 554857

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel  
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

dataport  
kommunal



Für sichere, innovative  
und bürgernahe Kommunen

Wir gestalten die digitale Zukunft vor Ort.  
[www.dataport-kommunal.de](http://www.dataport-kommunal.de)